4

Einleitung

in die

Lehre von Auflagen.

Nördlingen,
bey Karl Gottlob Becken, 1778.

— — Experimentum periculoſum ; judicium difficile !

Hippocrates.

Vorbericht.

Die Wohlfahrt der Regenten und des Volkes ist mit der weisen Einrichtung der Auflagen so genau verwebt, daß man diesem Felde nicht genug Bearbeiter wünschen kann. Eben so sehr aber wäre es auch zu wünschen, daß jeder dieser Bearbeiter Grund und Boden genau kennen und seinem Pfluge die rechte Richtung zu geben wissen möchte, weil nicht jede willkührliche Behandlung des Feldes seine Fruchtbarkeit vermehret.

Vorbericht.

Die Politiker unserer Zeit theilen sich in zwo Hauptsekten ab: in die **Stürmer** und **Orgone**. Wann jene nur von **Utopien** und **Scheschian** träumen, und alle Staatsverfassungen nach ihren Idealen umformen wollen: so haben hingegen diese kein angelegeneres Geschäfte, als sich, den Regenten, und das Volk in ihrem sanften Schlafe zu erhalten, und das Nützliche so wie das Schädliche der anererbten väterlichen Grundlage — beydes ist ihnen gleich heilig — gegen alle Neuerungen zu verpallisadiren. — Haben sie vollend in die herkommlichen Rubriken ein arithmetisches Plus eingeschaltet, so erlauben sie sich wohl

gar mit Young auszurufen: „wer „das Beste thut, was er zu thun weis „— kann auch ein Engel mehr „thun? —

Keine dieser Sekten prüft die hergebrachte Finanzverfassung. Jene will sie umgeändert wissen, nicht weil sie wirklich nachtheilig ist, sondern — um zu reformiren; diese aber widersetzt sich der sogenannten Neuerung, nicht weil sie überzeugt ist, daß das Alte besser sey als das Neue, sondern blos — weil sie, vielleicht aus Bequemlichkeit oder Vorurtheil, jede Veränderung haßt. — Beyde Extremitäten stehen gleich weit von ihrem gemeinschaftlichen Mittelpunkte ab.

Vorbericht.

Ewig wird es eine unwidersprechliche Wahrheit bleiben, daß es in manchen Ländern durchaus nicht möglich seye, die einmal eingeführten öffentlichen Abgaben umzuschmelzen; oder, wo dieses auch praktikabel wäre, daß man doch bey ihrer Umänderung fast nicht Behutsamkeit und Vorsicht genug anwenden könne. Manche Auflage ist in einem Lande sehr nützlich, die in einem andern in noch viel höherem Grade schädlich seyn würde. Man wird eine nachtheilige Auflage abschaffen, und doch Gefahr laufen, eine noch ungleich schädlichere an ihre Stelle zu setzen, weil auch der schärfeste Blick öfters nicht hinreicht, alle Fol-

gen

gen in ihrer ganzen Größe und in ihrem ganzen Zusammenhang zu übersehen; wird man aber durch ihre Wirkungen überzeugt, daß der getroffene Tausch nachtheilig ist: so vermag man doch nicht allemal dem Uebel wieder zu steuern. Findet man nach genauer Prüfung und reifer Ueberlegung, daß die eingeführte Auflagen den Unterthan wirklich zu sehr drücken: wer wird Muth genug haben, dem Regenten eine landesväterliche Erleichterung anzurathen; oder glücklich genug seyn, mit diesem ungewöhnlichen Vorschlag Gehör zu finden? — besonders in unsern Zeiten, da man gewohnt ist, mit dem Namen Finanzier den nämlichen

Begriff zu verbinden, welchen sich unsere Väter nur bey dem Worte: Alchymist dachten! Ergiebt sich hingegen aus unserer politischen Rechnung ein ganz entgegengesetztes Resultat: so gehöret doch immer noch ein sehr nachgiebiges Gewissen dazu, ohne wesentlichen Nothfall — und ist dieser so leicht zu bestimmen? — eine Erhöhung vorzuschlagen. In einem, wie in dem andern Falle, scheinet also unsere Bemühung die Frucht zu versagen.

Gleichwohl halte ich alles dieses nicht für hinreichend, uns von der Pflicht des Nachdenkens und Prüfung ganz zu dispensiren. Immer ist noch

der

der Fall möglich, daß die vaterländische Verfassung einer Verbesserung fähig wäre, und nicht so gar selten sind auch sehr scheinbare Hindernisse nur ein optischer Betrug. Die gänzliche Verwandlung aller Auflagen des Marggräflich **Baadischen** Dorfes **Dietlingen** mögen uns lehren, wie vieles in diesem Falle auch so gar in dem **schwäbischen Kreise** möglich ist, wann Herr und Diener sich die Sache ernstlich angelegen seyn lassen, und wann der Regent seine Unterthanen vorhin schon überzeugt hat, daß er ihr wahrer Landesvater sey. — Glückliches Volk über welches ein **Karl Friedrich** herrscht! — Eher dürfen wir also die Hand nicht in

den Schooß legen, als bis uns reifes Nachdenken und sorgfältige Beobachtungen überzeugt haben, daß die Verfassung unserer öffentlichen Abgaben entweder die beste in ihrer Art, oder aus andern Ursachen keiner Verbesserung fähig seye.

Mein Beruf machte mir's zur Pflicht, mich auch mit der Lehre von Auflagen möglichst bekannt zu machen. In Ermangelung eines eigentlichen Lehrers entschloß ich mich also aus allen Quellen selbst zu schöpfen, die ich kennen lernte; das Gesammelte nach meinem eigenen Plane zu ordnen, und bey gelegener Zeit Betrachtungen darüber anzustellen, welche vorzüglich das zur

Mode gewordene neue französische Finanzsystem veranlaßte. Praktische Bemerkungen, welche ich zu sammeln öfters Gelegenheit fand, trug ich in meine Kollektaneen ebenfalls ein: und so entstund unter der Hand dieser Traktat, welchen ich nur zu meiner eigenen Belehrung verfaßte, und jetzt, nach einiger Abänderung bekannt mache, in Hoffnung, auch andern, besonders Anfängern, damit nützlich werden zu können.

Zwar darf ich mir den stolzen Gedanken nicht erlauben, in diesem Fach etwas ganz Vorzügliches geleistet zu haben; aber meine gute Absicht ganz und gar zu verfehlen hoffe ich doch auch

nicht:

nicht: dann ein Buch müßte unbegreiflich schlecht seyn, (sagt Wieland*) aus welchem man gar nichts lernen könnte; und das, was man daraus lernen kann, müßte sehr wenig werth seyn, wann es die etliche Groschen nicht werth wäre, die man über den Werth des Buches, als Makulatur betrachtet, dafür bezahlen muß.

Ich weiß es, daß die Paragraphen heut zu Tag eine Schrift an ihrem zeitlichen Glücke fast eben so sehr hindern, als sie ihr ehemals zur Empfehlung dienen konnten; ich muß mich also noch kürzlich rechtfertigen, warum ich dannoch

* In den Beyträgen zur geheimen Geschichte des menschlichen Verstandes und Herzens.

noch dieser alten Mode nicht entsagte. In Schriften von der Art wie gegenwärtige ist, muß man manchen Beweiß, manche Erläuterung wiederholen, wann man nicht die Stelle anzeigen kann, wo sie bereits vorausgesendet wurden, oder noch nachfolgen werden; und hierbey kommen einem die §§ trefflich zu statten. Ueberhaupt muß man im Schreiben, (ausgenommen bey Vademekumshistörchen) doch immer eine gewisse Ordnung beobachten, und nach einem vorgesetzten Plan arbeiten. Was soll mich aber abhalten, diese dem Leser mitzutheilen? Durch einen vorausgeschickten summarischen Inhalt, erspahre ich wenigstens

dem

dem Leser die Mühe, solche Stellen selbst nachzulesen, welche seine Neugierde nicht reizen, seiner Aufmerksamkeit unwerth zu seyn scheinen. Diese Gründe haben mich bewogen, der Weise meiner Väter treu zu bleiben.

So wenig ich durch Verbeugungen, Entschuldigungen und affektirte Bescheidenheit eine geneigte Aufnahme dieses Traktats zu erschleichen gedenke; eben so wenig bin ich auch gesonnen, den Herrn Kunstrichtern nach Autorsgebrauch, in der Vorrede zu sagen, daß ich mich über ihr Urtheil großmüthig hinwegsetzen werde. Lob oder Tadel in allgemeinen Ausdrücken,

cken, mit dem Tone eines Diktators ausgesprochen, werden zwar keinen sonderlichen Eindruck auf mich machen; wer sich aber die Mühe geben will, mir aus Gründen zu zeigen, wo ich gefehlet habe, ob und wie ich mein Buch verbessern könne; dem sey mein wärmster Dank geweyhet! Findet dieser Versuch einigen Beyfall: so will ich künftighin alle Stunden, die mir mein Beruf frey lässet, und sollten sie mir auch noch so sparsam zugetheilet werden, mit wahrem Vergnügen dazu verwenden, ihn seiner Vollkommenheit näher zu bringen. Sehr glücklich würde ich mich schätzen, wann mich auswärtige Kameralisten mit Beyträgen

gen

gen von mir noch unbekannten Auflagen und Bezugsanstalten großmüthig unterstützen wollten.

Doch, mein Gemälde ist nun aufgestellet, und nach **Klopstocks** Lehre, kann also das Publikum mit Recht von mir fordern, daß ich weggehe und — schweige.

Innhalt.

* * *

Einleitung.

Ursprung und Verschiedenheit der Auflagen.

§. 1.

Ursprung der Auflagen.

§. 2.

Maaßstab, nach welchem solche unter die Staatsglieder zu vertheilen sind.

§. 3.

Ursprung der Personalauflagen.

§. 4.

Entstehung der Produktionsauflagen.

§. 5.

Entstehung der Konsumtionsauflagen.

§. 6.

Nähere Bestimmung der Benennungen: Produktionsauflage und Konsumtionsauflage.

Innhalt.

* * *

Erster Abschnitt.

Kennzeichen vorzüglicher Auflagen.

§. 7.

Eintheilung der guten Eigenschaften der Auflagen in wesentliche und zufällige.

a) Wesentliche Kennzeichen guter Auflagen.

§. 8.

Eine unschädliche Auflage darf den Fond der Produktion nicht angreifen; sondern sie muß sich mit einem mäßigen Theile des reinen Ertrages begnügen.

§. 9.

Sie muß unter den Staatsgliedern eine wesentliche Gleichheit beobachten.

§. 10.

Sie muß die Bevölkerung nicht hindern, sondern vielmehr möglichst befördern.

§. 11.

Sie muß der Handlung nicht nachtheilig seyn.

§. 12.

Erster Abschnitt.

§. 12.

Sie muß leicht und ohne großen Kostenaufwand zu erheben seyn.

§. 13.

Sie muß mit dem relativen Geld und Waarenpreiße in einem genauen Verhältnisse stehen.

§. 14.

Sie darf den Fleiß der Bürger nicht unterdrücken, sondern muß ihn vielmehr befördern.

§. 15.

Sie muß geradezu dem zur Last fallen, welcher durch sie besteuret werden solle.

§. 16.

Sie muß so eingerichtet werden, daß sie, wo möglich, ganz in die Kassen des Staats fließt, und nicht ein großer Theil davon unter Weges verlohren gehen kann.

§. 17.

Sie muß auf einem sichern Grunde ruhen, damit die Quellen der Einnahmen des Staats nicht leicht versiegen können.

Erster Abschnitt.

b) Zufällige Kennzeichen unschädli-
cher Auflagen.

§. 18.

Sehr vortheilhaft ist es wann durch eine Auflage auch Fremde vorzüglich mit besteuret werden können.

§. 19.

Wann ferner die Auflagen in sehr kleinen Theilen, und also fast unmerklich bezahlet werden können.

§. 20.

Wann man sie von Gütern erheben kann, welche der künftige Eigenthümer noch nicht ganz in seinem Besitz und in seiner Gewalt hat.

§. 21.

Wann bey ihnen keine Reste entstehen können.

§. 22.

Wann sie sich möglichst gleich bleiben und nicht oft abändern.

§. 23.

Wann bey ihnen einzelne Nachlässe und Moderationen, wo nicht ganz vermieden werden können, doch nur selten statt haben.

* * *

Zweyter Abschnitt.

Von persönlichen Auflagen.

§. 24.

Nachtheile von persönlichen Auflagen überhaupt.

§. 25.

Vortheile derselben.

§. 26.

Personalauflagen können nicht zu Universal- sondern nur zu Nebenauflagen gebraucht werden.

§. 27.

Eintheilung der Personalauflagen in eigentliche und uneigentliche.

§. 28.

Von der Kopfsteuer.

§. 29.

Unbrauchbarkeit der Kopfsteuer als Universal- und Nebenauflage betrachtet.

§. 30.

Fernere Nachtheile der Kopfsteuer.

Zweyter Abschnitt.

§. 31.
Vortheile derselben.

§. 32.
Dreyerley von Herrn von Justi in Vorschlag gebrachte Kopfsteuern.

§. 33.
Prüfung der ersten Art dieser Kopfsteuern.

§. 34.
Prüfung der zwooten dieser Kopfsteuern.

§. 35.
Unbrauchbarkeit der dritten Art dieser Kopfsteuern.

§. 36.
Döhlers Kopfsteuer wird untersucht und beleuchtet.

§. 37.
Türkische Kopfsteuer.

§. 38.
Rußische, Polnische und andere Kopfsteuern.

§. 39.
Steuern von Dienstbothen.

Zweyter Abschnitt.

§. 40.

Bedientensteuer.

§. 41.

Schutzsteuer.

§. 42.

Judenschutzgelder.

§. 43.

Untersuchung ihrer Nützlichkeit oder Schädlichkeit.

§. 44.

Judengroschen.

§. 45.

Vier Punkte, worauf die Brauchbarkeit der Gewerbsteuern beruhet.

§. 46.

Ob die Gewerbe der Kaufleute und Manufaktüristen einen besondern und sichern Profit abwerfen?

§. 47.

Ob sich dieser Profit zu Erhebung eines Imposten sicher berechnen und in Ansatz bringen lasse?

Zweyter Abschnitt.

§. 48.

Ob die Gewerbtreibende Personen nicht schon durch den Territorialimpost besteuret werden?

§. 49.

Ob durch die Gewerbsteuer nicht auf der andern Seite größere Reichthümer des Staats zu Grunde gerichtet werden?

§. 50.

Beyspiele von Gewerbsteuern.

§. 51.

Von **Wits** Vorschlag wegen der Gewerbsteuer.

§. 52.

Calenbergischer Licent.

§. 53.

Würdensteuer und Fixigelder.

§. 54.

Billigkeit der Kapitaliensteuer.

§. 55.

Schwürigkeiten der Kapitaliensteuer.

Zweyter Abschnitt.

§. 56.
Von Vermögensſteuern.

§. 57.
Schwürigkeiten dieser Auflage aus dem Beyspiel der **französischen** Vermögensſteuer erläutert.

§. 58.
Von **Loens** Hausſteuer.

§. 59.
Rauchfanggeld und Rauchſchatzungen.

§. 60.
Hauptrecht.

§. 61.
Handlohn.

§. 62.
Dessen Verwandlung in jährliche Abgaben.

§. 63.
Frohndienſte.

§. 64.
Dienſtgeld.

Zweyter Abschnitt.

§. 65.

Englische Taxe von Vergantungen.

§. 66.

Abgaben von Erbschaften, Proceßsummen, Gerichtssporteln und Stempelpapier.

§. 67.

Freywilliges Geschenk der Geistlichen.

§. 68.

Nachsteuer und Contributio forensium.

§. 69.

Burgergelder.

***

Dritter Abschnitt.

Von Produktionsauflagen.

§. 70.

Definition der Produktionsauflagen.

§. 71.

Von den vortheilhaften Eigenschaften dieser Auflage überhaupt.

§. 72.

Fernere Vortheile, sammt einigen Unbequemlichkeiten derselben.

Dritter Abschnitt.

§. 73.

Schlettweins Beweiß, daß durch den Impost auf den reinen Ertrag der Ländereyen alle Klassen von Staatsbürgern besteuret werden.

§. 74.

Zweifel gegen die Richtigkeit dieses Beweises.

§. 75.

Fernere Einwendungen gegen denselben.

§. 76.

Allgemeine Anmerkungen vom Steuerfuß.

§. 77.

Von dem Anschlag der steuerbaren Güter nach ihrem räumlichen Inhalt.

§. 78.

Von Eintheilung der Grundstücke in gute, mittlere und schlechte.

§. 79.

Schlettweins Vorschlag, den Ertrag der Güter zu berechnen.

Dritter Abschnitt.

§. 80.
Vorschlag zu Erfindung eines adäquaten Steueranschlages.

§. 81.
Möglichkeit der Ausführung dieses Vorschlages.

§. 82.
Vortheile eines also eingerichteten Territorialimpostes.

§. 83.
Fernere Vortheile dieser Auflagen.

§. 84.
Vom gerechten Verhältniß zwischen der Auflage und reinen Produktion.

§. 85.
Des Marschalls von **Vauban** beständiger Zehende.

§. 86.
Beständige Steuern.

§. 87.
Getraidgülten, Eisengülten.

§. 88.
Viehesteuer.

***

Vierter Abschnitt.

Von Konsumtionsauflagen.

§. 89.

Definition der Konsumtionsauflagen, und doppelte Art, sie zu erheben.

§. 90.

Vortheile der Konsumtionsauflagen.

§. 91.

Fernere Vortheile dieser Auflagen.

§. 92.

Ob Konsumtionsauflagen eine unaufhörlich wachsende Theurung der Waaren nach sich ziehen?

§. 93.

Schlettweinischer Beweiß dieses Satzes.

§. 94.

Gegenbeweiß.

Vierter Abschnitt.

§. 95.

Es ist unmöglich, bey Konsumtionsauflagen das gerechte Verhältniß zwischen der Einnahme und der Auflage des Besteuerten zu treffen.

§. 96.

Konsumtionsauflagen schaden der Bevölkerung.

§. 97.

Beschwerliche Erhebung dieser Abgaben.

§. 98.

Sie ruhen auf keinem sichern Grunde.

§. 99.

Von Monopolien, als einer Methode die Konsumtionsauflagen bequem zu erheben.

§. 100.

Verschiedene Gegenstände der Konsumtionsauflagen.

Innhalt.

Vierter Abschnitt.

§. 101.

In wie ferne innländische ohnentbehrliche Bedürfnisse sowohl als Gegenstände des Luxus mlt Konsumtionsauflagen zu belegen sind.

§. 102.

Ob die Ausfuhr einheimischer roher Produkte und die Einfuhr fremder Manufakturwaaren mit Impoſten zu belegen seye?

§. 103.

Manufakturen können keinem Land wahre Reichthümer verschaffen.

§. 104.

Widerlegung solches Satzes.

§. 105.

Fortsetzung dieser Widerlegung.

§. 106.

In welchen Fällen die Ausfuhr roher und die Einfuhr künstlicher Produkte mit Abgaben zu belegen seye.

§. 107.

Vierter Abschnitt.

§. 107.

Fortsetzung dieser Untersuchung.

§. 108.

Von Anlagen auf noch andere Gattungen fremder Produkte?

§. 109.

Welches ist die beste Konsumtionsauflage?

§. 110.

Welches sind die vorzüglichsten Auflagen unter allen?

Einleitung.

Ursprung und Verschiedenheit der Auflagen.

§. 1.

Ursprung der Auflagen.

So wenig der Mensch ohne alle Gesellschaft glücklich leben kann — man denke sich z. B. nur das Glück des einzigen Bewohners eines Eilandes — so unbedeutend würde sein Glück in einer Gesellschaft ohne Ordnung und ohne Oberhaupt seyn. Die unersättliche Begierden der einzelnen Glieder einer Gesellschaft durchkreutzen sich unaufhörlich, und in dem Maaß, in dem sie sich ausbreiten, wie nebeneinander entstandene Zirkel im Wasser. Die daraus erfolgende Kollisionen erfordern Schiedsrichter; Sittenlehrer sollen das Uebel für die Zukunft vermindern, und Aerzte dem in Unordnung gerathenen Körper wiederum aufhelfen.

Es ist also ganz unumgänglich nothwendig, daß viele einzelne Glieder alle ihre Zeit und Kräf-

ten der Sorge für das Beste der ganzen Gesellschaft aufopfern; daß sie schon ihre ersten Lebensjahre der Zubereitung zu ihrer künftigen Bestimmung widmen; ja daß sie durch ihr Aeusserliches sich von ihren Mitbürgern unterscheiden und sich dadurch jenes Ansehen verschaffen, welches ihren Anordnungen in den Augen des blos sinnlichen und rohen Theils von Menschen den nöthigen Nachdruck geben muß. Aber auch diese Vorsteher der Gesellschaft sind wieder Menschen, wie ihre Mitbürger; sie werden eben so sehr von Neigungen und Begierden beherrschet, welche öfters nicht geringe Unordnungen verursachen. Es ist also auch diesen wieder ein Oberhaupt nöthig, welches sie in der Ordnung erhält.

Da nun die Gesellschaft von ihrem Oberhaupt und dessen Hülfspersonen fordert, daß sie mit Hintansetzung ihrer eigenen Angelegenheiten stets für das gemeine Beste sorgen und arbeiten sollen; so erfordert auch die natürliche Billigkeit, daß die ganze Gesellschaft hinwiederum jene der Sorge für ihren standesmäßigen und bequemen Unterhalt überhebe. Jedes Individuum nimmt Antheil an den Wohlthaten einer weisen Regierung, und keines kann sich also auch des Beytrages zu den Unterhaltungskosten desselben entziehen.

ziehen. Daher aber entstunden öffentliche Abgaben.

§. 2.

Maaßstab, nach welchem solche unter die Staatsglieder zu vertheilen sind.

Hierüber sind wohl fast alle Menschen einig gewesen, daß jeder, der im Staate Schutz, Sicherheit und Gerechtigkeit genießt, auch seinen Antheil an der gemeinen Last zu tragen schuldig sey; über den Maaßstab aber, nach welchem diese gemeine Last unter die Staatsglieder vertheilet werden soll, hat man sich noch nicht so gut vergleichen können. In monarchischen Staaten sucht man nicht selten, ohne vorsichtige Wahl, alle nur mögliche Mittel hervor, um den Regenten und seine Schatzkammer zu bereichern; in Aristokratien legen die Vornehmsten, welche in dem Besitz der Quellen von den Einkünften des Staats sind, die ganze Last auf den geringen und armen Theil der Bürger; und in demokratischen Republiken mangelt es dem Volke, welches die höchste Gewalt in Händen hat, oder seinen Bevollmächtigten oft an Einigkeit, nicht selten aber auch an hinlänglichen Einsichten eine gute Austheilung zu treffen.

Würde man aber wohl gegen das wahre Beste des Staats, oder gegen die Grundsätze des natürlichen Rechtes anstoßen, wenn man die Unterhaltungskosten des Staats unter seine Bürger nach dem Maaß ihrer Geniessungsrechte vertheilen wollte?

§. 3.

Ursprung der Personalauflagen.

Ursprünglich waren die Bürger ziemlich, ja fast ganz gleich; sie hatten gleiche Geniesungsrechte, und entrichteten gleiche Abgaben. Die Personalauflagen waren also jenen Zeiten ganz angemessen, und wir dürfen uns nicht wundern, daß sie die ältesten sind. *

§. 4.

Entstehung der Produktionsauflagen.

Zugleich mit dem Ackerbau und der Viehzucht gründeten sich die eigenthümliche Besitzungen der Men-

* Ich läugne deswegen nicht, daß nicht die Domainen noch ältere Einkünfte der Regenten seyn mögen; der Leser beliebe sich nur zu erinnern, daß hier nicht von gesammten Staatseinkünften, sondern blos von Auflagen die Rede ist.

Menschen; Kauf, Tausch, Geschenke, Erbschaften, minderer und größerer Fleiß brachten Ungleichheiten in dem Reichthum, Ungleichheiten, wo nicht in den Geniessungsrechten der Bürger selbsten, doch wenigstens in dem Vermögen, diese ihnen von Natur zustehende Geniessungsrechte ganz zu benutzen hervor. Man sah also bald ein, daß durch die bisherigen persönlichen Auflagen der Arme zu hart gedrücket, der Reiche hingegen zu sehr geschonet würde. Es war mithin Weisheit der damaligen Regierungen, daß sie den **Maaßstab der Auflagen** änderten, und solche nach der **Menge der Produkte**, welche die **Menschen durch Ackerbau, Viehzucht** und auf andere Art **hervorbrachten**, und nachhero nach den Besitzungen der Bürger in liegenden Gründen selbsten einrichteten. In den mittlern Zeiten stunden die Geniessungsrechte der Menschen ohne Zweifel in einem ziemlich gleichen Verhältnisse mit ihren besessenen Grundstücken. **Produktionsauflagen**, die zwote Hauptgattung öffentlicher Abgaben, waren also jenem Zeitalter sehr angemessen.

§. 5.

Entstehung der Konsumtionsauflagen.

Mit der zunehmenden Bevölkerung mehreten sich die Ausgaben des Staats, und die Mannigfaltigkeit der Bürger: es entstunden solche, die weder dem Staate dienten, noch auch durch ihren Fleiß neue Produkte erzeugten; sondern entweder die rohen Produkte verarbeiteten, oder ererbte Güter verzehrten. Jenes veranlaßte neue Auflagen; dieses aber den Gedanken, auch die sterile Klasse mit Abgaben zu belegen. Man beschwerte dahero die Produkte, welche diese verzehrten oder verarbeiteten mit Auflagen; und hieraus entstund die dritte Klasse: nämlich die **Konsumtionsauflagen.**

§. 6.

Nähere Bestimmung der Benennungen: Produktionsauflage und Konsumtionsauflage.

In gewisser Maaß sind alle Produktionsauflagen auch Konsumtionsauflagen; in so ferne sie nämlich zur Erhöhung des Preises der Produkte mit beytragen, und also auch die zehrende Staatsglieder durch den erhöheten Waarenpreiß dazu kon-

kontribuiren müssen; und in eben der Maaß könnte man auch alle und jede Konsumtionsauflagen hinwiederum Produktionsauflagen nennen, weil sie allezeit Produkte voraussetzen, auf welchen sie ruhen. Um also in der Folge allen Misverstand zu vermeiden, wollen wir nur jene, welche hauptsächlich der produktiven Klasse zur Last fallen, Produktionsauflagen, und dagegen auch nur diejenigen Konsumtionsauflagen nennen, welche vorzüglich die sterile Klasse beladen und mit der Größe ihrer Konsumtion in einem genauen Verhältnisse stehen. Jene richten sich nach der Menge der hervorgebrachten Produkte, und sind also ein Theil der Einnahmen der Bürger; diese aber richten sich nach der Menge der verzehrten Produkte, und sind ein Theil ihrer Ausgabe.

An und für sich ist die Distinktion dieser beederley Abgaben ganz deutlich und leicht: wenn man sich aber in die nähere Betrachtung der Abarten der durch Menschenwitz erfundenen unzähligen Auflagen vertieft; so ist man nicht selten wegen ihrer Klassifikation in Verlegenheit. Zwar haben sich viele durch die Aufschrift: Vermischte

Auflagen zu helfen gesucht; alleine wir enthalten uns dieser Hülfsklasse, weil sie nur dazu dienet, die Begriffe zu verwirren, und mit der Rechnungsrubrik: **Insgemein**, fast gleiche Wirkung hat. Diese ist, ihrer Bequemlichkeit wegen, in den meisten Rechnungen so voll gepfropft, daß dadurch bey nahe die Absicht, warum Rechnungsrubriken eingeführt werden, vereitelt wird.

Erster Abschnitt.

Kennzeichen vorzüglicher Auflagen.

§. 7.

Eintheilung der guten Eigenschaften der Auflagen in wesentliche und zufällige.

Um einigermassen beurtheilen zu können, welche Auflagen vor andern eingeführt, oder beybehalten zu werden verdienen, müssen gewisse Kennzeichen ihrer Güte und brauchbarkeit ausfindig gemacht werden. Eine aufmerksame Beobachtung der Wirkungen, welche die bishero bekannt gewesene Auflagen hervorgebracht haben, wird hier die beste Handleitung geben.

Unter den guten Eigenschaften der Auflagen sind einige mit dem Wesen einer guten Auflage so genau verbunden, daß die Abgabe allezeit sehr nachtheilig seyn muß, wann ihr einige oder wohl gar mehrere davon mangeln. Andere Eigenschaften sind zwar ebenfalls sehr nützlich, und je mehrere derselben eine Auflage zeigt, desto mehr ist sie anzupreisen; sie sind aber nicht ganz unentbehrlich, und eine Auflage kann auch ohne ihre Verwandtschaft immer noch gut seyn. Jene könnte

te man wesentliche, diese aber zufällige gute Eigenschaften nennen.

§. 8.

Eine unschädliche Auflage darf den Fond der Produktion nicht angreifen.

Eine unschädliche und brauchbare Auflage darf **den Fond der Produktion** oder das steuerbare Kapital selbsten durchaus **nicht angreifen**, sondern sie muß sich nur mit einem billigen Theil der Produkte, oder der reinen Einkünfte des Besteuerten begnügen; und ohne diese Eigenschaft kann eine Auflage bey allen übrigen scheinbaren Vorzügen nimmermehr unschädlich seyn.

Eine Auflage greift den Fond der Produktion an, wann sie so stark ist, daß sie dem Producenten entweder nur einen zu großen Theil, oder wohl das Ganze der Produktion entziehet, und ihn also dadurch nöthiget, zu Bestreitung seiner Unterhaltungs- und Reproduktionskosten selbst einen Theil des steuerbaren Vermögens aufzuopfern.

Der Landmann, welcher unter so schweren Auflagen seufzet, wird anfänglich Geld aufborgen, und schon dadurch den reinen Ertrag seiner

Güter um den Betrag der Zinsen von diesem Anlehen auf immer schwächen, bis er endlich gar zum Verkauf einiger Grundstücke gedrungen wird. Seine Einkünfte vermindern sich mit jedem Jahr, bis sie endlich mit samt dem Fond der Produktion sich in nichts verwandeln. Man möchte zwar einwenden, daß der Käufer dieser Grundstücke sie künftighin bauen und die Abgabe davon entrichten werde; daß also die ganze Produktion des Staats immerhin die nämliche bleibe, und es dem Regenten gleich viel gelte, ob er die Auflage von diesem oder jenem erhebe: weil aber alle Käufer der sodann immerzu feyl stehenden Grundstücke durch die ungerechten und unerträglichen Auflagen mit dem ersten Verkäufer in gleiche traurige Lage gerathen; so ist am Ende doch niemand mehr vorhanden, der diese Grundstücke kaufen will und kann; niemand der im Stand wäre, das nöthige Vieh und Ackerwerkzeug zu unterhalten und das Feld anzubauen. Das ganze Volk wird also ohne Rettung verarmen, den Bettelstab ergreifen und auswandern; der Monarch wird mithin ein ödes verlassenes Land und gar keine Einkünfte mehr haben. —

Kann man sich diesen traurigen Zustand als möglich denken? — Die ganze Menschheit empört

pört sich bey diesem blosen Gedanken, und doch war ihm **Frankreich**, welches unmäßige Vermögenssteuern entkräfteten, schon ziemlich nahe. Im Jahr 1759. befand es sich am Rande des völligen Verderbens, so daß das Parlament zu **Rouen** seinem Louis bién aimé vorstellen mußte: der gänzliche Verfall der Unterthanen sey unvermeidlich, wann der König fernerhin auf der Hebung der aufs höchste getriebenen Auflagen bestehe; dann sie wären schon dem Zeitpunkt nahe gekommen, worinnen sie dem Könige weiter nichts als unfruchtbare Wünsche würden anbiethen können.

§. 9.

Sie muß unter den Staatsgliedern eine wesentliche Gleichheit beobachten.

Zu dem Wesen einer guten Auflage gehöret ohne Zweifel, **daß sie unter den Staatsgliedern eine wesentliche Gleichheit beobachte.** Eine **geometrische** Gleichheit also und nicht nur eine **arithmetische** * wie sie auch selbst bey der

* Diese Distinktion kommt in unsern neuern Finanzschriften häufig vor, und ich bediene mich also ihrer ebenfalls; ob sie aber das ganz ausdrückt, was sie ausdrücken soll, getraue ich mir nicht zu entscheiden.

der Kopfsteuer statt findet. Auch ist es nicht genug, wenn diese geometrische Gleichheit nur unter den verschiedenen Klassen der Staatsglieder beobachtet wird, sondern es muß auch selbst kein Individuum vor dem andern merklich beschweret werden. Ganz im höchsten Grad aber wird man diese so wenig als eine andere gute Eigenschaft bey einer Auflage antreffen, denn sonst wäre sie vollkommen, und eine ganz vollkommene Auflage ist unserer Welt nicht angemessen.

Jedes Glied des Staatskörpers nimmt Antheil am Wohl des Ganzen; jedes kann von der Regierung Schutz, Sicherheit und Gerechtigkeit fodern, und billig tragen also alle gleiche Last der Abgaben. Wann aber einige zu sehr beschweret, und andere dagegen destomehr geschonet werden; so können jene nicht nur mit Recht klagen, daß man ihre natürliche Rechte schmälere, sondern sie werden dadurch vielleicht gar veranlasset, einen Staat zu verlassen, der sie unterdrückt; wenigstens werden sie doch ausser Stand gesetzt, fernerhin zu den öffentlichen Ausgaben beyzutragen. In einem wie in dem andern Falle muß ihr bisheriger Antheil an Abgaben den übrigen Bürgern aufgelegt werden, und dadurch verschwindet selbst der Vortheil, welchen diese aus der Ungleichheit zu ziehen hoften.

Auflagen bezahlt der Unterthan, um von der Regierung Schutz, Sicherheit und Gerechtigkeit zu erkaufen; sie sind also ein Kaufspretium. Wann aber ein Staat diese Waare zu theuer verkaufen wollte, so würde er bald seine Käufer, d. i. seine Einwohner verliehren, und sich dadurch seinem Untergang nähern, wann sie freye Bürger sind. * Ein Staat, welcher nicht aus freyen Bürgern, sonden größtentheils aus Sklaven bestehet, hat zwar das Auswandern nicht zu fürchten; er kann aber, seiner Natur nach, ohnehin niemals zu Kräften kommen. Und so, wie jedes Individuum an der Wohlfarth des Ganzen Antheil nimmt, so hängt auch wiederum das Wohl des Ganzen einzig und allein von dem Wohlstand der einzelnen Glieder ab.

Bergius ** will also, daß die gerechte (wesentliche) Gleichheit der Abgaben nicht nach den Personen, sondern nach der Proportion eines

* Daß unter dem Ausdruck: **freye Bürger** nicht blos Bürger einer Reichsstadt, oder einer freyen Republik, sondern nur das Oppositum von **Leibeigenen** hier verstanden werde, braucht beynahe nicht angemerkt zu werden.

** Im Kammeralmagazin Th. I. unter dem Titel: Abgaben §. II.

nes jeden Vermögens eingerichtet seyn solle, wer derjenige, der ein großes Vermögen besitze, auch einen größern Schutz und Sicherheit genieße, als der, so ein geringes, oder gar kein Vermögen habe.

§. 10.

Sie muß die Bevölkerung nicht hindern, sondern vielmehr möglichst befördern.

Eine wesentliche Eigenschaft unschädlicher Abgaben ist es, wann sie die **Bevölkerung nicht hindern, sondern vielmehr befördern.**

Die ganze Wohlfart, Macht nnd Ansehen eines Staatskörpers hängt von der Größe seiner Bevölkerung ab. Je mehrere Familien sich zu einem gemeinschaftlichen Endzweck vereinigen, je mehr sind sie im Stande sich alle mögliche Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen; desto leichter können sie ihre Absichten ausführen, und um so besser sich gegen ihre Feinde vertheidigen. Billig wird also eine weise Regierung das Wachsthum der Bevölkerung nicht hindern, sondern vielmehr möglichst befördern.

Die Größe der Staatseinnahmen hängt ordentlicher Weise mit der Menge seiner Einwoh-

ner unzertrennlich zusammen; und seine Macht steigt oder fällt mit der Zu- oder Abnahm seiner ordentlichen Einkünfte. Jede Auflage, welche der Bevölkerung schadet, verstopft also auch ohnfehlbar die Quelle seiner Einkünfte und untergräbt, zwar unmerklich, aber desto gewisser und ungehinderter seine Macht.

Die Auflagen können der Bevölkerung auf mancherley Art nachtheilig werden: entweder, wann sie durch ihre Ungleichheit einige Staatsglieder zu sehr entkräften, oder wohl gar in Rücksicht auf das Gemeinewesen tödten; (§. 8.) oder, wann sie die Vereheligung erschweren; oder auch wann sie sich mit der Menge der Kinder merklich vermehren, wie z. B. manche Konsumtionsauflagen.

Eine Auflage, welche die Bevölkerung nicht nur nicht hindert, sondern wohl geradezu befördert, wäre freylich eine höchstsätzbare Erfindung; es ist aber zu besorgen, daß dieses Finanzproblem noch lange unaufgelöset bleiben möchte. Indessen wird ein Staat schon viel zur Bevölkerung beytragen, wann er Auflagen, welche derselben merklich schaden, mit andern verwechseln kann, die ihr ungleich weniger Nachtheil bringen.

§. 11.

Sie darf der Handlung nicht nachtheilig seyn.

Eine Auflage, welche der Handlung einen wirklichen, oder gar merklichen, Nachtheil bringt, kann nimmermehr unschädlich genannt werden.

Ohne Handlung wird ein Land niemalen einen hohen Grad physischer Glückseeligkeit erreichen, noch vielweniger aber groß, mächtig und reich werden. Das Ausschliessungssystem einiger neuern Politiker, welche jedes Land von dem andern ganz unabhängig machen, alle mögliche Produkte selbst erzeugen und verarbeiten wollen, streitet gegen die Gesetze der Natur und kann niemal bestehen. Der südliche Theil von Europa wird niemals Holz, Zinn, Eisen, Felle &c. und der nördliche niemals Wein, Oel, Seide &c. nach Maaßgab seiner Bedürfnisse, hervorbringen können, und alle Kunstgriffe der Oekonomie werden hier ewig zu Schanden werden. Jedes dieser Länder muß also handeln; oder ohne diese ihm abgängige Produkte armseelig leben.

Nur die Handlung belebt die Künste, und Professionen, und befördert den Fleiß der Ein-

wohner. Wer wird thöricht genug seyn, natürliche oder künstliche Produkte zu erzeugen, die er zu seinem eigenen Unterhalt nicht bedarf, wann er solche nicht gegen andere Dinge vertauschen kann? Fast alle Staaten bestreben sich daher eiferigst, ihre Handlung möglichst auszubreiten; nur wählen sie nicht immer die besten Mittel. Fast alle suchen ihr Glück auf den Untergang ihrer Nachbarn zu gründen, und daher entstehen öfftere Kollisionen, welche manchmal das Kommerz fast gänzlich zerrütten.

Ganz zuverläßig giebt es viele der Handlung sehr nachtheilige Auflagen. Ob es aber auch welche gebe, welche die Handlung im Ganzen (denn bey einzelnen Handlungszweigen findet dieses schon statt,) wirklich und unmittelbar befördern können, mögen andere entscheiden. Vielleicht hat man zur Aufnahme der Handlung alles mögliche beygetragen, wenn man ihre wichtigste Hindernisse aus dem Wege geräumet hat. — Die menschlichen Dinge in Europa sind gegenwärtig so beschaffen, daß sich die Handlung in einem jeden Lande, welches bequem dazu liegt, wenn man ihren Lauf nicht aufhält, blos durch die Begierde des Gewinnstes, die von der gegenwärtigen bürgerlichen Lebensart, und von

der Nacheiferung der handelnden Nationen angetrieben wird, **von sich selbst wächst, und sich ausbreitet**; sagt **Genovesi.** *

§. 12.

Sie muß leicht und ohne großen Kostenaufwand zu erheben seyn.

Eine Abgabe, welche **leicht zu erheben ist**, hat einen unendlichen Vorzug vor andern, deren Einzug durch viele Schwürigkeiten, und grossen Aufwand erschweret wird.

Zwar kann die leichte und wenig kostbare Art der Erhebung einer Auflage allein, noch keinen sichern Beweis ihrer Güte und Brauchbarkeit abgeben; im Gegentheil aber ist ein Impost, welcher diese gute Eigenschaft nicht, den entgegengesetzten Fehler aber wohl in ziemlicher Maaß an sich hat, bey aller übrigen Brauchbarkeit nur selten anzurathen.

Der Graf von **Boullainvilliers** sagt, z. B. von den französischen Auflagen, daß der Aufwand, welchen ihre Erhebung verursachte, mehr als den dritten Theil ihres ganzen Ertrags ab-

* In den **Grundsätzen der bürgerlichen Oekonomie.** 1. Th. 21. Hptst. §. 25.

werke, und daß sich gegen hunderttausend hohe und niedere Steuerbediente in diesem Reiche befänden. Was für eine beträchtliche Erleichterung könnte man dieser Nation verschaffen, wenn man Abgaben einführte, welche nur die Hälfte dieser Einnehmer erforderten? * Ein sechster Theil aller Abgaben könnte diesem Volke erlassen werden, und noch hunderttausend arbeitsame Hände mehr würden den Staat bereichern.

Zwar verzehren diese Staatsbedienten ihre Besoldungen wiederum großen Theils im Staate selbst, und in einheimischen Produkten; allein ist der Staat dadurch gebessert? Alle Produkte, welche diese verzehren, entgehen dem auswärtigen Handel ohne mindesten Ersatz, weil sie nur mit einheimischem Gelde bezahlet werden; und also wird der Staat alle Jahre um die ganze Konsumtion dieser überflüßigen Staatsbedienten wirklich ärmer. Nur arbeitende, und nicht zehrende Glieder (es sey dann, daß sie von ausländischen Renten leben) vermehren den Reichthum des Staats.

§. 13.

* **Boulluinvilliers** glaubt, daß der hunderte Theil dazu hinlänglich wäre.

§. 13.
Sie muß mit dem relativen Geld- und Waarenpreise in einem genauen Verhältnisse stehen.

Das genaue Verhältniß des Kontributionsfuses mit dem relativen Geld- und Waarenpreiß, ist ein wesentliches Kennzeichen einer guten Abgabe.

Gold und Silber, und also auch die daraus geprägte Münzen, sind Handelswaaren, und haben keinen beständigen und unveränderlichen Werth. Wann die Quantität der edeln Metalle zunimmt: so vermindert sich ihr Werth; das ist, sie stellen einen geringern Theil von natürlichen oder künstlichen Produkten vor als ehedem. Wann also der Werth der edeln Metalle sich vermindert: so steigt, in Beziehung auf diese, der Werth der übrigen natürlichen, oder künstlichen Produkte.

Seit der Entdeckung von **Amerika** ist der Preiß der edeln Metalle im Abnehmen; und durch die neuern amerikanischen Unruhen, und durch die daher auf uns gekommene englische Soldatenpachtgelder dürfte er noch weiter sinken, wenn nicht andere Zufälle ihn in der Höhe erhalten. —

Der tiefdenkende Abt Genovesi merkt an, daß, nach allgemeinen Observationen, seit dreyhundert Jahren der Preiß des Silbers und Goldes von fünf auf eins gefallen seye; und wann diese Proportion auf gleiche Art beständig fortgehe: so werde er sich in etwas mehr als vierhundert Jahren der Null nähern.

Bey einer Abgabe also, welche sich nicht nach dem relativen Geld- und Waarenpreiß, sondern nach dem nummerairen Münzfus richtet, hängt es vom Zufall ab, ob die Kontribuenten oder die öffentliche Kassen einbüssen sollen. Steigt der Werth des Goldes und Silbers: so verliehren jene; fällt er aber wiederum: so gewinnen sie, und diese verliehren dagegen. Dieser Fehler hängt besonders den beständigen Geldprästationen an, welche einmal wie das andere nach Gulden, Thaler ꝛc. berechnet und bezahlt werden; ihr innerer Werth sey auch, welcher er wolle.

§. 14.

Sie darf den Fleiß der Bürger nicht unterdrücken; sondern muß ihn vielmehr möglichst befördern.

Wann eine Auflage unschädlich seyn soll, so kann man von ihr auch verlangen, daß sie den

Fleiß

Fleiß der Bürger nicht unterdrücken; sondern vielmehr ermuntern soll.

Der Reichthum und die Macht eines Staats hängt von dem Fleiß seiner Bürger ab. Eine faule Nation verarmt in dem Mittelpunkt der Fruchtbarkeit, und ein fleißiges Volk hingegen zwingt auch die Natur zur Abgabe ihrer Schätze, wo sie Stiefmutter seyn will. Jede Regierung wird sich also bestreben den Fleiß ihrer Unterthanen zu beleben; und wann sie weise ist: so wird sie auch die Auflagen so einzurichten suchen, daß sie dieser Absicht nicht hinderlich sind.

Jede Abgabe, welche den Verkauf der erzeugten rohen und künstlichen Produkte erschweret, vermindert den Fleiß der Einwohner; so wie überhaupt schon jede Auflage, die dem Handel nachtheilig ist, auch der Industrie schadet, weil diese durch jenen fast ganz allein erzeugt und unterhalten wird. (§. 10.) Vorzüglich aber muß eine Auflage auf die zur Arbeit unentbehrlichen Dinge diesen schlimmen Erfolg hervorbringen; wie z. B. **Schwifts** Abgabe vom Gebrauch des Tageslichtes und ebendesselben Ohmgeld vom Wasser.

Zwar wollen mehrere Politiker behaupten, daß fast jede neue Auflage den Fleiß der Bürger

ver-

vermehre, weil diese sich mit ihrer Arbeit insgemein nach der Größe ihrer Bedürfnisse richteten; allein ich muß es bekennen, daß ich die Wahrheit dieses Satzes nicht einzusehen vermag; sondern vielmehr glaube, daß der Fleiß der Bürger sehr wanken müße, wann sie ihre Arbeit verdoppeln sollen, nicht um ihre Reichthümer und Bequemlichkeiten zu vermehren; sondern größere Abgaben entrichten zu können. Nichts ermuntert die Industrie mehr, als wann der Arbeiter glaubt, er genieße einzig und allein die Früchte seines Fleißes; und man muß sich sorgfältig hüten, daß man bey ihm nicht den geringsten Zweifel dagegen veranlasse.

Eine Abgabe ermuntert den Fleiß um so mehr, je weniger sie ihn, in Vergleichung mit andern verhindert. Dieses ist der ganze Begriff, welchen ich mir von ihrem Einfluß auf die Industrie machen kann.

§. 15.

Sie muß geradezu dem zur Last fallen, welcher durch sie besteuret werden solle.

Eine unschädliche Abgabe muß geradezu dem zur Last fallen, welcher durch sie besteuret

steuret werden soll. Wann ich zu Ausführung meiner Absicht Mittel erwähle, welche dieser nicht entsprechen, sondern eine ganz andere, oder wohl gar entgegengesetzte Wirkung hervorbringen: so stoße ich gegen alle Klugheitsregeln an. Wer also zu ganz besondern Absichten neue Auflagen einführen will, der muß vorhero sorgfältig prüfen, ob sie auch so eingerichtet werden können, daß sie die gehoffte gute Wirkung zuverläßig hervorbringen.

Z. E. Alle Konsumtionsauflagen werden von den Verkäufern der damit belegten Produkte gleich bey dem Eingang in das Land, oder auf dem Marktplatz erhoben, und man überlässet es diesen durch einen proportionirten Aufschlag auf ihre Waaren sich dieser Last wiederum zu entladen, und sie auf die Verzehrer zu wälzen, weil eine unmittelbare Erhebung des Impostes von diesen letztern selbst mit unendlichen Schwürigkeiten verbunden wäre. Bey Produkten, welche einen beynahe fixen Preiß haben, dessen Erhöhung in der Gewalt der damit handelnden Personen bestehet, wird man dadurch seine Absicht leicht nnd zuverläßig erreichen. Es giebt aber viele Produkte, deren Preiß sich oft in einem Tag ändert, weil er bloß von der Konkurrenz der

Käu=

Käufer, und Verkäufer, und noch anderen Zufällen abhängt. Wollte man nun solche Produkte auch mit einer Konsumtionsauflage beschweren, und solche ebenfalls von den Verkäufern erheben: so würde man das Produkt mit einer Produktionsauflage, und nicht mit einer Konsumtionsauflage beschweret haben, weil es nicht in der Gewalt des Käufers stehet, durch eine Erhöhung des Kaufpreises sich wiederum schadlos zu setzen.

Diese Eigenschaft haben beynahe alle innländische rohe Produkte, welche die Hervorbringer selbst zu Markt bringen, und verkaufen. Wer sich von dem Grund oder Ungrund dieser Behauptung recht lebhaft überzeugen will, darf nur einen Viktualienmarkt, oder eine Kornschranne besuchen: so wird er das plötzliche und öfters ganz unerwartete Steigen und Fallen der Preiße mit eigenen Augen ansehen. Es ist auch ganz in der Natur der Dinge gegründet: dann die geringere, oder weniger zahlreiche Klasse bestimmt den Preiß der Waaren, so wie der Monopolist solchen ganz in seiner Gewalt hat. Da, wo die Produkte in solcher Quantität erzeuget werden, daß sie nicht nur die Bedürfnisse der Landeseinwohner befriedigen, sondern auch eine auswärtige Handelswaare abgeben können, ist,

ordent-

ordentlicher weise, der Vorrath immer größer, als das Bedürfniß, und die Klasse der Verkäufer zahlreicher, als die Klasse der Käufer: folglich stehet es mehr in dieser, als in jener Macht, die Preise zu bestimmen. Je weiter aber diese Produkte verführet werden, und je öfter sie aus einer Hand in die andere gehen, desto fixer wird auch ihr Preiß.

Ein Freund, welchem ich meine Handschrift mittheilte, machte mir hier ein paar Einwürfe, welche ich vielleicht von andern Lesern auch erwarten darf, und deswegen hier gleich so beantworten will, wie ich sie diesem Freund beantwortete.

„Wie aber, wenn man einwendet: sey „es darum, daß es manchmal dem Verkäu„fer fehl schlägt, sich schadlos zu halten, soll „man um deswillen alle Auflagen auf Viktua„lien, die man zu Markt bringt, aufheben, „wann zuweilen durch einen Zufall aus einer „Konsumtionsauflage eine Prnduktionsaufla„ge wird?„

Nein aufheben soll man sie deswegen nicht, wann man sonsten nicht dazu veranlasset wird; aber

aber wann man nach genauer Prüfung aller Umstände für das Wohl des Staats durchaus eine Konsumtionsauflage zuträglich befunden hat: so begehet man einen sehr großen Fehler, wann man die Auflage dannoch so einrichtet, daß in der Folge eine Produktionsauflage daraus wird. In diesem Falle muß man also entweder dergleichen Produkte frey lassen, oder die Erhebungsanstalten ändern.

„Aber nicht einmal das ist zu besorgen. „Wenn die Auflage alle Verkäufer des damit „beschwerten Artikels trift: so werden auch „alle darauf denken, den Preiß ihrer Waare „um so viel zu erhöhen, und es bleibt das „nämliche Verhältniß, weil sie sich stillschwei„gend alle hierinn einverstehen, so wie sie alle „die Auflage entrichten müßen. Die Konkur„renz trift diesen Punkt nicht. d. i. Der Preiß „überhaupt kann steigen oder fallen, mit oder „ohne eine Auflage, und diese wird beym hö„hern wie beym geringern Preiß allemal dar„auf geschlagen. Z. E. Das Pfund Schmalz „soll im Anfang eines Marktes 14 kr. gelten, „durch die Konkurrenz der Verkäufer fällt „es endlich auf 11 kr.; so würde es, wenn „wir nun eine Auflage dazu annehmen, an

„dem

„dem nämlichen Tag zuerst etwa 15 kr, und „hernach 12 gegolten haben, um des allgemeinen Einverständnisses der Verkäufer willen, sich durch den Preiß an der Accise zu erholen. Was hat nun denen, die am Ende „verkauft haben geschadet? Die Accise? nein, „die hat doch der Käufer bezahlen müssen; „sondern blos die Konkurrenz. —„

Um Verzeihung, liebster Freund! ich zweifle sehr daran, und glaube vielmehr, daß der Preiß immer nur 14 und 11 betragen, der 1 kr. Auflage aber den Hervorbringer des Produkts allein belästiget haben würde. — Ich will mich hierüber deutlicher erklären. Einen stillschweigenden Vertrag der Verkäufer unter sich, durch eine Proportionirte Preißerhöhung die Auflage auf die Käufer zu wälzen, kann ich mir nicht einwenden lassen, oder ich setze diesem Vertrag eine stillschweigende Verbindung der Käufer entgegen, die Produkte durchaus in keinem erhöheten Preiße einzukaufen, und gleich ist jener ohne Wirkung und alles im vorigen Stand. Jede Klasse, sowohl Käufer, als Verkäufer kommen mit der Gesinnung auf den Markt, die Waaren so wohlfeil einzukaufen, und so theuer zu verkaufen, als es nur immer möglich ist, sie seyen nun mit Abgaben

belegt oder nicht. Nicht Willkühr, sondern Zufall entscheiden diesen Streit. Ein Verkäufer, welcher nicht Klugheit genug besitzt eine wahrscheinliche Preißeserhöhung voraus zu sehen, oder der durch Geldmangel und pressante Zahlungen genöthiget wird, sein Produkt je eher je lieber zu versilbern, muß sich geringe Preise gefallen lassen, wann sein Nachbar schon mittlerweile bessere abwarten kann. Eben so muß der Käufer, der die Waare sehr nothwendig braucht, einkaufen, wie die Verkäufer abgeben wollen, wo hingegen jeder, der noch Vorrath hat, und sich neuen Vorrath auf einmal anschaffen kann, nur einkauft, wann er Vortheil dabey siehet.

Ein ganz anderes ist es, wann die Landleute mit dem Verkauf ihrer Produkte, weder durch obrigkeitlichen Zwang, noch durch die Entlegenheit anderer Städte an einen Marktplatz gebunden sind; sondern unter mehreren die freye Wahl haben. In diesem Fall werden sie eine Stadt, deren Besuchung mit Imposten beschwehret ist, bald verlassen, und ihre Produkte dahin bringen, wo sie keine so hohe Auflagen bezahlen dürfen. Die Einwohner leiden also Mangel, oder sie müssen die Verkäufer durch einen höhern Kaufspreiß entschädigen. — Dieses ist der Fall, wel-

cher

cher eine Ausnahm von der Regel macht. — Drum operirt der Finanzminister im Grunde zwar nach allgemeinen Wahrheiten; er muß aber in der Anwendung alle Nebenumstände sorgfältig beherzigen, und sein Terrain sehr genau kennen, wann er nicht jeden Augenblick Fehler begehen will. Eben deswegen ist es auch leichter einen an sich guten Plan zu entwerfen, als ihn einem besondern Lande anzupassen. Wer also Vorschläge ausführen will, wie sie da stehen, der wird vielleicht in allen politischen und Kammeralschriften zusammen nichts brauchbares finden, wann auch schon ziemlich viel gutes darinnen steckt.

§. 16.

Sie muß so eingerichtet werden, daß sie wo möglich, ganz in die Kassen des Staats fließt, und nicht ein großer Theil davon unterwegs verlohren gehen kann.

Billig sollte jede Auflage **ganz in die Kassen des Staats fließen und gar nichts unterwegs davon verlohren gehen**; oder zum wenigsten sollte man ohne äußersten Nothfall keine Abgabe einführen, welche dieser guten Eigenschaft nicht fähig ist.

Die nothwendigen Ausgaben des Staats müssen auf gemeine Kosten bestritten werden, und wann eine Auflage dazu nicht hinreichend ist: so muß man das Volk mit mehrern beschweren. Was also von der Auflage sich in Nebenkanäle verliehrt, und nicht in die öffentliche Kassen kommt, erreichet seine Bestimmung nicht, und muß von den Bürgern wiederum ersetzet werden. Hat aber der Regent die Macht nicht, die Unterthanen zu Ergänzung der geschmälerten Landeseinkünfte anzuhalten: so wird er den Abgang doppelt empfinden. In beeden Fällen ist also dem Staat und dem Regenten unendlich viel daran gelegen, alle Abwege, wodurch ein Theil der Auflagen des Volkes für die öffentliche Kassen verlohren gehen kann, sorgfältig zu verstopfen.

Alle Einnehmer des Staats sind durch körperliche Eide verpflichtet, die öffentliche Einkünfte treulich zu verwalten. Ehedessen mag dieses Hülfsmittel seinen guten Nutzen gehabt haben, unserm erleuchteten Jahrhunderte aber, da man gelernet hat, sich über alles, was man unter dem ausgebreiteten Namen **Vorurtheil der Erziehung** nur immer denken kann und mag, hinwegzusetzen, ist es gar nicht mehr angemessen; und unsere beste Kameralanstalten sind, leider! noch

noch so mangelhaft, daß man sicher vermuthen kann, ein Rechnungsführer, welcher bey der Abhör seiner Rechnung viel nachzahlen muß, verstehe entweder sein Handwerk nicht, oder er müsse so übel gewirthschaftet haben, daß dem Staat sechsmal mehr Schaden zugefüget worden seye, als er nach genauer und legaler Untersuchung zu ersetzen angehalten werden kann. — Wann doch unsere Landesväter einsehen lernen möchten, wie viel es hier auf eine sorgfältige Auswahl und hinlänglichen Unterhalt ihrer Diener ankommt!

Je sicherer der Grund ist, worauf eine Abgabe ruhet; je weniger sich solche nach Zufällen richtet, und je seltener sie sich verändert, desto genauer kann man ihren Betrag erforschen; und desto eher den Misbräuchen vorbeugen. Noch hat zwar Menschenwitz keine Einrichtung erfunden, welche zureichend wäre, die Einkünfte des Staats gegen alle und jede Eingriffe untreuer Verwalter zu schützen; es ist aber doch nicht zu läugnen, daß auch in diesem Anbetracht verschiedene Arten der Auflagen gewaltig von einander unterschieden sind. Manche beruhen fast einzig und allein auf der Redlichkeit ihrer Einnehmer, und bey andern hingegen ist jede Untreue mit unendlichen Schwürigkeiten verbunden. Zu je-

ner Klasse gehören die meisten Konsumtionsauflagen, zu dieser aber vorzüglich die auf unbeweglichen Gütern haftende unbeständige Gefälle.

Ob es möglich seye, solche Kontrollanstalten zu treffen, welche die Staatseinkünfte gegen alle heimliche Befehdungen hinlänglich schützen mögen, ist noch vielem Zweifel unterworfen, so sehr man sich auch in unsern Tagen bestrebt, sie ihrer Vollkommenheit näher zu bringen. So lange den Rechnungskammern ein gewisser Grad von Allwissenheit mangelt — wird er ihnen nicht ewig mangeln? — und so lange sie also durch unächte Belege und Bescheinigungen hintergangen werden können; so lange werden auch ihre besten Anstalten noch unvollkommen bleiben. Und je künstlicher das Rechnungswerk eingerichtet ist, desto mehr Arbeit, ein desto größerers Personale, und um so größern Aufwand erfordert es auch. Man wird aber dannoch einen ganz unverzeihlichen Fehler begehen, wann man im Gegentheile durch zu grosse Unthätigkeit, und durch ein unumschränktes Vertrauen auf die Redlichkeit der Rechnungsbeamten selbige großen Versuchungen aussetzt, welche bisweilen auch den sonst ehrlichen Mann, wie ein gewaltiger Strohm dahinreissen; oder doch in eine solche Lage versetzen

können,

können, die ihn in großen Verdacht der Untreue bringt, wann er auch vielleicht im Grund ein ganz reines Gewissen hat.

§. 17.

Sie muß auf einem sichern Grunde ruhen, damit die Quellen der Einnahmen nicht leicht versiegen können.

Als eine wesentliche gute Eigenschaft der Auflagen müssen wir noch anführen, daß sie auf einem **sichern Grunde ruhen** sollen, so, daß die Quellen der Einnahmen des Staats nicht leicht versiegen können.

Im vorhergehenden §. ist schon im Vorbeygehen berühret worden, daß Abgaben, welche einen sichern Grund haben, nicht so häufig, wie andere, sich in Nebenkanäle verliehren; sondern viel eher geradezu in die Kassen des Staats geleitet werden können. Dieser Vortheil ist zwar schon sehr ansehnlich, dem Staat ist aber dadurch allein noch nicht hinlänglich gerathen; sondern auch gar sehr daran gelegen, daß die Quelle seiner Einnahmen nicht plötzlich versiegen könne. Wann z. B. die **amerikanischen** Weiber sich verschwören, keinen Thee mehr zu trinken: so verliehrt **England**

plötzlich seine ganze Einnahme, welche die Theetaxe gewähren sollte. — Und was für unermeßlichen Nachtheil muß es einem Staat bringen, wann er auch nur einen großen Theil seiner Einnahmen unvermuthet verliehrt? gesetzt auch, daß bald wiederum andere Quellen dafür ausfindig gemacht werden!

Diese Wahrheit ist zu evident, als daß man mit gutem Gewissen viele unnöthige Beweise davon aufhäufen, oder lange darüber deklamiren könnte. Wir wollen also weiter gehen, und nun auch jene guten Eigenschaften der Auflagen erwägen, welche oben (§. 7.) zufällige genennet wurden.

§. 18.

Sehr vortheilhaft ist es, wann durch eine Auflage auch Fremde vorzüglich mit besteuret werden können.

Sehr vortheilhaft ist es, wann durch eine öffentliche Auflage die Fremden, welche sich entweder eine Zeit lang im Staat aufhalten, oder nur durchreisen, **vorzüglich mit besteuret werden können.**

Alles, was der Staat von seinen Nachbarn an sich bringen kann, ist für seine Einwohner klarer Profit; nur muß man die Sache so einzuleiten wissen, daß der Vortheil nicht etwa nur eine kurze Zeit daure, und sodann einen ungleich grössern Nachtheil nach sich ziehe. So kann man z. B. von Fremden, welche ihre Waaren entweder im Staat verkaufen oder nur durchführen wollen, sehr beträchtliche Zölle und andere Abgaben erheben, dadurch aber seine Handlung selbst zu Grund richten, wann man durch deren Uebermaß die Kaufleute nöthigt, bey Versendung ihrer Waaren einen andern Weeg zu wählen. Dieses Mittels darf man sich also nur in solchen Fällen bedienen, wo die benachbarte Nation unsere Wasser- und Landstrassen ohnmöglich vermeiden kann; im entgegensetzten Fall aber wird derjenige Staat immer den größern Nutzen von fremden ziehen, welcher die billigsten Abgaben von den durchgehenden Waaren erhebt.

Wo die unentbehrlichsten Bedürfnisse mit Konsumtionsauflagen beschweret sind, muß freylich auch der Reisende nach dem Maaß seiner Konsumtion mit kontribuiren, und er wird seinen Antheil unmerklicher und also auch um so williger beytragen, wann er unter dem Waarenpreiß mit

begriffen ist, als wann, er ihn auf der Zollstatt bezahlen muß. Wann aber diese Konsumtions-auflagen durch ihr Uebermaas eine merkliche Theurung der Lebensmittel verursachen: so können sie mit den erhöheten Zöllen, Mauthen ꝛc. auf die Handlung gleich nachtheilige Folgen haben.

In den (kleinern) Territorien des fränkischen und theils auch des schwäbischen Kreises hat man noch eine besondere Methode die Unterthanen angränzender, oder im Lande selbst begüterter Herrschaften mit Abgaben zu belegen. Wann solche nämlich eigene des Landesherrn Steuerbarkeit unterworfene Grundstücke besitzen: so müssen sie nicht nur mit den eigenen Unterthanen gleiche Last tragen; sondern man legt ihnen wohl noch eine höhere Steuer auf, und lässet sie auch bey deren Wiederverkauf vom ganzen Kaufschilling die Nachsteuer entrichten. Wann die Inngesessene und Angränzer dergleichen Grundstücke nicht wohl entbehren können: so muß die Last einen ziemlich hohen Grad erreichen, ehe sie sich dadurch von deren Ankauf abhalten lassen; und höchst billig ist es auch, daß nicht nur die eigene Unterthanen einen Vorzug vor den Fremden geniessen; sondern daß auch durch diese

erhöhete

erhöhete Gütersteuern und Abzugsgelder der Landesherr für die dadurch geschwächte Viehefahrnisse und Gewerbsteuern, und andere dergleichen Gefälle einen Ersatz erhalte. Wann aber dagegen ein großer Theil der eigenen Unterthanen wiederum genöthiget ist, andere einer angränzenden Herrschaft unterworfene Feldgüter zu erkaufen und anzubauen, und diese eine gegenseitige Erhöhung der Anlagen beobachten kann: so fället im Grunde öfters die ganze Last hinwieder auf die eigene Unterthanen zurücke, und man gewinnt dadurch wenig oder nichts. — Um also den eingeführten Kontributionsfuß eines Landes gründlich beurtheilen oder wohl gar verbessern zu können, muß man erst mit der ganzen Beschaffenheit, Lage, Stärke und Schwäche des Landes in allen seinen Theilen auf das genaueste bekannt seyn.

§. 19.

Vortheilhaft ist es, wenn die Auflagen in sehr kleinen Theilen, und also fast unmerklich bezahlt werden können.

Eine nicht weniger schätzbare Eigenschaft einer Auflage ist es ferner, **wann sie in sehr kleinen Theilen, oder fast gar unmerklich entrichtet werden kann.**

Aus diesem Grund empfehlen **von der Lith** und **Genovesi** die Konsumtionsaccise so sehr, weil der Verkäufer die Auflage zwar in größern Summen, aber nur vorschußweise, und von dem Gelde der Käufer bezahlt; diese hingegen ihren Antheil gleich unter dem Kaufschillinge in sehr kleinen Theilen, und ohne beynahe selbst zu wissen, daß sie besteuret werden, abreichen. Gewiß ist es, was der Unterthan seiner Herrschaft abgeben muß, kommt ihn sehr hart an, weil er öfters glaubt, daß man ihn zu einer unbilligen Abgabe zwinge, und diese Gelder nicht stets ihrem Endzweck gemäß verwende, welches er auch zu glauben bisweilen wirklich veranlasset wird. Wann er aber seine Auflage unter dem Waarenpreiß bezahlt, so fällt sie ihm nicht so sehr in die Augen, und er murret weniger, ob er gleich wünscht, die Waaren wohlfeiler erhalten zu können.

§. 20.

Vortheilhaft ist es ferner, wann man die Auflagen von Gütern erheben kann, welche der Eigenthümer noch nicht in seiner Gewalt hat.

Wann man die **Auflage von Gütern** erheben kann, **welche der künftige Eigenthümer** noch

noch nicht ganz in seinem Besitz und in seiner völligen Gewalt hat: so hat man viel gewonnen.

Ausgenommen, daß der Unterthan den zu öffentlichen Abgaben bestimmten Antheil seiner Güter zu keinem andern Gebrauch verwenden kann, bestehet auf seiner Seite der ganze Unterschied in der Einbildung. Man weis aber wohl, was die Einbildung für eine unumschränkte Macht über den Menschen hat, und siehet täglich, wie leicht die Zehnden von den Feldfrüchten gegen andern im Grunde oft noch vortheilhaftern Abgaben erhoben werden können, weil der Landmann die Produkte, wovon sie genommen werden, noch nicht ganz in seiner Gewalt und Besitz hat, ehe sie sich in seiner Scheure befinden. Wann man seine Feldfrüchte bereits in Geld verwandelt hat, und alsdann erst einen Theil von diesem an die Kasse des Staats abgeben muß: so wird man sehr handgreiflich überzeugt, daß man etwas von seinem Eigenthum abgiebt, welches man oft sehr gern zu hundert andern Absichten verwenden möchte; so lange aber die Früchte noch auf dem Felde stehen, ist man bis auf den letzten Tag noch nicht sicher, ob nicht Hagel und andere Unfälle, wo nicht alles, doch einen großen Theil davon verderben.

§. 21.

§. 21.

Gut ist es, wann bey den Auflagen keine Reste entstehen können.

Auflagen, bey welchen keine Reste entstehen können haben einen großen Vorzug vor andern. Wer das unseelige Geschäft weitläuftiger Restantenberechnungen und der Eintreibung der Rückstände mit militarischer Exekution aus Erfahrung kennet, wird das Schätzbare dieser Eigenschaft ohne nähere Beschreibung lebhaft genug einsehen.

§. 22.

Ein Kennzeichen guter Auflagen ist, wann sie sich möglichst gleich bleiben, und nicht oft abändern.

Daß eine sich **möglichst gleich bleibende** vor einer sehr wandelbaren Auflage in den Augen des Volkes viel schätzbares habe, hat der Freyherr von Bielefeld in seinem Lehrbegriff der Staatskunst schon angemerkt. Es ist auch nicht ohne Grund. Dann wann der Unterthan bey Entrichtung seiner Abgaben oft unvermuthet weniger geben darf, als er sich vorstellte: so hat er zwar eine wahre Freude und betrachtet den Ueber=

Ueberrest als gefundenes Geld, wendet es aber nicht allezeit so an, wie es seine häuslichen Umstände eigentlich erforderten: muß er hingegen mehr geben, als er anfänglich dachte: so deranschieret dieses seinen ganzen Haushaltungsplan, und die Auflage wird ihm doppelt schwer. Auch benimmt eine sich fast immer gleich bleibende Auflage gewissenlosen Einnehmern manche Gelegenheit, den Unterthanen zu übernehmen, weil er zu gut weis, was er zu bezahlen schuldig ist.

§. 23.

Noch eine gute Eigenschaft ist es, wann bey ihnen einzelne Nachlässe vermieden werden können.

Die letzte gute Eigenschaft, welche ich an den öffentlichen Abgaben bemerket habe, ist, wann bey ihnen **einzelne Nachlässe und Moderationen, wo nicht ganz vermieden werden können,** doch nur selten Statt haben.

Die Nachlässe, welche von manchen Gattungen der Auflagen durchaus unzertrennlich sind, fallen entweder der landesfürstlichen Kammer, oder den übrigen Unterthanen zur Last, wann nämlich von diesen der Ersatz dafür neben ihren eigenen

nen Abgaben bezogen wird, wie z. B. in dem Fürstenthum **Brandenburg=Kulmbach** mittels des sogenannten **Drüberschlags** geschiehet. In jenem Fall derangieren sie den Kammeralplan gar sehr, und werden dannoch gemeiniglich so sparsam ertheilet, daß sie den Begnadigten nur eine sehr geringe, oder wohl fast gar keine Erleichterung verschaffen. — Und doch überzeugt uns eine nur mittelmäßige Aufmerksamkeit gar bald, daß es auf den Unterthan einen viel widrigern Eindruck mache, wann man ihm zur Zeit der Noth keinen verhältnißmäßigen Nachlaß seiner Abgaben schenkt, als wann man zur Zeit des Wohlstandes seine Auflagen vermehret. — In dem letztern Falle aber verfällt man nicht selten in den entgegengesetzten Fehler, und wird auf Kosten der übrigen Unterthanen, bey welchen dann diese Erhebung des Ersatzes für die Nachlässe alle Unbequemlichkeiten wandelbarer und steigender Auflagen erzeugt, zu freygebig.

Zweyter Abschnitt.

Von den Personalauflagen.

§. 24.

Nachtheile der persönlichen Auflagen überhaupt.

Da, wie schon in der Einleitung (§. 3.) angenommen wurde, die persönlichen, als ältesten Auflagen, ihren guten Grund in der Gleichheit der Bürger und ihrer Geniessungsrechte hatten: so folgt hieraus der natürliche Schluß, daß sie einem Staate um so weniger angemessen, und also auch um so weniger nützlich seyn können, je weiter sich dessen Glieder von ihrer ursprünglichen Gleichheit entfernet haben. Und wir glauben uns desfalls um so weniger geirret zu haben, als sich die Wahrheit dieses Satzes bey der nähern Betrachtung der einzelnen Arten persönlicher Auflagen immer mehr bestättiget.

Wann man fast alle personalauflagen mit den im vorigen Abschnitt angezeigten Merkmalen nützlicher Auflagen vergleicht: so wird man an ihnen wo nicht alle, doch die meisten vermissen.

Es ist unendlich beschwerlich, wo nicht ganz unmöglich eine persönliche Auflage so einzurichten, daß sie eine wesentliche Gleichheit unter den Staatsbürgern beobachtet, weil es unmöglich ist, das wahre Vermögen und die eigentlichen Kräfte jedes Individuums für sich, und im Verhältniß gegen andere Bürger genau zu erforschen; und weil es eben so bedenklich und mißlich ist, jeden Bürger sich selbst schätzen zu lassen. — Wir wollen uns unten bey der Vermögensteuer insbesondere über diesen Punkt noch bestimmter erklären, und vermeiden also billig unnöthige Wiederholungen. —

Die **Bevölkerung** leidet besonders viel von den persönlichen Auflagen, weil sich fast alle Arten derselben mit der Verheyrathung der Bürger und mit der Menge ihrer Kinder vermehren. *

Die **Erhebung** der persönlichen Auflagen erfordert, um so mehrere Staatsbedienten, und wird um so beschwerlicher und kostbarer, je mehr sie

* In **Dänemark** werden sogar die sich verheyrathende Mannspersonen mit einer besondern Auflage beschweret, doch sind davon die Bauern, Matrosen und Soldaten ausgenommen.

sie von dem Begriff der eigentlichen Kopfsteuer abweichen, und je näher sie dem Vermögen der Bürger, und ihren Geniessungsrechten angemessen seyn sollen. Doch giebt es allerdings auch persönliche Auflagen, welche leicht und mit wenigen Kosten eingebracht werden können; andere damit verbundene Unbequemlichkeiten, und nachtheilige Folgen aber werden diesen Vortheil bald überwiegen.

Daß alle persönliche Auflagen mit dem **relativen Geld und Waarenpreiß** niemal in einem **genauen Verhältniß** stehen können, wird man fast als eine entschiedene und recht evidente Wahrheit ohne weitern Beweis voraussetzen können.

Persönliche Auflagen, welche mehr Kopfsteuern als Vermögenssteuern sind, werden zwar allerdings **den Fleiß der Bürger** mehr **befördern**, als unterdrücken; weil diese die Früchte ihres Fleißes ganz für sich einerndten, und wegen ihres mehrern Verdienstes und größern Vermögens nicht mehr an den Staat abgeben dürfen. Wir haben aber auch viele Arten persönlicher Auflagen, welche dem Begriff von Vermögenssteuern näher kommen, als dem Begriff von Kopfsteuern, und welche jenen ganz entge-

gengesetzte Wirkungen haben: und also darf man die Beförderung oder Unterdrückung des Fleisses weder unter die nützlichen noch schädlichen Folgen der persönlichen Auflagen rechnen, so lange von ihnen überhaupt und nicht von einzelnen Arten derselben die Rede ist.

Die Betrachtung einzelner Arten persönlicher Auflagen wird uns übrigens auch lehren, daß sie auf keinem recht sichern Grunde ruhen; daß bey den wenigsten derselben dem Abfluß in Nebenkanäle, welche nicht in die Kassen des Staats fließen, recht vorgebeuget werden könne; und daß fast kein einziger von jenen weitern Vortheilen bey ihnen statt finde, welche von §. 17 bis 22. des vorigen Abschnitts namhaft gemacht wurden.

§. 15.

Vortheile der persönlichen Auflagen.

Indessen kann man doch den persönlichen Auflagen überhaupt die zween wesentliche Vortheile nicht absprechen, daß sie der Handlung weniger nachtheilig sind, als die Produktions- und Konsumtionsauflagen, und daß sie gerade dem zur Last fallen, welchen man dadurch zu besteuern

die

die Absicht hat. Denn wann die Erhebung der Konsumtions- und Produktionsauflagen die Erzeugung, oder den Verbrauch der Handlungswaaren einschränkt, oder die Untersuchung der eingehenden Waaren nothwendig macht, dadurch aber wenigstens viele Zeit raubt und den Transport erschweret, wann sie nicht gar Monopolien erzeugt: so wird dagegen keine persönliche Auflage, sie sey von welcher Art sie wolle, den Handel auf solche weise belästigen, sondern demselben eine vollkommene Freyheit verstatten, weil der Kaufmann nicht als Kaufmann, sondern blos als Bürger, entweder in Rücksicht seiner Person, oder seines Vermögens besteuret wird. Und wann ich die Auflage von der Person, welche dadurch besteuret werden soll, selbst erhebe: so kann ich auch versichert seyn, daß ich dadurch nur sie selbst und keine andere beschwere. —

§. 26.

Sie sind nur zu Nebenauflagen brauchbar.

Ob die eben angeführte Vortheile der persönlichen Auflagen gegen ihre viele Unbequemlichkeiten in einige Betrachtung gezogen zu werden verdienen, ist nun freylich eine andere Frage. Wenigstens möchte man nicht sehr irren, wann man daraus den Schluß macht, daß eine Auflage,

welche so viele Nachtheile, und dagegen nur so wenige Vortheile an sich hat, niemals fähig seye eine Universalauflage zu werden, sondern nur alsdann zu Besteurung einiger einzelnen Staatsbürger zu gebrauchen seyn möge, wann man keine so vollkommene Universalauflage erfinden kann, welche alle in einer gerechten Gleichheit besteuret. Wie z. B. in Dänemark die Kopfsteuer, oder der Volk- und Familienschatz nur von solchen auf dem Lande wohnenden Personen erhoben wird, welche keinen Ackerbau treiben, oder privilegirte Ländereyen besitzen.

§. 27.

Eintheilung der Personalauflagen in eigentliche und uneigentliche.

Wir wenden uns nun auch zu den verschiedenen Arten dieser Gattung und untersuchen, ob diese vorausgeschickte Bemerkungen auch auf jede derselben insbesondere angewendet werden können, oder Abänderungen leiden, wo nicht gar ungegründet und unbrauchbar befunden werden.

Bey der nähern Betrachtung dieser einzelnen Arten findet sich ein wesentlicher Unterschied unter ihnen: denn einige richten sich blos nach der

Person

Person der Bürger, andere aber richten zugleich ihr Augenmerk auf ihr **Vermögen**, und **Besitzungen**. Jene könnte man eigentliche; diese aber **uneigentliche** Personalauflagen nennen.

§. 28.

Von der Kopfsteuer.

Unter den eigentlichen Personalauflagen stehet billig die **Kopfsteuer**, als die allereigentlichste, oben an. Sie ist eine Auflage, welche blos auf die Anzahl der Einwohner, d. i. ihre Häupter, ohne Rücksicht ihres Vermögens ausgeschlagen wird, mit dem alleinigen Unterschied ihres Alters, oder ihres Standes.

§. 29.

Unbrauchbarkeit derselben.

Eine Auflage, welche blos nach der Anzahl der Köpfe erhoben wird, setzt eine durchgängige Gleichheit der Kontribuenten voraus, oder sie ist eine unbillige und schädliche Auflage. Als Universalauflage betrachtet, wird sie also heut zu Tag in keinem europäischen Staat ihre gerechte Anwendung mehr finden. Dann wann man sie so mäßig einrichtet, daß sie auch auf dem armen

Bürger nicht ganz unerträglich fällt: so wird ihr Ertrag gewiß nicht zu den Bedürfnissen des Staats hinreichen; man wird also doch seine Zuflucht zu noch andern Auflagen nehmen müssen, und demohngeachtet eine Ungerechtigkeit begehen, wann man auch nur in einer Art öffentlicher Abgaben den Reichen und Armen gleich hält. Die unächte Vervielfältigung der Auflagen streitet auch wider die Grundsätze einer gesunden Politik. Je wenigere Arten von Auflagen in einem Staat eingeführet sind; desto besser ist es für den Regenten, und das Volk. Unter je mehrere Titel die Einnahmen des Staats verstecket sind, desto weniger wird sie der Finanzminister, oder die Kammer übersehen, mit den Staatsbedürfnissen in ein richtiges Gleichgewicht setzen, Misbräuchen vorbauen, und das gerechte Verhältniß der Abgaben zu dem Vermögen der einzelnen Bürger erhalten, oder wieder herstellen können. Die Kontribuenten aber werden durch zu vielerley Namen irre gemacht, gegen die Regierung mistrauisch, und den Behandlungen gewissenloser Finanzbedienten preiß gegeben, weil sie ihre Schuldigkeiten nicht mehr genau berechnen können.

Als Nebenanlagen betrachtet, möchten aber die Kopfsteuern durch weit nützlichere Auflagen

zu

zu ersetzen seyn, und mithin auch hier keine Rücksicht verdienen. Wir erklären uns nicht weiter über diesen Punkt; sondern überlassen es dem Leser selbsten, in unsern folgenden Betrachtungen diese nützlichere Arten von Nebenanlagen zu bemerken.

§. 30.

Fernere Nachtheile derselben.

Wann sich die Abgaben des Hausvaters mit der Vergrösserung seiner Familie an Kindern, oder Gesind, vermehren; oder wann sich die Last des jungen Bürgers, so bald er sich verheyrathet, und selbst Hausvater wird, verdoppelt, wie insgemein bey der Kopfsteuer zu geschehen pflegt: so wird gewiß die Bevölkerung nichts dabey gewinnen; sondern vielmehr gehindert werden.

Dieses ist ein nicht geringer, aber auch nicht der letzte Nachtheil dieser Auflage. Sie ist, so sehr man es auch anfänglich glauben möchte, nichts weniger, als leicht, und ohne großen Aufwand zu erheben. Es gehören viele Diener dazu, welche immerdar die richtige Anzahl des steuerbaren Volkes erforschen, ihre stündliche Abänderungen bemerken, die Hebregister verän-

dern, und darauf sehen, daß sich niemand dieser Auflage entziehe. Sie ruhet auf einem unsichern Grunde, der sich gar oft abändert, und man kann mithin auf ihren Ertrag niemals sichere Rechnung machen.

Daß ihrem Abfluß in Nebenkanäle, welche sich nicht in die Kassen des Staats ergießen, nicht wohl vorgebeuget werden könne, ist leicht einzusehen, weil derjenige, welcher die Rechnungen prüft, niemals von der wahren Anzahl der Kontribuenten sich recht überzeugen kann. Eine Nachzählung des Volkes anzustellen, ist nicht nur ein mühsames und kostbares Unternehmen; sondern sie würde auch oft nach einigem Zeitverlauf nicht mehr mit der hinlänglichen Akkuratesse bewerkstelliget werden können, weil man z. E. im Jahr 1780 nicht so leicht zuverläßig erforschen könnte, aus wie vielen Köpfen die Steuerbare Einwohner des Staats im Jahr 1770 bestunden. Auch ist nicht zu vergessen, daß man durch diese Auflage die Fremden nicht wohl besteuren, und die Entstehung vieler Reste nicht wohl verhindern kann. Und ist wohl bey dieser Abgabe ein richtiges Verhältniß zu dem relativen Geld- und Waarenpreiß möglich? —

§. 31.

§. 31.

Vortheile der Kopfsteuer.

Gleichwie aber nichts in der Welt ist, daß nicht auch wenigstens eine gute Seite hätte: so kann man auch dieser Auflage den Vortheil nicht absprechen, daß sie der Handlung nicht schadet, den Fleiß der Bürger nicht unterdrücket und just dem zur Last fällt, welcher durch sie besteuret werden solle. Diese Vortheile sind erheblich, aber noch lange nicht hinreichend, um jenem Nachtheil das Gleichgewicht zu halten.

§. 32.

Dreyerley Kopfsteuern des Herrn von Justi.

Herr von Justi, politischen Andenkens, hat dreyerley Kopfsteuern vorgeschlagen, wovon zwo ordentliche Universalauflagen seyn, die dritte aber nur in Nothfällen zu einer ausserordentlichen Anlage gebraucht werden solle. Er will, daß man entweder den Rang der Bürger, nach ihrem Vermögen und der Größe der Abgaben, welche sie dem Staat freywillig entrichten, bestimmen, und also den Ehrgeitz zur leichten Erhebung recht großer Auflagen benutzen; oder die Büger nach ihren Nahrungsarten in verschiedene Klassen eintheilen, und nach

Maaß-

Maaßgab ihres Verdienstes, oder Erwerbes, die Kopfsteuer, und mit dieser zugleich auch ihren Rang bestimmen; oder als eine außerordentliche Anlage in Nothfällen, alle Einwohner des Staats nach ihrem Stand und Würden, ohne genaue Rücksicht auf ihr Vermögen, höher oder geringer anlegen solle.

Diese Auflagen sind zwar keine eigentlichen Kopfsteuern, indeme die erstere auf dem Ehrgeiz der Bürger, die zwote auf ihrer Nahrungsart, und die dritte auf ihrem Stand und Würden ruhet: weil sie aber doch den Namen der Kopfsteuern führen: so mögen sie, auch gegen den Plan dieser Schrift, ihre Stelle hier behalten.

§. 33.

Prüfung der ersten dieser Kopfsteuern.

Es wäre freylich nicht übel, wann man die Eitelkeit und Thorheit der Menschen dazu brauchen könnte, freywillig recht beträchtliche Abgaben zu Bestreitung der Bedürfnisse des Staats von ihnen zu erhalten. Vortheilhaft für die Bürger wäre es, wann sie sich ihre Abgaben selbsten, nach Maaßgab ihrer ökonomischen Verfassung bestimmen könnten; und nichts weniger

als unbillig scheinet es zu seyn, wann man demjenigen, der mehr an der gemeinen Last trägt, auch einen größern Vorzug vor dem, der weniger leistet, einraumt, besonders da Hr. von Justi den Rang des Adels, der Geistlichen und Gelehrten überhaupt davon ausnimmt, und nicht mit auf das Spiel setzt: ob aber die solchen Absichten gemäß eingerichtete erste Art der Kopfsteuer so große Summen einbringen, und die Staatsbürger so sehr zum Fleiß, und zur Tugend ermuntern würde, als ihr Erfinder hoft, daran ist sehr zu zweifeln.

Man wird vielleicht nicht sehr irren, wann man annimmt, daß unter den Menschen immer zween Drittheile geldgeizige, wollüstige und träge sind, welche gerne auf dem letzten Platz sitzen, und das dadurch ersparte Geld zu Befriedigung ihrer Habsucht, Wollust und Bequemlichkeit anwenden, besonders wann sie die Logen doch dem Adel, der Geistlichkeit und den Gelehrten überlassen, und das Nobleparterre theuer bezahlen müssen. Und ist nicht selbst die Hälfte der wirklich Ehrgeizigen entweder von Geburt an schon ausser Stand eine vorzügliche Stelle zu bezahlen? oder werden sie nicht öfter durch noch mehrere ruhmsichtige Depensen bald unvermögend ihren Rang

titu-

titulo oneroso zu behaupten? Es sey also dem Geist eines Justi überlassen, durch dieses Mittel die Kassen des Staats hinlänglich zu füllen, und diese höchst ungewisse und gar keiner Berechnung fähige Einkünfte ohne sonderlichen Abgang in jene Kassen zu leiten!

Gesetzt aber auch, daß man seine Absicht erreichen würde, und wirklich beträchtliche Summen auf solche Art erheben könnte; so würde vielleicht der Ruin vieler Familien daraus erfolgen, und der Reiche, der geizig ist, würde sich von allen öffentlichen Abgaben ganz frey machen, und also nicht der Vermögliche; sondern der eiteldenkende besteuret werden.

Diese Kopfsteuer würde endlich auch zwar manchen zum Fleiß und gewissen bürgerlichen Tugenden; aber dagegen auch zu vielen moralischen Untugenden reizen, und allen äußerlichen Rang in den Augen des denkenden Bürgers ganz verächtlich machen, weil er nur durch Geld und also auch öfters durch die schändlichsten Mittel erlanget werden könnte.

§. 34.

Prüfung der zwoten dieser Kopfsteuern.

Die andere dieser Kopfsteuern, welche nach der Nahrungsart der Bürger eingerichtet werden solle,

le, führt also den Namen Kopfsteuer sehr unrechtmäßiger Weise. Sie ist im Grunde nichts anders als eine Gewerbsteuer, und wir werden also ihre Vortheile und Nachtheile unter jenem Titel erwägen. Daß Herr von Justi zugleich den Rang der Besteuerten nach dem Betrag ihrer Abgabe eingerichtet wissen will, ist die einzige Eigenschaft, wodurch sie sich von gemeinen Gewerbsteuern unterscheidet. Ihr Erfinder hoft durch einen höhern Rang und äußerlichen Vorzug diejenigen wiederum zu entschädigen, welche mehr bezahlen müßten, als andere; wogegen aber aus den zu Ende des vorhergehenden §. berührten Gründen beträchtliche Zweifel statt finden dürften.

§. 35.

Unbrauchbarkeit der dritten Art dieser Kopfsteuern.

Die dritte dieser von Justischen Kopfsteuern verdienet allerdings noch ungleich weniger Beyfall, als die vorigen, weil sie weniger Rücksicht auf das Vermögen, als den Stand der Staatsglieder nimmt, und also die gerechte Gleichheit so offenbar verletzet. Sie soll nur in außerordentlichen Nothfällen erhoben werden, und den

Vornehmen höher besteuern als den Geringern. Vermuthlich wird also nach des Herrn von Justi Absicht bey ihr keine Personalimmunität statt finden dürfen. Wir haben zwar oben (§. 2.) selbst angenommen, daß die Geniessungsrechte der Staatsglieder der billigste Maaßstab seyen, wornach die öffentlichen Lasten unter sie vertheilet werden können; bekanntlich aber hat der Adel nur einige wenige eigenthümliche Prärogative, und alle übrige Geniessungsrechte können durch Geld erlanget werden, hängen also auch blos von dem grössern oder geringern Vermögen ab. Wie kann man also eine billige Gleichheit beobachten, wann man auf dieses kein vorzügliches Augenmerk richtet?

Man wird aber eine geflissentliche, offenbare Ungerechtigkeit begehen, wann man vollends den Vornehmen höher anlegt als den Geringern, ohne seine Vermögensumstände zu beherzigen. Bekanntlich vermehren sich alle unsere Bedürfnisse mit jedem Grad eines höhern Ranges; der nocheinmal so vornehme Mann ist also bey einem gleichen Vermögen mit dem Geringern gerade um die Hälfte ärmer, als dieser. Soll man zur Zeit der Noth die seinem Stand ohnehin anklebende Last noch vermehren, oder wohl gar unerträglich machen? Manche Garderobe und Equipage dürfte

durch

durch eine einzige solche Kopfsteuer gewaltig Schaden leiden.

§. 36.

Herrn Döhlers Kopfsteuer.

Döhler * bedauret sehr, daß von Justi seinen Vorschlag, die Unterthanen in gewisse Klassen zu theilen, und nach Beschaffenheit ihrer Umstände anzulegen, nicht näher entdeckt, und ausgeführt habe, und macht daher einen Versuch, wie eine Kopfsteuer in einem deutschen Staate, in welchem schon genug andere Abgaben gebräuchlich sind, noch nebenbey am billigsten, gleichesten und nützlichsten eingerichtet werden könnte. Dieser Versuch bestehet in einem speciellen Tarif, was die Bürger und Einwohner durch alle Gattungen, (mit alleiniger Ausnahm des Adels und der Staatsbedienten) ihre Weiber, Kinder und Gesinde jährlich geben sollen. Er theilet die steuerbaren Einwohner in 6 Klassen, als Kapitalisten, Kaufleute, Künstler, und Handwerker, unbewegliche Güterbesitzer, geringere Bauern, und endlich solche, welche keine eigene Wohnungen besitzen, und vom Taglohn, Handarbeit, oder auch Allmosen leben. Die in boden erstern Klassen

* In seiner **Abhandlung von Domainen, Kontributionen** rc. (Nürnb. bey Schwarzkopf 1775.) §. 134.

sind in Ansehung der Kopfsteuer einander gleich, die dritte Klasse zahlt ungefähr um die Hälfte, die vierte um zween Drittheile, die fünfte um fünf Sechstheile, die sechste Klasse um vierzehn Fünfzehntheile weniger, die siebente Klasse aber enthält die Befreyeten. Zwar ist seine vorgeschlagene Abgabe nicht sehr beträchtlich, dagegen aber will er sie auch nur als eine Nebensteuer mit eingeschoben wissen, ohne zu untersuchen, ob die übrigen hergebrachten Auflagen bereits zu hoch oder zu geringe sind. Und eine solche Art Kopfsteuer hält er um deswillen für eine von den besten aller Auflagen, weil die Regierung dadurch genaue Nachricht von der Anzahl ihrer Unterthanen erhalten könne, welche ihr zu vielen Absichten sehr nöthig und nützlich seye. Aber welcher weise und billig denkende Fürst wird seine Unterthanen ohne Noth mit einer neuen Auflage beschweren wollen? Und würde im Nothfall nicht in den meisten Ländern unsers deutschen Vaterlandes eine proportionirte Erhöhung der schon gewöhnlichen Auflagen mit Beobachtung einer wesentlichern Gleichheit beobachtet werden können, als diese Kopfsteuer? — Die besondere Besteurung der Weiber, Kinder und des Gesindes, muß allemal der Bevölkerung und dem Fleiß der Einwohner, obgleich nur unvermerkt,

sehr nachtheilig werden, und schmeckt in gewisser Maaß immer ein wenig nach Barbarey, die Auflage sey so gering, als sie wolle.

Herr **Döhler** erinnert sich zwar selbsten ganz wohl, daß die deutschen Reichsgesetze keine neue Auflage einzuführen gestatten; weil man aber doch — welch ein Schluß! — dem Landesherrn nicht verwehren könne, die Anzahl seiner Unterthanen, ihr Gewerb, Nahrungs- und Lebensart zu wissen; so müsse man ihm auch die Mittel zu dieser Kenntniß zu gelangen, und — was ist wohl natürlicher? — mithin die Einführung einer billigen Kopfsteuer verstatten. Wirklich müsse die Verfassung eines Landes in **Deutschland** sehr fehlerhaft seyn, in welchem man nicht ohne Kopfsteuer, und ohne besondren Kostenaufwand, zu dieser Kenntniß der Unterthanen gelangen könnte. Und vielleicht würden diese Verzeichnisse viel zuverlässiger ausfallen, wann die Verschweigung einiger Personen, und die unrichtige Angabe ihres Gewerbes, weder dem Unterthanen, noch dem Schösser einigen Vortheil bringen kan, als wann das Seelenregister der Grund einer Kopfsteuer seyn solle.

§. 37.

Türkische Kopfsteuer.

Eine recht eigentliche Kopfsteuer erhebt die **Ottomanische Pforte** von den unter ihrem Schutz wohnenden **Griechen.** Jede Mannsperson, so bald sie so groß ist, daß sie ihren Kopf nicht mehr durch ein gewisses Maaß stecken kann, welches die Einwohner stets bey sich führen, muß alle Jahre zu Anfang des **Beiramfestes** $1\frac{1}{2}$ Dukaten Kopfgeld erlegen, und erhält dagegen einen Schein. Von dieser Abgabe ist auch der Bettler nicht frey. Man hat öftere Beyspiele, daß solche arme Personen so lange in das Gefängniß geworfen werden, bis sich andere ihrer erbarmen, und das Kopfgeld für sie bezahlen.

Die große Unbilligkeit und übrige nachtheilige Folgen dieser Auflage sind zu auffallend, als daß man sich bey ihrer nähern Entwickelung lange aufhalten sollte. Sie sey nur als ein Beyspiel einer sehr unbrauchbaren Art persönlicher Auflagen im Vorbeygehen hier angeführt.

§. 38.

Rußische, Pohlnische und andere Kopfsteuern.

Rußland erhebt auch eine Kopfsteuer von seinen Unterthanen, welche alle Personen männlichen Geschlechts, und auch so gar die kleinsten Kinder entrichten müssen. Die Bürger sind unter ihnen am stärksten angelegt; die Völker im **Kasanischen** Gebiet zahlen um $\frac{1}{12}$ und die Bauern der Edelleute um $\frac{5}{12}$ weniger an die Krone.

Die Zählung des Volkes, worauf sich die Erhebung dieser Auflage gründet, wird öfters nur in 15 bis 20 Jahren wiederholet, uud in dieser Zwischenzeit muß jede Gemeinde für die bey der letzten Revision gehabte Anzahl Mannspersonen das Kopfgeld alle Jahre bezahlen, sie mag sich nun vermehren, oder vermindern. Die Gemeinden haben also dabey den Vortheil, wann sie wollen, unter sich eine billigere Vertheilung ihrer Anlage treffen zu können. Diese Auflage soll aber, nach Herrn **D. Büschings** Bericht, in Rußland sehr starke Reste erzeugen.

Sie ist ein Ueberbleibsel der vormalig üblen Verfassung des **rußischen Reichs**, welcher der-

malen unter der weisen Regierung seiner **großen Kaiserinn** der Vollkommenheit mit so starken Schritten entgegen eilt. Ohne allen Zweifel wird also auch diese nachtheilige Auflage bald einer viel nützlichern weichen müssen.

Im **Kirchenstaate** ist sie ebenfalls eingeführt. Mit patriotischem Vergnügen ersehe ich aber aus öffentlichen Nachrichten, daß die päpstliche Kammer wirklich an ihrer Aufhebung arbeite.

Pohlen möchte vielleicht seine allgemeine Kopfsteuer noch länger beybehalten; daß aber in **Frankreich**, ja so gar in einigen Provinzen der **vereinigten Niederlande**, und selbst in einigen Gegenden **Deutschlandes**, wie z. B. im Erzstift **Trier**, und der Stadt **Hamburg**, noch Kopfgelder erhoben werden, darüber muß man sich mehr wundern.

§. 39.

Steuern von Dienstbothen.

In manchen Ländern, welche keine Kopfsteuern kennen, wurden doch schon bisweilen **Steuern von Dienstbothen** erhoben. * Selbst unser deutsches Vaterland, und sogar der **schwäbische Kreiß**, welcher doch von willkührlichen, neuen,

* In den **vereinigten Niederlanden** sind sie noch gewöhnlich.

neuen, ungewöhnlichen und schädlichen Auflagen, vor andern verschont blieb, war doch von dieser Auflage nicht immer frey; besonders in jenen Zeiten nicht, als uns die türkischen Roßschweife — unsere Nachkommen werden darüber lachen — so fürchterlich waren, daß man sie in das allgemeine Kirchengebeth einzuschließen Ursache fand.

Der so fruchtbare Menschenwitz erfand zweyerley Arten dieser Steuer: entweder wurde sie von den Einwohnern, welche Dienstbothen hielten, erhoben; oder man ließ, vielleicht weil jene schon mit fast unerträglichen Abgaben beladen waren, die Dienstbothen selbst ihren Lohn mit 4 bis 5 vom Hundert versteuern.

Wann diese Abgabe nicht unerschwinglich seyn soll: so kann sie keine große Summe einbringen, besonders, wann der Staat nicht sehr groß ist.

Erhebt man sie von den Herren der Dienstbothen: so wird der wenig vermögliche, der aber zu seinem Gewerb nothwendig mehrere Leute unterhalten muß, gegen den Wucherer, der von Zinsen lebt und seine Haushaltung sehr genau einschränken kann, offenbar zu hart gehalten, und die wesentliche Gleichheit verletzet; Fabriken

und Manufakturen werden sehr stark mitgenommen, und der Fleiß wird also unterdrückt; der Kaufmann schränkt die Zahl seiner Handlungsbedienten möglichst ein; und zu dem allen ist ihr Ertrag sehr wandelbar und ungewiß, und ihre Erhebung mancherley Mißbräuchen unterworfen. Beziehet man sie aber von den Dienstbothen selbst: so ist zu besorgen, daß sie stark auswandern, und das Land von jungen arbeitsamen Leuten entblöset werde, wann nicht der Lohn erhöhet wird; wodurch aber die Last wiederum auf diejenige Klasse zurückfällt, zu deren Erleichterung man vielleicht diese Auflage einführen wollte. Ein einsichtsvoller und billig denkender Finanzminister wird also niemal zu diesem unvollkommenen Mittel, die leeren Fächer der Staatskassen auszufüllen, seine Zuflucht nehmen.

§. 40.

Bedientensteuer.

Der Lord **North** in **London**, dem die amerikanischen Unruhen so viele Gelegenheiten verschaffen, seine Stärke in der Finanzwissenschaft werkthätig zu zeigen, hat unlängst eine **Bedientensteuer** zu Hülfe genommen. Jeder Herr, welcher nicht zu seiner Nothdurft und Trei-

bung seines Gewerbes; sondern zur Bequemlichkeit und Pracht, Bedienten hält, muß für jeden solchen geputzten Müssiggänger jährlich 1 Guinee in die Kassen des Staats opfern.

Wann man diese Nebensteuer mit dem im ersten Abschnitte bemerkten Kennzeichen vorzüglicher Auflagen genau vergleicht: so wird man freylich an ihr manche Unvollkommenheit bemerken; sie verdient aber, als eine in Nothfällen angewandte Nebensteuer, dem ohngeacht Beyfall, da sie besonders das Gepräg wahrer Billigkeit führet. Ist es nicht höchst billig, daß, besonders in außerordentlichen Nothfällen auch jene Klasse von Staatsgliedern einen Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen leiste, welche in vorigen Zeiten ohngeachtet ihrer ansehnlichen Geniessungsrechte, vielleicht ganz frey blieben? Die Auflage ist ganz moderat: dann wer 20 bis 30 Guineen auf die Unterhaltung eines Bedienten verwenden kann, der kann auch ohne große Beschwerde noch eine Guinee an den Staat bezahlen; und zu dem stehet es in eines jeden Macht, diese seine Abgabe wo nicht ganz zu vermeiden, doch wenigstens zu vermindern, wann sie ihm zu lästig wird. Daß um dieser billigen Auflage willen viele Bedienten ihr Brod verliehren möchten,

ist

ist nicht zu befürchten: und gesetzt auch; was verliehrt der Staat dabey? Der verabschiedete Bediente darf nur arbeiten, oder das angefochtene Vaterland mit den Waffen vertheidigen, so hat er wieder Brod, der Staat aber einen Müssiggänger weniger, und ein nützliches Glied mehr — Es lebe **Lord North**!

§. 41.

Schutzsteuer.

Es giebt in allen Ländern eine Gattung Einwohner, welche keine Häuser und liegende Gründe besitzen, kein sonderliches Gewerb treiben, nicht unter die Diener des Staats gerechnet werden, und keine persönliche Befreyung von Abgaben fordern können. Es sind größtentheils solche, welche ihre besessene Güter andern abgetretten, und sich zur Ruhe begeben haben; oder andere, welche keine eigene Wohnhäuser vermögen, sondern zur Miethe sitzen und sich von ihrer täglichen Hände Arbeit nähren. Sind im Lande weniger, oder gar keine Konsumtionsauflagen eingeführt, und ist zumal der Territorialimpost die hauptsächlichste, wo nicht gar die einzige Auflage: so würde diese ganze Klasse von Staatsgliedern unbesteuret bleiben. Ihre Beschützung ver-

verursachet aber doch dem Staat Kosten, und es ist also billig, daß sie ebenfalls Abgaben entrichten, wann sie nicht ihr unvermögliches Alter bey schlechten Vermögensumständen frey spricht. — Man nennet sie meistentheils Schutzverwandte, und ihre persönliche Auflage **Schutzgeld.**

Man hat zweyerley Arten Schutzgeld, ein **beständiges** und ein **unbeständiges.** Jenes heißt **Schutzgeld** im eigentlichen Verstand, dieses aber **Schutzsteuer.** Beyderley Arten werden entweder von den Familien nur überhaupt erhoben; oder der Mann und das Weib werden jedes besonders angelegt. Es scheinet allerdings unbillig, daß man die Weiber besonders besteuret, da sie doch, auch bey weniger civilisirten Nationen, sogar von dem Kopfgeld und andern Abgaben frey sind. Der Mann muß sein Weib ernähren; welches ihm nicht immer durch ihre Arbeit den Aufwand ersetzt, warum soll er es auch noch versteuren? Wittwen aber, welche keine unbeweglichen Güter besitzen, und kein Gewerb treiben, sollen billig von Auflagen frey seyn.

Die Schutzsteuer hat wirkliche Vorzüge vor dem Schutzgelde, weil sie nach Maaßgab der Staatsbedürfnisse, wie die übrigen dem Volke auf-

aufgelegte Abgaben steigt und fällt. Wann ein Theil des Volks höhere Abgaben entrichten muß: so soll ihm auch der übrige Theil gleich gehalten werden.

Eine Hauptregel bey den Schutzgeldern ist wohl diese: Sie sollen so geringe seyn, daß sie auch der Taglöhner ohne große Beschwerde entrichten kann. Der größte Theil der Schutzverwandten bestehet immerdar aus solchen; und wohlhabende Leute gehören nicht zur Regel, sondern zur Ausnahme.

Es giebt zwar allerdings auch bisweilen Schutzverwandte, welche ein beträchtliches Vermögen besitzen, und die gerechte Gleichheit erfordert also von diesem allerdings eine höhere Auflage: Diese reiche Schutzverwandte aber können gar leicht durch andere Auflagen höher besteuret werden. Entweder treiben sie ein Gewerb, oder sie leben blos von Zinsen ihres Kapitals: in jenem Falle belege man sie mit einer besondern Gewerbsteuer, in diesem aber lasse man sie doppelte oder dreyfache Schutzgelder entrichten. Ordentliche Vermögens- und Kapitaliensteuern haben ihre große Schwürigkeiten, die wir weiter unten erwägen wollen; ob aber ein Einwohner, ohne Gewerb zu treiben, oder um den Lohn an-

dern zu arbeiten, blos von erworbenem Vermögen lebe, lässet sich gar leicht erforschen.

Alte Leute, welche kein Vermögen besitzen, oder Alters= und Schwachheit halber nicht mehr recht arbeiten können, sind allerdings von allen und jeden Abgaben ganz frey zu lassen. Sie haben in ihren jungen Jahren dem Staate vielleicht lange Zeit nützliche Produkte erzeugt, vielleicht viel zur Bevölkerung beygetragen, und der Staat ist ihnen also die Erkenntlichkeit schuldig, sie in ihrem schwachen Alter nicht nur unentgeltlich zu schützen, sondern wohl gar nothdürftig zu verpflegen.

Es giebt noch eine dritte, von vorhergehenden wesentlich unterschiedene Art Schutzgelder. Entweder ganze Provinzen und Städte begeben sich, ihrer Sicherheit halben, in den Schutz eines Monarchen, wie z. B. die Republik Ragusa und die Stadt Danzig; oder auch Unterthanen ganz kleiner Herrschaften, welche nicht vermögend sind, ihre Unterthanen nachdrücklich zu schützen, suchen nicht selten den besondern Schutz eines Landesfürsten, und entrichten ihm dafür ein jährlich bestimmtes Schutzgeld. Dieses beruhet also auf einem wechselseitigen Vertrag, und der Schutzherr wird so viel nehmen, als ihm sein Schutz-

verwandter giebt, oder nach diesem Vertrag zu geben schuldig ist.

§. 42.
Judenschutzgelder.

Der unter uns wohnende Saame Abrahams, ist insgemein von Besitzungen liegender Gründen, von Künsten und Handwerkern ausgeschlossen; und genöthiget, sich alleine mit der Handelschaft zu ernähren, welche sich meistentheils nur auf alte Kleider, höchstens Pferde und Rindvieh erstrecket, da die wenigsten der heutigen Kinder Israels so viel Vermögen besitzen, ihr Gewerb weit auszubreiten, auch die Landesgesetze ihnen dieses nicht selten verbiethen. Ihr Stand gränzt an die Knechtschaft; ihre Auflagen sind öfter sehr hoch; und ihre ganze Situation nöthiget sie, auf täglichen Betrug und List zu raffiniren; worinnen sie es dann nicht selten weit genug bringen.

Diese vormalige kaiserliche Kammerknechte sind itzo Kammerknechte eines jeden Reichsstandes, unter dessen Schutz sie wohnen. Sie können gerechte Ansprüche auf diesen Titel machen, da sie den Kassen des Landesherrn nicht

nur unmittelbar, durch ihre hohe Abgaben; sondern auch mittelbar, durch ihr Verkehr und betrügerische Kontrakte an Handlöhnern, Nachsteuern, Umschreibgeldern, Konsensgeldern, Stempelpappiergeldern, Strafen, u. d. g. einen beträchtlichen Zuwachs verschaffen.

Die Verfassung dieser ehrlichen Leute in Deutschland erlaubt nicht wohl eine andere, als persönliche Auflage. Ihre Abgaben sind ganz willkührlich, und gründen sich auf einen mit ihnen errichteten Vertrag, welchen man Schutzbrief nennet, und von Zeit zu Zeit erneuert, da ihnen insgemein der Schutz nur auf gewisse Jahre verliehen wird.

Ihre hauptsächlichste Abgabe ist ein Schutzgeld, welches entweder nach ihrem Vermögen reguliret, oder aber von den Familien in gleichen Theilen erhoben wird. Ueber dieses müssen sie von ihrem Vermögen und ihrer Handelschaft noch besondere Steuern entrichten, welche sich mit den Steuern der Unterthanen in gleicher Progression mehren und mindern. An einigen Orten müssen sie noch ausserdeme zum Dienst des Landesherrn Pferde halten, Fouragelieferungen prästiren, erhöhete Zölle entrichten, vom geschächteten

ten Viehe etwas bezahlen, auch bisweilen für das Begräbniß ihrer Todten noch besondere Gebühren abreichen. —

Diese Judenabgaben gehören zwar nicht alle unter gegenwärtigen Abschnitt; ich ziehe sie hier aber in eines zusammen, weil ich nicht für nöthig finde, jede besonders abzuhandeln, da, ihre persönlichen Auflagen ausgenommen, die übrigen alle unten ohnehin, und nur mit Vorbeygehung des Begrifs von Juden, noch vorkommen werden.

§. 43.

Untersuchung ihrer Nützlichkeit oder Schädlichkeit.

Die Auflagen der Juden sind dem Staate nützlich, so bald man erwiesen hat, daß das Daseyn der Juden nicht ungleich schädlicher ist.

Juden sind eine, im allereigentlichsten Verstande, sterile Klasse von Einwohnern: sie erzeugen weder rohe noch künstliche Produkte, und bringen also dem Staate keinen Nutzen; sondern rauben seinen Bürgern alles, was sie verzehren, kontribuiren und erspahren. Dem Staate, sollte man

man also denken, müßte es eine große Erleichterung seyn, wann er sich von einer beträchtlichen Menge Müssiggänger befreyen, und seine Produkte, welche diese ohne Aequivalent verzehren, über die Gränzen bringen kann.

Was man dagegen einzuwenden pflegt, bestehet darinnen, daß durch Vermittelung der Juden das innere Kommerz und der Umlauf des Geldes befördert werde. Daß dieses zur Wohlfahrt eines Staats nicht nur dienlich, sondern sogar nothwendig seye, kann nicht geläugnet werden; ob es aber nicht durch ordentliche Bürger weit besser, wenigstens unnachtheiliger geschehen könnte, ist eine ganz andere Frage. Wo Juden sind, kann sich freylich der Bürger mit der kleinen Handelschaft und Geldnegotien nicht abgeben, weil er vor jenen nicht aufzukommen vermag. Aber er würde es thun, wann sie nicht wären; überdies wird die Anzahl der Juden gar leicht größer, als zu jenen Absichten nöthig wäre. Ihnen vorzüglich hat man die öftere Ueberschwemmungen des Landes mit schlechten Geldsorten und schlechten Waaren zu verdanken; und überhaupt möchte der geringe Nutzen, welchen sie dem Staate leisten, dem Schaden, welcher ganzen Familien durch ihre Wuchereyen zugefüget wird, schwerlich das Gleichgewicht halten können.

Ich kann mich nicht enthalten, hier eine Anmerkung einzuschalten, welche nicht eigentlich hieher gehöret. — Man hat dem übertriebenen Wucher der Juden durch Verordnungen, wie hoch sich die Zinsen von ihren Anlehen belaufen dürfen, vorzubauen gesucht; sie wissen aber, besonders in Ländern, wo ihnen der Handel mit Grundstücken erlaubet ist, die Würkung dieser Gesetze meisterlich zu vereiteln. Der Landmann, welcher in der Noth steckt, und Geld vom Juden aufnehmen will, der es ihm um die vorgeschriebene 6 oder 7 fl. vom Hundert nicht leihet, muß diesem einen Acker z. E. um 100 Gulden baares Geld verkaufen, und von ihm gleich wieder um 150 fl. auf drey oder vier Jahresfristen zu bezahlen, rückkäuflich annehmen; wodurch der Jud nicht nur ein gerichtliches Unterpfand erhält; sondern auch sein Darlehen auf 15 bis 18 Procenten öfters nutzet. Vieljährige Observationen haben mich überzeugt, daß dieses die nachtheiligste aller jüdischen Operationen für den Landmann seye, und es wäre zu wünschen, daß sie bey Ausfertigung neuer Judenschutzbriefe beherziget werden möchte.

§. 44.

§. 44.

Judengroschen.

Ein Landesherr, welcher seinen Juden den Schutz aufkündiget, weil er überzeugt ist, daß sie seine getreue Unterthanen ruiniren, verliehret nicht nur für sich eine importante jährliche Einnahme; sondern, was vielleicht öfter das bedenklichste ist, auch ein grosser Theil seiner Amtleute muß viele Sporteln missen. Wann das herrschende Auflagensystem so beschaffen ist, daß es sich fast von selbsten in einem wahren Verhältniß mit dem Nahrungsstande der Unterthanen erhält: so wird er durch dessen darauf folgende Aufnahme von selbsten wiederum größtentheils, wo nicht ganz, entschädiget werden: hat hingegen das Auflagensystem diese vortheilhafte Eigenschaft nicht: so hält es schwer, diesen Abgang wieder zu ersetzen, und es gehöret also eine ziemliche Dosis von landesväterlicher Liebe dazu, wann sich der Fürst unter dieser Lage, eines Theils seiner Einkünfte zum Besten seines Volks freywillig begeben soll.

Diese Betrachtungen haben eine neue Finanzoperation veranlasset. In dem Herzogthum **Neuburg** wurden vor einigen Jahren die Ju-

den ausgetrieben, zum Ersatz ihrer abgängigen Abgaben aber den Unterthanen eine Auflage unter dem Namen **Judengroschen** aufgelegt. Aber diese Auflage hat den Fehler, daß sie den Vortheil und Nachtheil der Unterthanen nicht richtig billanciret. Wann noch so viele Juden im Staate sind, so stehet es doch in der Macht eines klugen Mannes, sich von ihren Betrügereyen zu hüten, daß sie ihme nichts schaden können. Diesem bringt also ihre Austreibung keinen Vortheil, da hingegen der Judengrosche seine Abgaben wirklich vermehret. Auch ist zu besorgen, daß nach Ablauf etwa eines Jahrhunderts die Bedeutung des Worts, Judengroschen, eben so unbekannt, als die Benennungen: **Weissath, Vogthaber, Hubrecht** u. d. g. werden, und alsdann die Regierung in die Versuchung gerathen möchte, neben Beybehaltung jenes Gefälles, dannoch wiederum Juden in den Schutz aufzunehmen; so wie an einigen Orten **Weggeld** und **Chauseegeld** zugleich erhoben wird.

In einem Lande, welches Mangel an Manufakturen hat, zu deren Errichtung niemand die Hände biethen will, könnte man vielleicht die Juden, welche man gerne beybehalten möchte,

dadurch in etwas nützlich machen, wenn man ihnen den Schutz unter der ausschliessenden Bedingung erneuerte, daß sie mit vereinigten Kräften eine Fabrik errichten und in Aufnahm bringen müßten, es möchte sie gleich noch so sauer ankommen! — Unmaaßgeblich — versteht sich's.

§. 45.

Vier Punkte, worauf die Brauchbarkeit der Gewerbsteuern beruhet.

Schlettwein, ein ganz philosophischer Kammeralist, der nichts so sehr wünscht, als alle Welt glücklich zu sehen, und Muth genug hat, seine nicht geringen Kräfte ganz dem Wohl seiner Mitbürger aufzuopfern; verwirft die Handwerks- und Gewerbssteuern durchaus; welche ich den meisten Ländern, noch immer für unentbehrlich halte: ob ich gleich meine Leser zu überzeugen hoffe, daß ich kein Beschützer und Günstling des Herkommens bin.

Noch öfter werde ich genöthiget seyn, meine Gründe anzuführen, warum ich mich von der Wahrheit einiger Sätze dieses mir sonsten wahrhaftig verehrungswürdigen Mannes, noch immer

nicht überzeugen konnte; und ich bitte also meine Leser zum voraus, mich deswegen nicht zu beschuldigen, als ob ich mich von dem Geiste des Widerspruches leiten ließe, oder eitel genug wäre, alles besser wissen zu wollen.

Nach Herrn Schlettwein beruhet die Brauchbarkeit der Gewerbsteuern auf folgenden Fragen:

Ob die Geschäfte und Gewerbe der Handwerker, Fabrikanten, Künstler und Kaufleute einen besondern Profit abwerfen?

Ob dieser Profit sicher berechnet, und zu Erhebung eines Impostens in Anlage gebracht werden könne?

Ob die gewerbtreibende Personen nicht schon nach der Größe ihrer Nahrungsgeschäfte durch Auflagen auf die Grundstücke zu den öffentlichen Einkünften die gehörige Beyträge thun?

Ob nicht durch die Abgaben, welche unmittelbar von den Gewerben entrichtet werden müssen, auf einer andern Seite größere Reichthümer und Einkünfte des Staats zu Grunde gerichtet werden?

Ich

Ich bin diesfalls mit meinem Gegner vollkommen einig, und will also zur Untersuchung dieser vier Punkte schreiten, Herrn Schlettweins Gründe mit meinen Zweifeln vortragen, und meine Leser urtheilen lassen.

§. 46.

Ob die Gewerbe der Kaufleute und Manufakturisten einen besondern und sichern Profit abwerfen.

Daß die Gewerbe der Professionisten und Handelsleute keinen besondern Profit abwerfen, sucht Herr Schlettwein dadurch zu erweisen: Einmal setzt er den an einem andern Orte erwiesenen Satz voraus: daß der Handel und die Geschäfte der Industrie durch sich selbst keine Mittel sind, die Staaten und ihre Einwohner zu bereichern; und dann fügt er diesem Satze noch folgende Erinnerung bey: Wenn ein Kaufmann eine Waare in einem gewissen Preiße verkaufet, und ein Fabrikant eine Waare in einem Preiße fertig gearbeitet hat: so können beede nicht eher von einem Profit für sich reden, als bis sie ihre Waare in einem Preiße absetzen, der denjenigen übersteiget, in welchem sie solche angeschaffet oder fabriciret haben. Dieser Verkaufspreiß aber hängt ganz al-

lein von der Konkurrenz der Käufer und Verbraucher ab; und es ist also nicht möglich, daß die gewerbtreibende Personen durch ihre Geschäfte einen besondern, reellen und sichern Profit in dem Staate herfürbringen können.

Den ersten Satz muß ich unten, wo von den Konsumtionsauflagen und besonders von den Imposten auf die Ausfuhr roher Produkte die Rede seyn wird, ohnehin näher beleuchten, und verweise also meine Leser zu Vermeidung unnöthiger Wiederholung, einstweilen dahin. Auf die weitere Erinnerung aber antworte ich: Ehe der Kaufmann eine Waare verschreibt, erkundiget er sich schon durch seine Korrespondenten nach den Kaufs- und Verkaufspreißen, vergleicht diese genau miteinander, und läßt die Waare gar nicht kommen, wann sich für ihn kein sicherer und hinlänglicher Profit zeigt. Nur der Preiß selbst erzeugter roher Produkte hängt vorzüglich, und auf solchen Handelsplätzen von der Konkurrenz der Käufer ab, wo insgemein die Anzahl der Verkäufer größer ist, als die der Käufer. Außerordentliche und ungewöhnliche Fälle ausgenommen, gewähret also die Handlung jederzeit einen zuverläßigen Profit. Diese besondere Zufälle gehören aber nicht zur Regel; sondern zur

Ausnahme, und sie finden beym Ertrag des Feldbaues und der Viehzucht eben so wohl statt, als bey der Handlung.

Ein Handwerksmann wie der andere muß sein rohes Produkt, welches er verarbeitet, und die Lebensmittel, welche er während der Arbeit verzehrt, erkaufen, und meistentheils in gleichem Preisse mit seinem Mitmeister bezahlen. Dieses nöthiget sie untereinander, wie uns tägliche Beobachtungen lehren, auf gleichen Verkaufspreisen zu halten, welche um so weniger von der Konkurrenz der Käufer abhangen, da die meisten Professionisten fast nichts verfertigen, was nicht vorhero schon bey ihnen bestellet wird. Bey eigentlichen Manufakturen findet zwar eine ziemliche Abweichung von diesen Sätzen statt; neuerrichtete Manufakturen sind aber auch nicht leicht ein Gegenstand der Gewerbsteuern, und wann sie einmal eine gewisse Stärke erreicht haben: so kann man auch bey ihnen auf einen sichern Profit Rechnung machen. Besondere Vortheile im Einkauf, und eine vorzügliche Fertigkeit in der Fabrikatur werden zwar unter dem Profit der Handwerksleute ein Plus und ein Minus erzeugen; aber erzeugt nicht auch die Geschicklichkeit der Ackerleute bey dem Ertrag der

Fel-

Felder ein beträchtliches Plus und Minus? und doch findet Herr Schlettwein den Ertrag der Grundstücke zum Grund einer öffentlichen Abgabe tauglich.

§. 47.

Ob sich dieser Profit zu Erhebung eines Imposten sicher berechnen und in Ansatz bringen lasse.

Die Frage: ob sich dieser Profit sicher berechnen und zu Erhebung eines Imposten in Ansatz bringen lasse? beantworte ich unbedenklich mit Ja? — Zwar nicht sicher im strengsten Verstande; aber doch sicher genug zu Begründung einer Auflage in Rücksicht auf andere Gegenstände der Imposten. Was ein Handwerksmann in einem Tag, und also auch in einem Jahr arbeiten, und wie theuer er das verfertigte Kunstprodukt verkaufen kann, lässet sich ganz gut bestimmen. Seine Fabrikations- und Konsumtionsauslagen lassen sich zwar keineswegs so genau ausrechnen, wie es Herr Schlettwein im ersten Theile seiner **wichtigsten Angelegenheit für das Publikum** auf der 293ten Seite von den Vertheidigern der Gewerbschatzung fordert; aber eben so genau lassen sie sich doch zuverläßig aus-

rech-

rechnen, als Herr Schlettwein von Seite 158 bis 171 seiner erstangeführten Schrift die Reproduktionskosten der Landleute berechnet hat. — Ich erbiethe mich nöthigen Falls zum förmlichen Beweis, welchen ich aber meinen Lesern jetzt noch schuldig bleibe, nicht nur um nicht gar zu weitläuftig zu werden; sondern auch weil ich ihnen zutraue, daß sie sich selbsten von der Wahrheit meiner Behauptung überzeugen werden, wann sie sich die Mühe geben wollen, bode angeführte Stellen selbst nachzulesen und mit einander zu vergleichen.

§. 48.

Ob die gewerbtreibende Personen nicht schon durch den Territorialimpost besteuret werden.

Der Profit, welchen die Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute durch ihre Gewerbe gewinnen, wird entweder als ein todtes Kapital ungenutzt zurücke gelegt, oder zu gewissen Geniessungen aufgewendet. Ist das erste, so ist der angenommene Profit kein Reichthum für den Staat, und dienet auch nicht zum Glück des Eigenthümers: folglich ist er kein reeller Profit, und kann also auch mit Recht nicht als ein

Scha=

Schatzungsfond angenommen werden. Ist aber das andere, so genieset der gewerbtreibende Bürger für seinen genommenen Profit lauter fremde oder eigene Landesprodukte.

Im ersten Falle nimmt er durch den Verbrauch seines Gewinnstes an den Reichthümern des Landes gar keinen Antheil, und es kann ihm also auch keine Abgabe abgefordert werden; im andern Fall aber wird durch den Verbrauch jenes Gewinnstes der Werth der eigenen Landesprodukte erhöhet, und also auch der reine Landesertrag vergrößert. Dieses ist aber ein offenbarer Beytrag zu den Auflagen, welche von dem reinen Ertrag der Grundstücke erhoben werden — — sagt Herr Schlettwein zu Erörterung der dritten Präjudicialfrage.

So lange es für eine allgemeine Wahrheit anerkannt wird, daß das Geld der allgemeine Maaßstab und das vorstellende Zeichen aller menschlichen Bedürfnisse sey, so lange muß es auch wahr seyn, daß auch ein todtes Kapital ein wahrer Reichthum des Staats sey. Ein todtes Kapital setzt seinen Innhaber alle Augenblick in den Stand, sich in der möglichsten Geschwindigkeit jedes Bedürfniß zu verschaffen. Ist dieses Vermögen nicht wahrer Reichthum zu nennen?

Herr

Herr Schlettwein wird mir gerne zugeben, daß ein Bauer, welcher hundert Malter Waizen in seiner Scheuer hat, einen wahren Reichthum besitze. Warum sollte aber ein anderer, welcher für hundert Malter Weitzen vorstellende Zeichen oder Geld besitzt, nicht eben so reich seyn? Der Mensch lebt nicht allein vom Brod; er hat noch andere Bedürfnisse. Jener, wann er sich diese verschaffen will, muß erst seinen Waitzen gegen Geld vertauschen, wozu er nicht alle Tage gute Gelegenheit hat; dieser aber kann sich mit seinem baaren Gelde jede Nothdurft viel leichter verschaffen. Ich weiß zwar wohl, daß man Geld nicht essen kann; aber unsere Welt müßte eine gewaltige Revolution ausstehen, wann es dahin kommen sollte, daß praktisch anerkannte Wahrheiten durch blose Kammeralmetaphisik verdrungen werden könnten.

Aber könnte man mir einwenden, ist das auch in Absicht auf den Staat wahrer Reichthum zu nennen, was in Absicht auf ein Individuum diesen Namen verdient? — Allerdings! Ein Staat, welcher keine Bergwerke, und also auch für sich kein Geld hat, wird auch noch an andern Produkten Mangel leiden, weil ein Land nicht alles hervorbringt. Wie erlangt dieser Geld, um die

ihm

ihm abgängigen Produkte zu erkaufen? — durch den Verkauf seiner natürlichen oder künstlichen Produkte. Kann es nun diesem Staate nicht einerley seyn, ob er seine überflüßigen Produkte noch in der natürlichen Gestalt oder die vorstellenden Zeichen dafür besitzt, um welche ihm seine Nachbarn alles zukommen lassen, was er braucht?

Da die fremden Produkte nicht anders, als gegen Vertauschung einheimischer Produkte ordentlicher Weise erlanget werden können: so wird wohl keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß derjenige Staatsbürger, welcher seinen Gewinnst auf die Konsumtion ausländischer Produkten verwendet, eben dadurch auch an den Reichthümern des Landes Antheil nehme. Und hierdurch glaube ich, widerlege sich der zweyte Schlettweinsche Satz von selbsten.

Die Widerlegung der dritten Behauptung aber: daß der gewerbtreibende Bürger, wann er seinen Profit an innländische Produkte verwendet, auch dadurch das Seinige zu dem Impost beytrage, der von dem Ertrag der Ländereyen bezahlt werden müsse, erspare ich billig auf den folgenden Abschnitt, um nicht ohne Noth in

Wie-

Wiederholungen zu verfallen, da ich dorten von Produktionsauflagen handeln und ohnehin zu beweisen suchen werde, daß durch den Territorialimpost nur die produktive, und nicht zugleich auch die sterile Klasse besteuret werde.

§. 49.

Ob durch die Gewerbsteuer nicht auf der andern Seite größere Reichthümer des Staats zu Grund gerichtet werden.

Was Herr Schlettwein zu Beantwortung der vierten Frage: Ob nicht durch die Abgaben, welche unmittelbar von den Gewerben entrichtet werden müssen, auf einer andern Seite grössere Reichthümer und Einkünfte des Staats zu Grunde gerichtet werden? von den schädlichen Folgen der Gewerbsteuern gesagt hat, das nämliche hat er auch allen Konsumtionsauflagen überhaupt zur Last gelegt. Nach meinem gemachten Plan, muß ich diese Beschuldigungen im vierten Abschnitte ohnehin beleuchten; und bitte also meine Leser, meine Gründe dort nachzusehen, und mir dadurch eine abermalige Wiederholung zu ersparen. Bis auf weitern Beweiß glaube ich also noch immer, daß für ein Land, welches nicht allgemeinen Konsumtionsauflagen, oder einer allge-

Bayerische Staatsbibliothek München

gemeinen Vermögensteuer unterworfen ist, die Gewerbsteuer nicht nur unschädlich; sondern auch zu Beobachtung einer gerechten Gleichheit unter den Bürgern wohl gar unentbehrlich seye.

§. 50.

Benspiele von Gewerbsteuern.

Die Gewerbsteuern sind fast in allen Gegenden Deutschlandes, vornehmlich aber in dem Erztstifte **Trier** und in **Kursachsen** eingeführt. In diesem Kurfürstenthum muß jeder, er seye gleich angesessen oder nicht, von seinem Verdienste und Handthierung die sogenannten **Quatembersteuern** geben.

In **Frankreich** muß nicht nur der sogenannte Dixiéme de l'Industrie von allen Gewerben bezahlet werden; sondern die Krämer zu Paris müssen auch unter dem Namen: Les Droits du Domaine, Barrage et Poids - le Roi de Paris von Maaß und Gewicht, und unter der Benennung: Les Droits des Courtiers Jaugeurs von der Aiche und dem Visiren der Gefässe noch besondere Auflagen entrichten.

§. 51.
Von Wits Vorschlag wegen der Gewerbsteuer.

Der ehemalige holländische Großpensionar von **Witt** war der Meynung, daß man jene Künstler und Handwerksleute mit einer größern Gewerbsteuer belegen solle, deren Arbeit nur zur Unterhaltung des Prachts in einem Staate diente, und die sich blos von demjenigen Verdienste nähreten, so ihnen von dessen eigenen Einwohnern zugewendet wird. Von der **Lith** wendet dagegen ein: daß solche Leute sodann den Preiß ihrer Arbeit erhöhen, und also nicht sie, sondern die Käufer ihrer Waaren diese Steuererhöhung treffen würde? (vielleicht aber war dieses **Witts** Absicht?) daß man der Verschwendung durch Accise weit leichter, als durch Gewerbsteuern vorbauen könne; einheimische Manufakturen aber alle Unterstützung verdienten und dergleichen Arbeiter, wann sie vorzüglich geschickt wären, besonders in kleinen Staaten, öfter aus benachbarten Gegenden ihrer Nahrung Zuflüsse verschaften und dadurch das Land bereicherten. Dieses war aber Witts Fall gar nicht, als der nur von solchen Künstlern redet, welche sich blos von den eigenen Landeseinwohnern nähren.

Gewerbsteuern sowohl, als andere Auflagen dürfen nur ein gerechter Antheil des Profits seyn, welchen das Gewerb der gewerbtreibenden Personen verschaft. Wann ich also von einem Bürger den 4ten und von einem andern nur den 3ten Theil seiner reinen Einkünfte erhebe: so sündige ich gegen die gerechte Gleichheit, der Bürger treibe ein Gewerb, welches er wolle. Der Fall ist gar selten, wo es in der Willkühr des Arbeiters stehet, den Preiß seiner Arbeit zu bestimmen; man wird also stets Gefahr laufen, den Künstler zu verderben, wann man durch erhöhete Gewerbsteuern dem Luxus — diesem politischen Räthsel Einhalt zu thun sucht.

§. 52.

Calenbergischer Licent.

Im Fürstenthum Calenberg wird der Licent (bekanntlich eine Konsumtionsauflage) in Gestalt einer persönlichen Auflage erhoben, und hat mithin alle Mängel, welche diesen überhaupt ankleben. Wie uns Herr D. Büsching lehret, muß auf dem Lande jede Person, welche über 12 Jahre alt ist, zwey Malter, und jede, welche zwischen 4 und 12 Jahren alt ist, ein Malter Korn verlicentiren. Die Schwürigkeiten, wel-

che dem Bezug des Licentes ankleben, mögen wohl diese Veränderung veranlasset haben; vielleicht aber hat man dadurch auch in dieser Rücksicht nicht viel gewonnen. Die dermaligen Erhebungsanstalten könnten dieses allenfalls beweisen. Die Licentinspektoren reisen alle Jahre einmal in den kleinen Städten, Aemtern und Gerichten umher, und untersuchen in Gegenwart der Richter der Oerter, ob jeder Einwohner seine Abgabe richtig entrichtet habe. — Der Landesherr bestellet die Licentinspektoren, die Landschaft aber die Licentkommissarien. — Ein doppeltes Personale also!

§. 53.

Würdensteuer und Fixigelder.

Döhler erzählt am Ende seines Traktats **von Domainen, Kontributionen** rc. daß im Jahr 1757 in einem gewissen deutschen Staate (den er aber nicht nennet) eine **Würdensteuer** ausgeschrieben worden seye. Die Anlage ist zimlich hoch, den Grundsätzen einer gerechten Gleichheit nicht angemessen, und überhaupt siehet man es ihr auf allen Seiten an, daß sie zur Zeit der Noth in der Geschwindigkeit ausgedacht worden seye, und keineswegs als ein Mu-

ster zur Nachahmung aufgestellet zu werden verdiene. Diese Schatzung sollte auch seiner Zeit den Kontribuenten wiederum vergütet, und mit vieren vom Hundert verzinset werden.

Eben daselbst soll im Jahr 1766 eine Kopfsteuer unter dem Namen Sixigelder eingeführt worden seyn. Alle Menschen, sowohl einheimische als fremde, müssen vom 12ten Jahre an alle Monate 4 Mariengroschen bezahlen.

§. 54.

Billigkeit der Kapitaliensteuer.

Zu den uneigentlichen Personalauflagen gehören die Steuern von Kapitalien, welche auf Zinsen ausgeliehen werden. Ob sie in vielen europäischen Staaten gewöhnlich sind, weis ich nicht; die deutsche Chronick vom 24ten Julius 1777 aber versichert uns, daß sie jetzt im Königreich Pohlen eingeführet seyen.

Bergius (im Polizey- und Kameralmagazin) rechnet die Kapitalien unter diejenigen Gegenstände, welche nicht mit Abgaben beleget werden können, ohne dem Nahrungsstand dadurch auf einer andern Seite Nachtheil zuzuziehen;

er

er hat aber vergessen, seine Gründe beyzusetzen, warum er die Kapitalien unter diese Klasse rechnet.

Der Kapitalist, welcher sein Geld auf Zinsen ausleihet, nimmt dadurch an den Reichthümern und der jährlichen Produktion des Landes wahren Antheil, und kann sich also aus diesem Grunde der Verbindlichkeit nicht entziehen, öffentliche Abgaben davon zu prästiren, wann er nicht schon durch Vermögenssteuern, oder Konsumtionsauflagen hinlänglich besteuert wird. Ich will es versuchen, dieses durch ein Beyspiel deutlich zu machen.

Ein Landmann besitzt für 600 fl. Grundstücke, welche er mit einem aufgenommenen Anlehen von 300 fl. und eben so viel eigenem Vermögen käuflich an sich gebracht hat. Wir wollen annehmen, daß er sie durch seinen Fleiß mit 7 Procenten nutze; so erhält er dadurch nach Abzug seines Kulturaufwandes einen reinen Ertrag von 42 fl. — Hievon aber muß er dem Darleiher der 300 fl. 5 Procent Zinsen abreichen, welche 15 fl. ausmachen. Sein eigenes Vermögen hätte er ebenfalls auf Zinse ausleihen, und also mit 15 fl. ohne Mühe, Arbeit, Sorgen und so viele Gefahr benutzen können. Nach Abzug die-

ser Zinsen bleiben ihme also für seine Arbeit nur 12 fl., den Staat aber hat er dadurch, (nach Herrn Schlettweins Rechnungsmethode) würklich um 93 fl. 20 kr. bereichert, nämlich:

$\frac{9}{20}$ Th. für Kulturauslagen	= =	42 fl.	— kr.
$\frac{2}{20}$ Th. für den Zehnden	= = =	9 =	20 =
$\frac{9}{20}$ Th. reiner Ertrag	= = = =	42 =	— =
$\frac{20}{20}$ Th. Summe der ganzen Produktion		93 fl.	20 kr.

Nun setze man den Fall, daß die auf den Grundstücken ruhende öffentliche Abgabe nur den 5ten Theil der reinen Produktion betrage: so wird der Arbeiter noch 8 fl. 24 kr. an den Staat abgeben müssen, und also nicht mehr als 3 fl. 36 kr. für sich behalten; der Müssiggänger hingegen, welcher von Zinsen lebt; und im Staate blos effektuiret, daß ein Theil der erzeugten nothwendigen Landes produkte zu Stillung seiner Begierden gegen ausländische luxurieuse Waaren vertauschet wird, leer ausgehen. Stimmt dieses mit der natürlichen Billigkeit überein?

Der Bauer empfängt von 42 fl. reiner Produktion 27 fl. und der Kapitalist 15 fl. Wann jener davon 8 fl. 24 kr. an den Staat abgeben muß, warum soll dieser von seinem Antheil nicht

in

in gleichem Verhältnisse mit jenem auch 4 fl. 40 kr. Auflagen entrichten? Oder wann die Auflage den 5ten Theil des reinen Ertrags nicht übersteigen solle; so lasse man davon den Landmann von

		fl.	kr.
$\frac{27}{42}$ Th.	reiner Produktion . . .	5	24
	und den Kapitalisten von		
$\frac{15}{42}$ Th.	reiner Produktion . . .	3	—
	kontribuiren.		
$\frac{42}{42}$ Th.		8 fl.	24 kr.

Die gerechte Vertheilung der ganzen Produktion wäre sodann:

		fl.	kr.
$\frac{9}{20}$ Th.	Kulturaufwand	42	—
$\frac{2}{20}$ Th.	für den Zehnden	9	20
$\frac{36}{100}$ Th.	reiner Ertrag: 33 fl. 36 kr. —		
	a) für den Bauern . .	21	36
	b) für den Kapitalisten .	12	—
$\frac{9}{100}$ Th.	Auflage des Staats . . .	8	24
$\frac{20}{20}$ Th.	Sum.	93 fl.	20 kr.

§. 55.

Schwürigkeiten der Kapitaliensteuer.

Die Billigkeit der Kapitaliensteuer an und für sich, ist also wohl keinem Zweifel mehr un-

terworfen; auch könnte man von ihr hoffen; daß sie den Fleiß der Einwohner dadurch vermehren würde, daß sie vielleicht die Kapitalisten veranlassen möchte, ihr Geld lieber auf liegende Gründe oder zur Handlung und Manufakturen zu verwenden, als auf Zinsen auszuleihen: wann man aber die Kapitaliensteuer wirklich einführen will: so wird man gleichwohl mit unendlichen Schwürigkeiten zu kämpfen haben. Wie ausserordentlich schwer wird es seyn, alle Kapitalien, welche öfters nur auf Treu und Glauben, auf Wechselbriefe und Handschriften ausgeliehen werden, zu erkundigen, und in die Steuer zu legen? — Nur jene Kapitalien besteuern zu wollen, welche dem Landmann gegen Verpfändung seiner Felder geliehen werden, heißt diesem seinen Kredit und seine Nahrung entziehen; aber auch jene Gelder, welche nicht auf Zinsen ausgethan werden, sondern im Kasten liegen bleiben, mit Abgaben beschweren, heißt nicht nur eine Vermögenssteuer erheben; sondern auch unbillig handeln. — Wie leicht kann man die innländischen Kapitalisten verleiten, ihre Gelder über die Gränzen zu schaffen? Und werden nicht ausländische Glaubiger ihre Anlehen zurücke fordern, wann man sie einer Art von Dominikalsteuer unterwerfen will? — Will man Wittwen und Waisen, welche kein

Ge-

Gewerbe treiben können, sondern blos von Zinsen leben müssen, eine Kapitaliensteuer abfordern: so begehet man eine wahre Ungerechtigkeit; beschweret man aber die Diener des Staats mit einer solchen Steuer: so entziehet man ihnen einen Theil ihrer Besoldung. Dieses letzte Mittel wäre vielleicht bequemer und schicklicher, wann ihr Gehalt wirklich zu groß seyn sollte. Allein wo existirt wohl dieser Fall? —

Die Kapitaliensteuer wird sich also allein auf solche Personen einschränken müssen, welche weder dem Staate dienen, noch unter Pupillen und elende Personen gerechnet werden können, noch auch einiges Gewerbe treiben; sondern einzig und allein aus Bequemlichkeit von ihren Renten und Zinsen leben. Die vorangeschickte Betrachtungen aber werden uns lehren, daß man auch selbst bey diesen die Steuer nicht genau nach dem Betrag ihrer Kapitalien einrichten dürfe, sondern in ein billiges Aversionsquantum verwandeln müsse; welches ich mir doch nicht allgemein zu bestimmen getraue. Zwar wird dadurch das genaue Verhältniß zwischen der Einnahme des Kontribuenten und seiner Auflage in etwas Noth leiden: allein es ist überhaupt nicht zu hoffen, daß man es im Finanzwesen jemals zu einer mathe-

matischen Pünktlichkeit bringen werde; und selbst die Mathematiker können sich mit Ludolphs von Cölln Ausrechnung begnügen, da sie noch keine vollkommene Quadratur des Cirkels haben.

Von der Kapitaliensteuer, so wie von mehrern andern Auflagen möchten auch solche Pensionairs frey zu lassen seyn, welche ihre Pensionen, oder andere Einkünfte, die sie im Staate verzehren, aus fremden Ländern ziehen, damit sie nicht in die Versuchung gerathen, auszuwandern. —

§. 56.

Von Vermögenssteuern.

Wir haben oben schon angenommen, daß die Staatsbürger ihre ursprünglichen Geniessungsrechte nur nach dem Maaße ihres Vermögens ausüben und also wirklich benutzen können; und daß das Maas dieser Geniessungsrechte den sichersten Maasstab zu Vertheilung der öffentlichen Auflagen darreiche. Die Vermögenssteuer hat also in dieser Rucksicht von je her viele Vertheidiger gefunden. Schon den Atheniensern war sie bekannt, und der König Servius Tullius führte sie bey den Römern ein. Im

deutschen Reiche, ist sie noch fast in allen Reichsstädten, besonders aber in Hamburg und Nürnberg gebräuchlich. Hutcheson ziehet sie um deswillen der Steuer von liegenden Gründen vor, weil diese die mit Schulden beladene Güterbesitzer zu hart drücket. — Im nächst vorhergehenden §. wurde diese Seite auch berühret.

Für einen Staat, der so sehr auf die Moralität seiner Glieder bauen kann, wie Tifan auf die Tugend seiner Scheschianer * möchte freylich eine wohl ausgetheilte Vermögenssteuer die nützlichste Auflage seyn; und dieser Staat würde sich um so besser dabey befinden, wann sie die einzige Auflage wäre. Nach Tifans Plan würde also nicht nur der Anschlag jedes einzelnen Bürgers keine Schwürigkeit mehr haben; sondern auch die Erhebung der Abgabe sehr leicht und wenig kostbar seyn.

Ich habe indessen meinen oben §. 24. angenommenen Satz: daß es nicht so leicht seye, das Verhältniß des numerairen Vermögens zu dem unterschiedenen Stande und also auch unterschiedenen Bedürfnisse der Bürger sicher zu bestimmen, noch nicht vergessen: aber da in solchem Falle

* Im goldenen Spiegel — wie Sie wissen! —

Falle dieses auch fast nur das einzige Geschäfte des Finanzdepartements wäre: so müßte es doch nicht aus sehr erleuchteten Köpfen bestehen, wann es diese Ausrechnung nicht zimlich genau — obgleich nicht nach mathematischer Schärfe — zu Stande bringen sollte. Eine ganz vollkommene Auflage läßt sich ja selbst in Scheschian nicht denken, so lange man dieses glückliche Reich auf unserm Planeten sucht. — Aber, Herr **Danischmende**! sagte **Scha Gebal**, **Tifans** Finanzeinrichtung setzt etwas voraus, welches sich nirgends als in einem idealischen Staate voraussetzen läßt. Wann nicht alle seine Kontribuenten und Einnehmer die ehrlichsten Leute von der Welt waren: so wollte ich ihm keinen küpfernen **Baham** um seine ganze Operation gegeben haben.

Die Schätzung des Vermögens der Kontribuenten ist also wohl das schwereste bey Einführung der Vermögenssteuer. **Tifan**, welcher dieses Geschäfte seinen Unterthanen selbsten überließ, glaubte ihre Nasen und Ohren, welche er denjenigen abschneiden lassen wollte, welche sich beygehen lassen würden, ihr Vermögen zu geringe anzugeben, würden sie von Begehung einiger Arglist und Gefährde abhalten; und von der Lith

hofft

hofft diese Wirkung von Geldstrafen zu erhalten, welche er nicht nur von den Verheelern des Vermögens selbsten, sondern auch von ihren Erben erhoben wissen will, wann sich die begangene Gefährde erst nach ihrem Tode veroffenbaren sollte. Wir wissen, daß die Leibs- und Geldstrafen ihre Wirkung so lange versagen, so lange der Strafbare hoffen kann, daß sein Vergehen verborgen bleiben werde. Und wie stark ist diese Hoffnung nicht im gegenwärtigen Falle? —

Dieser Umstand veranlaßte viele, die Unterthanen ihr steuerbares Vermögen beschwören zu lassen. — Aber — kann man wohl hoffen, daß dieses Mittel die Wahrheit zu erforschen, auch noch in unsern Tagen allgemein wirksam seyn werde? Wie viele Bedenklichkeiten kann nicht ein solcher Eidschwur in dem Gewissen melancholischer Gemüther erzeugen? — Und wie bedenklich ist es Eidschwüre zu häufen, das ist, die Zahl der Meineide zu vermehren, und durch die Vervielfältigung dem heiligen Eid seine Würde zu entreißen. — Man hat im Schleßwigischen und Holsteinischen angefangen, die Eide bey den Gerichten zu vermindern, und wer lobt es nicht?

§. 57.

§. 57.
Schwürigkeiten dieser Auflage aus dem Beyspiel der französischen Vermögenssteuer erläutert.

Man hat noch den Weg eingeschlagen, das steuerbare Vermögen durch die Diener des Staats untersuchen und taxiren zu lassen. Die besondern Unbequemlichkeiten, welche dieser Unternehmung eigen sind, lassen sich nicht deutlicher, als an Frankreichs Beyspiel darthun.

Heut zu Tage ist die Vermögenssteuer in Frankreich allgemein, und wird mit besonderer Schärfe abgefordert. Ehedem bezahlten die französischen Unterthanen nur die Taille (eine Steuer von liegenden Gründen) im November 1743. aber wurde zu Bestreitung der großen Kosten, welche der österreichische Successionskrieg verursachte, unter dem Titel: Le Dixiéme du revenu des touts les biens du Royaume eine außerordentliche Auflage erhoben. Sie bestund in dem 10ten Theile aus allen Einkünften aller unter französischer Hoheit gelegenen Ländereyen; von allen besondern Renten; von allen Häusern, in Städten und Vorstädten; von allen Besoldungen und Sporteln; von allen zinsbaren Kapitalien; von allem Gewinnste

aus

aus der Großhandlung und dem Wechsel; und überhaupt von allen Gewerben. Und von dieser Steuer ist gar niemand ausgenommen, als die Armenhäuser und die Geistlichkeit, welche das Don gratuit dafür bezahlt.

Im Jahr 1746 wurde diese Steuer um 2 Sols pour livre, und also um den 10ten Theil erhöhet.

Im Jahr 1749 mußte sie als eine ausserordentliche Auflage, zufolge der königlichen Versicherungen aufgehoben werden. Man erhob also nur die Hälfte des Dixéme unter dem Namen: le Vingtiéme samt der vormaligen Erhöhung von 2 Sols pour livre du Dixiéme.

Durch das letzte Steueredikt vom November 1771 ist über dieses noch ein zweyter Vingtiéme und folglich in allen:

1) Le prémier Vingtiéme,
2) Les quatre Sols pour livre du dit prémier Vingtiéme und
3) Le Second Vingtiéme

zugleich ausgeschrieben, die ausserordentliche Vermögensteuer also auf die Summe vom Jahr 1746 wiederum erhöhet und zum erstenmal mit

der trostlosen Klausul verbunden worden, daß der König sich ausdrücklich vorbehalte, sie so lange fortheben zu lassen, bis ein solcher Theil der Staatsschulden getilget seyn werde, daß die ordentlichen Kroneinkünfte zu allen übrigen Staatsausgaben hinreichen. Doch soll der zweyte Vingtiem mit dem Jahr 1781 aufhören.

Die Erforschung des Vermögens der Unterthanen, zu Regulirung dieser Steuer, welche durch Finanzbediente geschiehet, ist, nach dem eigenen Geständniß der Franzosen, mit unleidentlichen Kränkungen und willkührlichen Schätzungen verknüpft, welche die Parlamenter in ihren Remonstrationen oft lebhaft genug geschildert, und aus diesem Grunde auf die gänzliche Aufhebung der Vermögenssteuer gedrungen haben.

Vornehmlich hat das Parlament von Toulouse im Jahr 1756 dem Könige zu Gemüthe geführet; die Vermögenssteuer würde dem Eigensinn der abgeordneten Schätzer, dieser verächtlichen Unterbedienten preiß gegeben, welche ohne Einsicht; und ohne sich einiges Gewissen zu machen, den heimlichen Befehlen folgten, womit sie versehen seyen. Die Schätzungen, mit welchen diese Leute den Werth der beweglichen und

un-

unbeweglichen Güter bestimmten, seyen blos willkührlich; und dennoch würden nach dem Plan eines solchen Schätzers die Abgaben einzig und allein bestimmet. Das Volk würde so lange unerträglichen Behandlungen ausgesetzt seyn, bis man jeden Besteuerten in eigener Person, oder statt deren erfahrne Landleute gegen die Schätzer im Schätzen verfahren lasse; ob wohl diese bey nahe gerichtliche Erörterung äußerst langweilig und beschwerlich seyn müßte. Diese das Volk zu Grund richtende Steuer, worunter Frankreich seufze, würde überhaupt nicht erträglich werden können, bis man die Art ihrer Erhebung gänzlich abschaffe.

Dergleichen Remonstrationen erscheinen nachher noch öfter, besonders vor der berühmten Parlamentsreform, und in dem schon angezogenen Steueredikt vom November 1771 siehet der Hof selbsten diese Fehler seiner Finanzeinrichtungen ein, und verspricht solchen Mängeln, wie überhaupt allen eingeschlichenen Misbräuchen nach und nach abzuhelfen. — Dieses mag genug seyn, das Nachtheilige der Vermögenssteuer begreiflich zu machen.

§. 58.

Von Loens Haussteuer.

Herr von **Loen** hat den Vorschlag gethan, die Unterthanen nach der Grösse ihrer Häuser, oder nach der Menge der bewohnenden Zimmer zu besteuern, weil er glaubte, daß man von diesem einen richtigen Schluß auf das Vermögen des Bewohners machen könne. Wann man bey dem Landvolke vorzüglich die Grösse der Scheuern und Vieheställe in Betrachtung ziehet: so möchte das Verhältniß noch so zimlich herauskommen; doch würde es an häufigen Ausnahmen von der Regel auch nicht fehlen; bey den in Städten wohnenden Professionisten aber, lässet sich, wie ich wenigstens glaube, nicht allezeit ein sicherer Schluß von der Grösse der Werkstatt auf den Ertrag des Gewerbes machen. Eine solche Auflage dürfte auch den Vater vieler Kinder vorzüglich belästigen, die Hausmiethe sehr vertheuren und der Bevölkerung merklich schaden.

Die in den meisten Ländern gewöhnliche Haussteuern weichen von dieser merklich ab, und gehören im engsten Verstand nicht unter die persönlichen Auflagen; um der Namensähnlichkeit willen aber will ich von diesen hier noch ein

Wort reden und ihrer sodann gar nicht mehr erwähnen.

Schlettwein sagt von dieser Steuer, daß sie in ihrem Grunde eben so fehlerhaft und schädlich seye, als die Kopfsteuer. Man fordere sie von Gegenständen, welche durch sich selbst ihren Besitzern und dem Staate nichts eintragen; deren Wirklichwerdung und Erhaltung nur Unkosten verursache, und die man nur zu seiner Subsistenz und Nutzung anderer Produkte brauche. Mithin müsse eine Schatzung, die man auf Häuser und Gebäude lege, die Unkosten, welche um der Subsistenz oder Nutzung anderer Dinge willen gemacht werden müssen, nur vergrössern, ohne daß dadurch die Ursachen zur Vermehrung der Produkte selbst zunehmen. Und ich muß es bekennen, daß ich gegen diese Gründe nichts erhebliches einzuwenden weis.

Wann man die Haussteuer auch nicht mit einer bessern Auflage vertauschen kann oder will: so wäre es doch vielleicht gut, wenigstens die Auflage jener Häuser nicht zu erhöhen, welche reparirt, verschönert oder vergrößert werden. Man wird die Leute dadurch mehr zum Bauen aufmuntern. Auch ist der Luxus im Bauen für

den Staat der allerunschädlichste und verdient nicht durch Auflagen eingeschränkt zu werden.

§. 59.

Rauchfanggelder und Rauchschatzungen.

Das **Rauchfanggeld**, eine Taxe, welche sich nach der Anzahl der Feuerstellen richtet, ist mit der erstbeschriebenen Auflage ganz von einerley Natur; und aus gleichen Gründen möchte ich sie also nicht gerne empfehlen.

Im Hochstift **Osnabrück** werden die außerordentlichen Anlagen alle Jahre auf die Feuerstellen ausgeschrieben, und erhalten daher den Namen **Rauchschatzungen**.

§. 60.

Hauptrecht.

Hauptrecht, **Todfall** oder **Beßhaupt** ein Ueberbleibsel aus den Zeiten der Knechtschaft, ist aus zweyerley Ursachen eine sehr schädliche Auflage. Nicht nur drückt sie den Armen vor dem Reichen merklich; sondern sie greift auch den Fond der Produktion, oder das steuerbare Vermögen selbst an, und ist nicht blos ein Theil der Produktion.

Bekanntlich wird diese Abgabe so erklärt, daß sie in dem besten Stück Vieh des Verstorbenen bestehe. An einigen Orten ist durch des Mannes Tod das beste Pferd, und durch den Tod des Weibes die beste Kuh verfallen. Das beste Stück Vieh des Armen, es seye so wenig werth, als es wolle, wird immer noch ein größerer Theil seines Vermögens seyn, als das beste Stück des Reichen. An vielen Orten hat man eine Geldabgabe dafür eingeführet, welche sich besser nach dem Vermögen der Unterthanen richtet, dennoch aber der ersten Idee gemäß, welche man sich von dieser Auflage gemacht hat, bey dem Reichen nicht über den Werth eines guten Pferdes steigt, und bey dem Armen nicht unter einen gewissen z. B. den 20ten Theil seiner Verlassenschaft herunterfället. Von einem Unterthan, welcher 6000 fl. Vermögen hinterlässet, wird also nur beyläufig der 75ste oder 70te und von einem Armen der 20ste Theil, und mithin fast viermal so viel erhoben. Welche Proportion! — Schlettwein hat dieses vor mir sehr schön und viel ausführlicher erwiesen.

Ein nicht geringer Nachtheil dieser Auflage ist, daß sie öfters von Wittwen und Waisen just zu der Zeit bezogen wird, da sie durch den Tod

ihres Vaters ohnehin in das größte Elend versetzet worden, und kaum die Beerdigungskosten aufzutreiben vermögend sind.

Der **Kleiderfall**, ein Accidenz der Beamten, welches in dem 4ten oder 5ten Theil dieser Abgabe bestehet, vermehrt die Last des Armen noch mehr.

Zu **Speyer** wurde vormals den Verstorbenen die rechte Hand abgeschnitten und dem Herrn zugestellet; wann die Verlassenschaft nicht zu Abtragung dieser Gebühren hinreichte. Lobredner der alten Zeiten! zeigt uns in unsern Tagen noch solche Schandflecken der Menschheit!

Sleidan erzählt im 5ten Buche seiner Geschichten, daß die Abschaffung dieser Auflage einer der hauptsächlichsten von denjenigen Artikeln gewesen, welche die aufrührischen schwäbischen Bauern im Jahr 1526 öffentlich bekannt machten. Ist es nicht ein redender Beweiß von dem Beschwerlichen solcher Abgabe?

Väter unseres deutschen Vaterlandes! dieses vor allen andern Ländern glücklichen Erdstriches — **Ihr** habt eure Unterthanen aus der Knechtschaft entlassen, und herrschet nun über ein freyes Volk, welches **Euch** kindlich liebt, sich und **Euch** Reichthümer erwirbt,

wirbt, und mit Freudigkeit Leib und Leben für Euch aufopfert, weil es zugleich für ein **Vaterland, worinnen es glücklich ist**, und für einen **Fürsten** kämpft, in welchem es seinen **allgemeinen Vater** erblickt; statt daß vormals Sklaven mit den Gedanken erwachten und auf ihre Streu sich wieder niederlegten, die Eingeweide ihres Tyrannen zu durchbohren und dadurch ein unerträgliches Joch abzuwerfen! — Erlaßt euren Kindern diese unsrer Zeiten so unwürdige Auflage, oder verwandelt sie in eine gleich ausgetheilte jährliche Abgabe, und vertilgt dadurch ganz das Andenken an jene dunkle Tage, welche unsere Väter durchseufzten und — verfluchten!

An der Möglichkeit dieses Unternehmens ist wohl nicht zu zweifeln. Man kann aus Rechnungen genau erforschen, was dieses Gefälle in 20 bis 30 Jahren in einem Orte ertragen hat, mithin auch ein jährliches Aversionsquantum leicht bestimmen und auf die Einwohner ausschlagen. Um den Beamten zu entschädigen, darf man nur den Betrag seines Accidenzes dazu schlagen, und um eben so viel seine Besoldung erhöhen.

§. 61.

Handlohn.

Das **Handlohn, Laudemium, Lehenwaare** rc. ist ein Gefälle, welches bey Veränderung der Güterbesitzer, besonders von Bauerngütern, dem Lehenherrn von dem neu aufgenommenen Lehenmann, oder auch öfter von den Erben des Verstorbenen gereichet werden muß. Es bestehet bisweilen in einer für beständig angenommenen Summe, noch öfters aber in dem 10ten 15ten oder 20ten Theile des Kaufgeldes, oder durch eine Schätzung erkundigten wahren Werthes des Gutes. In den **vereinigten Niederlanden** muß von den Kaufgeldern der liegenden Gründe, unter welche man auch die Schiffe rechnet, die über 4 Lasten groß sind, der 40ste Pfennig an den Staat bezahlet werden.

Obgleich dieses Gefälle nicht den Personen so anklebt, wie z. E. die Leibeigenschaft, sondern von der Beschaffenheit der unbeweglichen Güter abhängt: so setze ich es doch unter die persönlichen Auflagen, weil es nicht aus den jährlichen Einkünften der Güter erhoben; sondern nur durch die Veränderung des Besitzers fällig wird.

Seinen

Seinen Ursprung aus der alten Lehensverfassung oder der Verleihung der Bauerngüter abzuleiten, gehöret nicht zu meinem Zweck, und wem es um vielerley Benennungen dieser Abgabe und ihre mannigfaltige Modifikationen zu thun ist, der findet Schriftsteller genug zu seiner Belehrung.

Das Handlohn verdienet einen vorzüglichen Rang unter den nachtheiligen und beschwerlichen Auflagen. Es verhindert den Regenten durchaus eine gerechte Gleichheit unter den Abgaben seiner Unterthanen herzustellen und zu erhalten; da sein mehrerer oder geringerer Betrag blos von der zufälligen Veränderung der Güterbesitzer abhängt. Es wird nur in großen Summen bezahlt, und greift das steuerbare Vermögen der Unterthanen selbst an, da es meistentheils ein beträchtlicher Theil desselben ist. Besonders, wann der Bezug des Todfallhandlohns herkommlich ist, kann im unglücklichen Fall das handlöhnige Gut der Herrschaft in 10 oder 15 Jahren ganz heimfallen. Oefters aber muß sich der Grundherr gefallen lassen, in seiner ganzen Lebenszeit von einem solchen Gut gar kein Handlohn zu erhalten.

Das Willkührliche, welches sowohl der Schätzung der handlöhnigen Güter, als besonders dem Handlohnsbezug selbsten anhängt, ist nicht die geringste seiner Unbequemlichkeiten. Es sind Fälle möglich, wo auch ein geübter Verstand irre wird. Nicht selten glaubt ein Beamter da kein Handlohn beziehen zu dürfen, wo ein anderer durch subtile Distinktionen zwey herausbringt. Die Eichstättische Handlohnsordnung, welche Bischoff **Johann Eucharius** im Jahr 1689 erneuern ließ, mag diesen Satz evident beweisen. Gleich im Eingang dieser Verordnung wurde geklagt, daß jedes Amt sich seine eigene Observanz gebildet habe, und man fand für nöthig zu erklären, was eine wahre Veränderung des Gutsbesitzers seye, welche einen Handlohnsbezug nach sich ziehe. Doch siehet die heutige Observanz dieser Verordnung abermal nicht recht ähnlich.

§. 62.

Dessen Verwandlung in jährliche Abgaben.

Die Verwandlung der Handlöhner in jährliche beständige Abgaben ist kein neuer Gedanke; man hat ihn schon hie und da ausgeführet; mit Nutzen und Leichtigkeit ausgeführet. Ich will also dabey nicht lange verweilen, sondern nur eine Cau-

tel berühren, welche bey dieser Operation vielleicht nicht überflüssig ist.

Oben (im ersten Abschnitt §. 13.) haben wir schon angenommen, daß eine unschädliche Auflage (sie kann schädlich seyn in Absicht des Regenten und in Absicht des Unterthanen) mit dem relativen Geld und Waarenpreiße in einem genauen Verhältnisse stehen müsse. Bey dem Handlohn, welches sich nach dem jedesmaligen Werth des Guthes richtet, treffen wir diese Eigenschaft allerdings an; wird sie uns aber auch eine jährliche nach Gulden oder Thalern bestimmte Geldabgabe ebenfalls nicht versagen? Ich zweifle sehr. Wann der alte zinnische **Münzfuß** jemals wieder hergestellet werden sollte: so würde der Unterthan durch eine solche in unsern Zeiten und nach unserm Münzfuße regulirte Geldabgabe sehr beschweret werden; so wie im Gegentheil der Grundherr sehr zu kurz kommen würde, wann wieder **Kipper** = und **Wipperzeiten** einfallen sollten, wie sie unsere Väter ums Jahr 1621. und wir in dem letzten deutschen Kriege erlebten.

Eine Naturalabgabe an Getraidfrüchten möchte vielleicht diesem Mangel abhelfen; denn einzel-

zelne Jahrgänge und ausserordentliche Zufälle (die aber nie zur Regel gehören) ausgenommen, erhalten sich doch die Preiße der Natur-Produkte immerdar in einem richtigen Verhältniß mit dem Preiß der Grundstücke und mit dem wahren Werth der Münzen.

§. 63.

Frohndienste.

Frohndienste mit der Hand oder mit dem Anspann verrichten, heißt für den Landesherrn arbeiten und den dazu erforderlichen Aufwand ohne Wiederersatz selbsten bestreiten; mit einem Worte also: Abgaben entrichten.

In dieser Rücksicht nennt das **Parlament zu Toulouse** die Frohndienste eine Nebensteuer. Eben dieses Parlament und die **Finanzkammer** der Grafschaft **Burgund** haben im Jahr 1756 dem König in Frankreich vorgestellet, die Bauersleute und Taglöhner würden zu der Zeit, welche zum Säen, zum Anbau der Weinberge und zur Erndte bestimmt seyen, zum Frohnen angehalten, hierdurch aber ihre Gesundheit geschwächet, ihr Vieh durch die übermäßige Ermüdung zu Grunde gerichtet, und dieselben von dem

Acker-

Ackerbau in solchem Grad abgestrecket, daß wirklich der so öfters in Frankreich sich äußernde Getraidmangel auch von solchen Frohndiensten herrühre; der Ackerbau würde auch nimmermehr wieder hergestellet werden, wann man sie nicht auf alle künftige Zeiten abschaffe. Von diesen nachtheiligen Folgen der Frohndienste überzeugt, hat man sie in **Frankreich** in Jahr 1776 auch wirklich aufgehoben, den Dank der Nation und den Beyfall der halben Welt dafür eingeerndtet, und — sie gleich darauf wieder eingeführt.

Ueberzeugender kann man das Beschwerliche dieser Auflage nicht schildern, als Herr **Schlettwein**, besonders im zweyten Theil seiner **wichtigsten Angelegenheit für das Publikum** gethan hat. Ich verweise also meine Leser dahin, fasse mich hier desto kürzer und trage nur noch aus seinem Munde ein paar Nachtheile vor, welche in der Remonstration des Parlaments zu **Toulouse** nicht deutlich angezeiget sind.

Für einen andern zu arbeiten, ohne sich durch sein eigenes Interesse dazu bewogen zu finden, ist jedem Menschen seiner Natur nach eine Last; und der Verdruß, den er dabey empfindet, macht, daß solche Arbeiten nicht mit eben der Vollkommen-

menheit und Geschwindigkeit verrichtet werden, als wann er sie freywillig verrichtete, dieses ist die Ursache, warum man sicher mit zwo Lohnfuhren und zween Taglöhnern eben so viel ausrichten kann, als mit drey Frohnfuhren und drey oder vier Handfröhnern. Wer es mit angesehen hat, wie die Hofbediente und andere dergleichen Leute mit den Frohnfuhren wirthschaften, der wird hinlänglich überzeugt seyn, daß auch von der Seite die Frohndienste ohne Noth vermehret werden, und die Aufseher über das Frohnwesen lassen sich vielleicht auch zu ihrer Bequemlichkeit manchen Dienst leisten.

Die schädlichste Folge dieser Auflage aber ist diese, daß sie die Viehzucht, diese hauptsächlichste Stütze des Ackerbaues, gar sehr schwächet. Man muß es mit eigenen Augen angesehen und das Raisonnement der Bauern öfters mit angehört haben, um von dieser Wahrheit lebhaft genug überzeugt zu seyn. Ungemessene Frohnfuhren werden den Dorfschaften insgemein nach der Anzahl ihres Anspannes zugetheilt. Will nun ein Landmann junges Zugvieh nachziehen und er fängt an es einzuspannen: so sind seine Gemeindsleute gleich hinterher, und nöthigen ihn, zu ihrer gemeinsamen Erleichterung, auch mit

diesem zu dienen. Frohnfuhren sind aber öfters wegen des weiten Weges und der schlimmen Witterung äußerst beschwerlich, und der Landmann muß Gefahr laufen, durch eine einzige solche Fuhr sein junges Vieh auf immer zu ruiniren. Dieses hält ihn nicht nur ab, mehr Vieh zu halten, als er zur höchsten Nothdurft braucht, sondern auch insbesondere davon, junges Zugvieh nachzuziehen. Wohnen aber in einem Dorfe noch Unterthanen fremder Grundherrschaften, welche keine Frohndienste leisten dürfen: so ziehen diese desto mehr Vieh, und benutzen die gemeinen Weidplätze desto besser, während daß jene frohnen.

Noch trift es sich öfter, daß ein Unterthan 5 bis 6 Stunden weit fahren muß, ehe er nur an den Ort kommt, wo er seinen Dienst leisten solle. Dieser ist also nocheinmal so übel daran, als ein anderer, welcher eine bequemere Lage hat.

§. 64.

Dienstgeld.

Schon lange hat man den Schaden der Frohndienste eingesehen, und sie an mehrern Orten in ein Dienstgeld verwandelt; nicht allezeit aber

hat man hiebey den besten Weg eingeschlagen. Gemeiniglich theilet man das Dienstgeld auf die Köpfe der Handfröhner, und auf die Zahl des Auspannviehes aus, und verfehlet dadurch den Hauptvortheil, die Viehzucht zu unterstützen. Diese kann niemals zu ihrer wahren Stärke gelangen, so lange der Landmann einer beträchtlichen Auflage unterworfen ist, welche sich mit der Zahl seines Viehes vermehret.

Herr **Schlettwein** hat vorgeschlagen, das einzuführende Frohngeld unter die Unterthanen nach der Qualität und Quantität ihrer besitzenden Grundstücke zu vertheilen, und ich muß diesem Vorschlag um so mehr beyfallen, als uns Herr Pfarrer **Meyer** in seinen Schriften versichert, daß man diese Methode im Amte **Kupferzell** wirklich befolgt, und nicht nur thunlich; sondern auch sehr nützlich befunden habe.

Es giebt Unterthanen, welche nur gemessene Dienste zu prästiren haben, und diese verursachen bey Regulirung des Dienstgeldes allerdings Schwürigkeiten; doch sind sie nicht unübersteiglich. Gemessene Dienste sind keine persönliche Last, sondern sie haften allezeit auf besondern Bauerngütern. Für die Besitzer solcher Güter muß al-

so ein besonderes Dienstgeld bestimmet werden, welches der Anzahl ihrer schuldigen Frohndienste angemessen ist. Hat nun ein solcher Gutsbesitzer ausser seinem mit gemessenem Dienste beladenen Hofe oder Lehen noch eigene Güter, zu deren Anbauung er folglich mehr Anspann halten muß, als sein Hauptgut erforderte: so ist er ohne allen Zweifel von diesem ungemessene Dienste zu leisten verbunden, und man kan ihn also in Ansehung dieser weitern Besitzungen mit dem Dienstgelde den übrigen Unterthanen gleich halten.

Noch eine dritte Repartition des Dienstgeldes bestehet darinnen, daß man die Unterthanen, nach dem Maas ihrer Grundstücke überhaupt in ganze Bauern, Halbbauern, Söldner ꝛc. klassificirt, und jeder Klasse ein besonderes Dienstgeld bestimmt. Die Proportion wird hierdurch freylich nicht so genau erreichet, wie durch die vorherbeschriebene Art; wo aber die besondere Landesverfassung (dieser Fall ist gar wohl möglich) jener Methode wirklich unübersteigende Hindernisse in den Weg legt, ist diese doch der allerersten vorzuziehen. Die Gründe habe ich gleich zu Anfang dieses §. beygebracht.

§. 65.

Englische Taxe von Vergantungen.

Wie uns die Zeitungsblätter versichern: so hat man in England letzthin eine Taxe auf die **Vergantungen** und **Verganter** (wird so viel heissen sollen, als **Gantirer**) gelegt: die Nachrichten aber sind zu unvollständig, als daß man sich hieraus einen richtigen Begriff von dieser unregelmäsigen Auflage machen könnte. Wann bey Vergantungen billig verfahren wird: so wird des Gantrers ganzes Vermögen unter die Gläubiger ausgetheilet; er kann für sich nichts behalten, und mithin auch keine Taxen erlegen: die Taxe aus der Gantmasse erheben, ist hingegen eben so viel, als die Gerechtigkeit verkaufen, und den Gläubigern von dem Wenigen, was sie an ihrer Forderung etwa noch zu erhalten hätten, noch einen Theil abziehen.

§. 66.

Abgaben von Erbschaften, Proceßsummen, Gerichtssporteln und Stempelpappier.

Der Kaiser **Caligula** ließ den 40sten **Theil** der **Proceßsummen** als eine Anlage erheben. Diese Auflage ist eben so unbillig als die vorige, doch

doch ließe sich bey ihr noch der wahrscheinliche Nutzen denken, daß sie zu Verminderung der Processe etwas beytragen könnte. Eine ähnliche Auflage existirt in **Frankreich**: Les droits resserrés dans les cours, chancéleries et autres Jurisdictions sind der 10te Theil aller den Gerichtshöfen und Justizbeamten angewiesenen Gerichtssporteln, welcher von diesen in die königliche Schatzkammer geliefert werden muß. Auch rechne ich hieher **den 20sten Theil aller Erbschaften in der Collateral- und aufsteigenden Linie**, welcher in den **vereinigten Niederlanden** an den Staat bezahlt werden muß, und daß **Stempelpappier**, welches heut zu Tage fast in ganz **Deutschland**, **Niederlanden**, **Frankreich**, **England**, **Rußland**, **Pohlen** 2c. Mode ist, und in den **vereinigten Niederlanden** bis auf 150 fl. steigt. Alle dergleichen Auflagen sind zu unregelmäßig, haben zu viel zufälliges und willkührliches, und verwirren die Billanz zwischen dem Erwerb und den Abgaben des Volkes zu sehr, als daß sie unter die nützlichen Auflagen gerechnet werden könnten.

§. 67.

Freywilliges Geschenk der Geistlichen.

Das freywillige Geschenke der Geistlichkeit, welches in Frankreich zuerst das Licht dieser Welt erblickte, ist wenigstens im Erzstifte **Maynz** eine persönliche Auflage. Wir wollen die Untersuchung der Gründe für und wider die geistliche Immunität einem **Lochstein** und Konsorten überlassen: wann aber diese Immunität wirklich unstichhaltig ist: so sollte man sie nicht nur überhaupt, oder nach der Anzahl der Personen; sondern nach dem Maaß ihrer Besitzungen, und Einkünfte zu besteuern suchen. Wann etwas an der Geistlichkeit frey ist: so ist es gewiß ihre Person; an ihre Güter aber möchte der Staat allerdings gerechtere Ansprüche zu machen haben.

§. 68.

Nachsteuer und Contributio forensium.

Um das Auswandern der reichen Einwohner zu verhindern, hat man fast allenthalben den Bezug der **Nachsteuer** von dem hinwegbringenden Vermögen eingeführt, und in dem Herzogthum **Calenberg** müssen diejenige, welche die

Einkünfte ihrer in diesem Fürstenthum gelegenen Güter in fremden Ländern verzehren, die sogenannte Contributionem forensium davon bezahlen, welche in der Hälfte der im Jahr 1686 üblich gewesenen Kontributionen bestehet. Allerdings ist dem Staate viel daran gelegen, daß die im Lande erworbene Reichthümer, nicht auf einmal und ohne Wiederersatz über die Gränzen gebracht werden; und aus diesem Grunde lässet sich diese Abgabe ganz wohl rechtfertigen. Nur demjenigen fället sie schwer, von dessen freyen Willen es nicht ganz abhängt, ob er im Lande bleiben oder wegziehen will.

§. 69.

Burgergelder.

Noch giebt es verschiedene Abgaben, welche für die Ertheilung des **Bürgerrechtes** gereichet werden müssen.* **Burgergelder** erheben und die

* Daß das sogenannte **Ungenossengeld** hieher gehöre, und nicht so unkeuschen Ursprunges seye, wie Hr. **Döhler** in seiner **Abhandlung von Domainen, Kontributionen** 2c. §. 72. erst im Jahr 1775 noch andern nachbethete; hat der um die vaterländische Geschichte so sehr verdiente Herr Hofrath **Lang** schon im Jahr 1773 im zweyten Bande der **Materialien zur Oettingischen Geschichte** recht ausführlich und evident erwiesen.

die Bevölkerung der Städte erschweren, ist einerley. * Das Beste an dieser Abgabe ist, daß sie nur einmal bezahlt werden darf.

* Ich kann mich hier nicht enthalten meinen Lesern eine Stelle aus einer alten Instruktion für den Stadtschultheisen mitzutheilen, welche mir erst kürzlich in die Hände gerieth, und mir um so willkommener war, weil sie einen praktischen Beweiß abgiebt, daß die Wahrheit dieses Satzes schon von unsern Vätern anerkannt wurde.

„Populirung des Stättleins.

„Dem mangel, So die leidige kriegs Zeit bey „denn Bürgern vnd Einwohnern im Stättlein verursachet hat, solle Schultheiß mit „Hülff vnd zuthun deß Raths, aller möglichkeit nach zu ersetzen, vnd zumahl allerhandth „daugliche Handtwercks Leuthe einzuführen beflieſen sein, auff daß auch desto ehenter newe „Leuthe einzihen, So soll daß Bürger Gelldth, „so hiebevor Ein ieder newer Bürger mit 5 fl. „bezahllen müssen, bieß zu künfftiger völliger „ersetzung vnd Eestauration der Bürgerschafft, auff Ein gülden hiemit moderiret „sein, vnd vom Schultheißen Ein mehrers „zu fordern, oder zu nehmen, nicht verstattet „werden.„

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von Produktionsauflagen.

§. 70.

Definition der Produktionsauflagen.

Die **Produktionsauflagen** führen diesen Namen nicht darum, weil sie von natürlichen oder künstlichen Produkten erhoben werden; (in so ferne ist zwischen ihnen und den Konsumtions=auflagen kein Unterschied.) sondern weil sie der Hervorbringer der Produkte nach dem Maase sei=ner Produktion an den Staat abreichen muß, und nur selten, oder fast gar niemal im Stand ist, durch einen erhöheten Waarenpreiß einen Theil davon auf die Verbraucher der Produkte zu wäl=zen. Der Beweiß dessen kann hier nicht gleich an=gebracht werden, er wird aber besser unten, bey dem **Territorialimpost** nachfolgen.

§. 71.

Von den vortheilhaften Eigenschaften dieser Auflagen überhaupt.

Die Produktionsauflagen an und vor sich, **greifen den Fond der Produktion nicht an,** sie

sie sind vielmehr nur ein Theil des reinen Ertrages, so lange sie nicht ausserordentlich erhöhet werden. Eine ausserordentliche und unmäßige Erhöhung (sie kann ja bey jeder nur möglichen Auflage statt finden) gehöret aber nicht zu dem Wesen dieser Auflagen, sondern zu ihrem zufälligen Misbrauch; und also wird man diese Eigenschaft unbedenklich unter die vorzüglichen der Produktionsauflagen rechnen können.

Vorausgesetzt, daß, wie es nicht nur seyn sollte, sondern auch wirklich seyn kann, die Produktionsauflagen in einem gerechten Theile des reinen Ertrages der erzeugten Produkten bestehet, welcher sich nach Abzug des Kulturaufwandes und der nothdürftigen Unterhaltungskosten des Hervorbringers, von der ganzen Produktion ergiebet; und daß von einem Glied der produktiven Klasse der nämliche Theil des reinen Ertrags wie von dem andern erhoben wird, kann auch bey dieser Art Auflagen eine gerechte Gleichheit nicht fehlen. Findet sich bey einer Gattung von Produktionsauflagen diese gerechte Gleichheit nicht, so wird man bey genauer Untersuchung allezeit wahrnehmen, daß dieser Fehler der besondern Art die Auflage zu repartiren und zu erheben, und nicht der Auflage an und für sich selbst anklebe.

Jedoch erstrecket sich diese Gleichheit nur auf die produktive Klasse; denn die sterile Klasse kann durch sie gar nicht besteuret werden; wie wir weiter unten hören werden. (§. 74.)

Wann man auch nicht beweisen kann, daß Produktionsauflagen die **Bevölkerung unmittelbar befördern**: so wird man doch auch gewiß nicht behaupten können, daß sie solche **verhindern**. Wenigstens erschweren sie die Bevölkerung nicht so sehr, wie die Konsumtions- und Personalauflagen. Produktionsauflagen (ich habe hier immer regelmäsig eingerichtete vor Augen) beschweren weder den Reproduktionsaufwand, noch die Nothdurft des Arbeiters; sie steigern die Preise der Lebensmittel nicht, wie die Konsumtionsauflagen, und machen also, daß sich viele Menschen im Staate nähren können. Mit der Vergrößerung der Familien und mit der Verehlichung der Bürger vermehret sich die Auflage nicht, sondern ihre Erhöhung hängt einzig und allein von dem Wachsthum der Produkte ab.

Produktionsauflagen vertheuren weder die Lebensmittel, noch den Transport der Waaren; ihre Erhebung erfodert keinen Aufenthalt der Kaufmannsgüter, noch eine Durchsuchung derselben

ben, noch andere, besonders den **Mauthen** eigene Plackereyen; sie belästigen den Kaufmann nicht im geringsten und verstatten durchaus eine ganz freye Handlung. Mit Grunde der Wahrheit kann man also von ihnen sagen, daß sie **der Handlung nicht nachtheilig sind.**

Daß die Produktionsauflagen **leicht und ohne großen Kostenaufwand erhoben werden können,** wird sich aus ihrer nähern Beschreibung von selbsten ergeben.

So lange die Produktionsauflagen in einem gewissen Theil der reinen Produktion bestehen, so lange erhalten sie sich auch mit der ganzen Produktion und eben dadurch mit dem **relativen Geld und Waarenpreiß** in einem **genauen Verhältnisse.**

Da sich mit dem Fleiß der Bürger auch ihre Produktion und mit dieser zugleich auch die Produktionsauflage vermehret: so möchte es zwar scheinen, als ob dadurch der **Fleiß der Bürger eher vermindert als vermehret** werden könnte. Alleine so lange die Produktion einen gerechten Theil des reinen Ertrages nicht überschreitet: so darf man diese nachtheilige Folge wahrscheinlich

lich nicht befürchten. Wann z. B. die Auflage $\frac{1}{5}$ Th. des reinen Ertrages beträgt: so werden die übrigen $\frac{4}{5}$ welche sodann der Hervorbringer, als ein wahres Eigenthum frey und ungekränkt geniessen kann, seinen Fleiß hinlänglich aufmuntern, und es ist nicht mit Grunde zu besorgen, daß er 4 fl. zurücke lassen werde, um 1 fl. an seiner Auflage zu ersparen.

§. 72.

Fernere Vortheile samt einigen Unbequemlichkeiten derselben.

So lange die Produktionsauflagen nur als eine Partikularsteuer für die produktive Klasse betrachtet werden: so lange kann man auch sagen, daß sie **gerade dem zur Last fallen, der durch sie besteuret werden solle**: so bald man sie aber als einzige Universalauflage für alle und jede Staatsbürger gebrauchen will, versagen sie diese Wirkung. Die sterile Klasse kann durch Produktionsauflagen nicht anders besteuret werden, es müßten dann diese eine proportionirte Preißerhöhung jener Produkte erzeugen, welche diese Klasse verzehrt. Da nun aber diese proportionirte Preißerhöhung nicht statt findet: (§. 74.) so ist also auch jede Produktionsauflage un-

unfähig die einzige Universalauflage des Staats zu seyn.

Wann auch gleich nicht alle und jede Produktionsauflagen so eingerichtet werden können, daß sie ganz in die Klassen des Staats fliessen und nicht ein beträchtlicher Theil davon sich in Nebenkanäle ergiesen: so ist doch dieser Vortheil wenigstens den Auflagen auf die Grundstücke gewiß nicht abzusprechen. (§. 83.)

Kann seine Auflage auf einem sicherern Grunde ruhen, als auf der Produktion selbsten? So lange im Staate Produkte erzeugt werden: so lange kann auch die Quelle seiner Einkünfte nicht versiegen.

Unter die Unvollkommenheiten dieser Auflagen gehöret es indessen, daß durch sie die durchs Land reisende oder sich eine Zeit lang darinnen verweilende Fremden nicht füglich besteuret werden können, und daß man sie nicht wohl in sehr kleinen Theilen erheben kann. Zwar lässet sich jede Auflage in sehr kleinen Theilen erheben; aber bey Produktionsauflagen ist diese Erhebung immer ein eigenes Geschäft, für den

Steuereinnehmer und Zahler. Der Unterthan würde also dadurch viele Zeit unnöthig verliehren, und der Staat die Bezugskosten vermehren müssen. Bey Konsumtionsauflagen hingegen gehet es viel eher an, weil diese meistens unter dem Kaufgelde der Waaren mit bezahlet werden.

Es ist aber ein ausschließendes Vorrecht einiger Produktionsauflagen, daß man sie von **Gütern erheben kann, welche der künftige Eigenthümer noch nicht ganz in seinem Besitz und in seiner Gewalt hat.** Ich berufe mich deswegen auf den folgenden 85. §.

Reste, Nachlässe und Moderationen werden sich zwar auch bey diesen Auflagen öfters ereignen; doch mag der §. 85. darthun, daß diese Unbequemlichkeit wenigstens bey einer Gattung der Produktionsauflagen vermieden werden könne.

Mit einem Worte, diese Art Auflagen hat sehr viele Vorzüge vor andern, und beynahe alle Kennzeichen nützlicher Auflagen an sich. Um uns von dieser Wahrheit näher zu überzeugen, wollen wir einige Gattungen derselben besonders erwägen.

§. 73.

Schlettweins Beweiß, daß durch den Impost auf den reinen Ertrag der Ländereyen alle Klassen von Staatsbürgern besteuret werden.

Unter den Produktionsauflagen verdient die **Steuer von Grundstücken**, als Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinbergen ꝛc. die erste Stelle, weil man bey ihr die Vortheile, welche im vorhergehenden §. den Produktionsauflagen überhaupt zugeeignet wurden, vorzüglich in reichem Maas antrift. **D. Büsching** giebt ihr das Zeugniß, daß sie unter allen Auflagen **Englands** die weiseste seye, und **von der Lith**, dieser eifrige Vertheidiger der Konsumtionsauflagen, ziehet sie doch auf dem Lande und in kleinen Städten allen andern Auflagen vor.

Begeistert von diesen Vorzügen sind einige Neuere, besonders Franzosen auf die Gedanken gerathen, man solle gar alle andere Auflagen abschaffen und nur allein den reinen Ertrag der Grundstücke mit Abgaben belegen, weil nur die erzeugte natürliche Produkte wahre Reichthümer des Staats wären, und alle andere Gegenstände

de nicht ohne wesentlichen Nachtheil mit Abgaben beschweret werden könnten.

Schlettwein, der wärmste Vertheidiger dieses neuen Finanzsystems, sagt in der schon öfters angezogenen Schrift: diese Auflage treffe alle Klassen der Einwohner des Staats ohne Unterschied ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Lebensart und ihrer Bestimmungen. Nicht der Landmann allein seye es, der diesen Imposten bezahle, sondern alle lebende Glieder des Staats trügen daran in der allervollkommensten Proportion, die möglich seye. **Beweiß:** Das Ganze ist der Summe aller seiner Theile gleich. Wer also von dem Ganzen eine Größe abziehet, der ziehet sie von den Theilen des Ganzen zusammengenommen ab. Er ziehet also von einem jeden Theile etwas ab. Der reine Ertrag der Ländereyen aber entstehet, wann man den ganzen Werth der herfürgebrachten Produktion zusammen nimmt und davon die ganze Summe der Kulturauslagen abziehet. **Wann also vom reinen Ertrag eine Auflage erhoben wird: so trift sie nach der Natur der Sache einen jeden, der zu dem angenommenen Werthe der Produktion etwas beyträgt.** Dieses thun aber alle Klassen der Einwohner des

Staats, welche natürliche Produkte verbrauchen, und durch die Konsumtion und ihre Konkurrenz zum Einkaufe den Preiß der Produkte bestimmen. Folglich tragen alle Klassen das ihrige zur Wirklichwerdung des reinen Ertrags der Ländereyen in der Maaße bey, als sie von dem Reichthum des Staats Gebrauch machen. Mithin leiden auch alle Klassen an dem Imposten, der von dem klaren Ertrag der Produktion erhoben wird.

§. 74.

Zweifel gegen die Richtigkeit dieses Beweises.

So wahr es auch ist, daß wann man etwas von dem Ganzen in so ferne das Ganze aus allen seinen Theilen, zusammengenommen bestehet, abziehet, man es auch von allen seinen Theilen abziehe; so wenig kann man sagen, daß durch die Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke wirklich etwas von der Produktion abgezogen werde.

Zwar wann in einem Staate, welcher blos von seinen selbsterzeugten Früchten leben muß, und aus benachbarten Ländern keine Zufuhr zu hoffen hat, von der ganzen Produktion etwas abgezogen wird, und — welches wohl zu merken

ken ist — nicht wiederum in den Umlauf kommt, sondern dem Kommerz und der Konsumtion auf ewig entrissen bleibt: so würde es auch von allen ihren Theilen abgezogen, folglich die ganze Produktion vermindert, der Werth des Produktes erhöhet, und also jedes Staatsglied, welches an der Konsumtion dieser Art Produkten Antheil nimmt, dadurch mit einer Abgabe belegt. Wann ich aber nur einer Klasse einen Theil der Produktion entziehe und dagegen wiederum an eine andere überlasse oder verkaufe: so kann ich nicht sagen, daß ich etwas von dem Ganzen hinwegnehme, oder die Masse verringere.

Wir wollen den Fall annehmen, der Staat erhebt seine Auflage von dem reinen Ertrag der Grundstücke: so wird er sie entweder gleich an Früchten erheben, oder sich von der produktiven Klasse den wahren Werth dafür mit Geld bezahlen lassen. Erhebt er sie an Früchten, so kann er seine Bedürfnisse nicht vollkommen damit bestreiten; sondern er muß sie entweder ganz oder zum Theil verkaufen. An wen verkauft er sie aber? An die sterile Klasse; dann die produktive Klasse ist schon damit versehen, und kauft also nichts. Indessen wollen wir ferner annehmen: die ganze Produktion des Staats seye $\frac{20}{20}$ Th.

Die eigene Konsumtion der produktiven Klasse $\frac{10}{20}$ Th. Die Konsumtion der sterilen Klasse auch $\frac{10}{20}$ Th. und die Auflage $\frac{2}{20}$ Th. Wann also keine Auflage existirt: so kann die produktive Klasse $\frac{10}{20}$ Th. entbehren, und die sterile Klasse braucht eben so viel: jene verkauft also diese Summe, und diese erkauft sie. Muß hingegen die produktive Klasse $\frac{2}{20}$ Th. als Auflage an den Staat abgeben, und $\frac{10}{20}$ Th. selbst konsummiren: so kann sie nur noch $\frac{8}{20}$ Th. verkaufen, und ist also wirklich um $\frac{2}{20}$ Th. ärmer. Die sterile Klasse, welche keine Auflage bezahlt, braucht $\frac{10}{20}$ Th.: daran erkauft sie von der

Rentkammer . . . . $\frac{2}{20}$ Th.
und von der produktiven Klasse . . $\frac{8}{20}$ Th.

Thl. $\frac{10}{20}$ Th.

Nun frage ich, ob der sterilen Klasse dadurch etwas abgehet? Ich glaube nicht; dann ihr Bedürfniß und die Menge verkäuflicher Produkte bleiben sich, der Auflage ohngeachtet, gleich; wo aber die Menge der Käufer und die Menge der verkäuflichen Waaren gleich bleiben, da bleiben auch die Preise gleich.

Ein anderes wäre es, wann die an den Staat als Auflage abgegebene $\frac{2}{20}$ Th. der Pro-

duktion

duktion vernichtet würden, und für die Einwohner verlohren giengen; alsdann würde die Menge verkäuflicher Produkte nur $\frac{8}{20}$ Th. das Bedürfniß der sterilen Klasse aber doch $\frac{10}{20}$ Th. und diese also genöthiget seyn, solche um $\frac{2}{20}$ Th. theurer zu erkaufen, folglich die ganze Auflage allein zu bezahlen, so wie in jenem Falle die produktive Klasse auch allein besteuret wird. Beständig aber beliebe man an die Voraussetzung zu denken, daß der Staat von seinen eigenen Produkten leben müsse, und keine Zufuhr aus benachbarten Ländern zu hoffen habe; denn außerdeme ist auch unter diesen Umständen, die Preißeserhöhung nicht sicher zu vermuthen.

Erhebt hingegen der Staat die Auflage an Geld; so muß die produktive Klasse, so bald der Steuertermin eintritt, $\frac{2}{20}$ Th. ihrer Produktion gleich an die sterile Klasse, und vielleicht wohlfeiler als außerdeme, verkaufen, um nur die Auflage bezahlen zu können. Zwar sind nachhero nur noch $\frac{8}{20}$ Th. zum Verkauf vorhanden; dagegen aber sucht die sterile Klasse auch nur noch $\frac{8}{20}$ Th. weil sie schon $\frac{2}{20}$ Th. vorher erkauft hat. Der Preiß des Produktes steigt also nicht, ohnerachtet jene Klasse den Werth von $\frac{2}{20}$ Th. ihrer ganzen Produktion, ohne Ersatz an die Kassen

des Staats abgeben mußte, und mithin bey einer gleichen Produktion um 20 Procent weniger Einkommens hat, als vor Einführung der Auflage. Dann $\frac{2}{20} : \frac{10}{20} = 20 : 100$.

Wann es schon wahr ist, daß alle Einwohner des Staats, welche natürliche Produkte verbrauchen, durch die Konsumtion und ihre Konkurrenz zum Einkaufe, das ihrige zu Bestimmung der Preiße mit beytragen: so ist deswegen doch noch nicht erwiesen, daß sie um deßwillen an der Auflage mit tragen, welche auf den reinen Ertrag der Ländereyen gelegt wird. Um dieses zu beweisen, müßte man erst darthun, daß nicht nur das Verhältniß zwischen der Menge des zirkulirenden Geldes und der Menge verkäuflicher Produkte den Preiß der Waare bestimme; sondern daß die Abgabe, welche dem Hervorbringer aufgelegt wird, unmittelbar eine Preisseserhöhung erzeugen könne: dieses aber hat, meines Wissens, noch Niemand bewiesen.

§. 75.

Fernere Einwendungen gegen denselben.

Um sich davon recht lebhaft zu überzeugen, daß die Preise innländischer Naturprodukte fast

ganz allein von der Konkurrenz der Käufer und Verkäufer abhange, darf man nur zuweilen Kornschrannen und Viktualienmärkte besuchen. Oft giebt der Landmann seine Feilschaft gegen das Ende des Tages noch um einen viel geringern Preiß ab, als er sie anfänglich hätte verkaufen können, aber nicht verkaufen wollte, weil er eine Preißeserhöhung hoffete. Zwar kann er seine Produkte, wann ihm der Marktpreiß zu geringe ist, wiederum mit nach Hause nehmen; aber dieses Mittel ist für ihn so nachtheilig, daß er es gewiß nicht ergreift, wann ihn nicht ein fast enormer Verlust dazu nöthiget. Er hat nun schon einmal den Transport übernommen, Zölle und andere Abgaben entrichtet und seine Zeit versäumt. Alles dieses ist umsonst gethan und aufgewendet, wann er seine Waare nicht losschlagen kann; und gleichwohl ist er nicht gesichert, ob der Preiß nicht noch tiefer fallen werde. Er läßt sich also viel lieber einen zimlichen Verlust gefallen, ehe er sich entschließt seine Waare wiederum mit nach Hause zu nehmen. Nicht selten verstattet ihm auch der Geldmangel dieses durchaus nicht. Daher entstehen die beständigen Veränderungen dieser Waarenpreise. Ein spater Frost im Frühejahr, 8 Tage lang Regenwetter in einem kritischen Zeitpunkt bringen

oft den Landmann auf den Gedanken, es möchte ein Mißjahr geben: er bleibt also mit seinem Getraide zu Hause und will bessere Preise abwarten; die Käufer erscheinen indessen doch und wollen kaufen, finden aber wenig Waare und der Preiß steigt zusehends.

Die meisten Schriftsteller, besonders aber von der **Lith** und **Leib** wollen diese Wahrheit auch nicht einsehen. Sie glauben, weil der Kaufmann, welcher fremde Waaren verkauft, jede Abgabe auf den Preiß schlägt, und also auf die Käufer wälzet: so könnte sich auch der Landmann in Ansehung seiner erzeugten Produkte dieser Last eben so leicht entledigen; allein sie bedenken nur den wesentlichen Unterschied zwischen dem Handel mit innländischen und fremden Produkten nicht genug. Bey jenen ist, dem ordentlichen Lauf der Natur nach, (Mißwachs und andere dergleichen Zufälle sind immer Ausnahmen, und dürften bey Gründung der Regel nicht mit in Anschlag kommen) stets der verkäufliche Vorrath grösser, als das Bedürfniß der Käufer; und die Anzahl der **Verkäufer** übertrift die Menge der Käufer. Dann wann im Staate nicht mehrere Produkte erzeugt werden, als seine eigene Einwohner zu ihrer Nothdurft brauchen: so kann

er

er nichts mehr an die Ausländer für die von ihnen erkaufende Waaren abgeben, und nahet sich seinem Untergange. Der Landmann bringt so viele Produkte hervor, als ihm nur immer möglich ist, und nach Abzug des wenigen, was er zu seinem eigenen Unterhalte nöthig hat, ist er gezwungen alles übrige, und öfters bald möglichst zu verkaufen; auch erlaubt ihm bisweilen seine ganze Verfassung nicht einmal weit entfernte Marktplätze damit zu besuchen. Wie kann es also von ihm abhängen, ob er die Auflage auf den Preiß seiner Waaren schlagen will?

Bey dem Handel mit fremden Waaren hingegen ist das Verhältniß völlig umgewandt: Die Käufer sind viel zahlreicher als die Verkäufer; der Vorrath kann niemals das Bedürfniß eines ganzen Jahres befriedigen; der Kaufmann verschreibt die Waaren nur in mäßiger Quantität; rechnet zu dem Ankaufspreiße seine Procenten, Transportkosten und Abgaben; und wann er die Waare um diesen gefundenen Preiß nicht an Mann bringen kann: so verschreibt er nichts mehr davon, sondern ändert seine Handlungsartikel. Alle die an seinem Wohnungsorte mit eben dieser Waare handeln, müssen insgemein mit ihm gleichen Ankauf, gleiche Abgaben und Transportkosten

kosten prästiren, und eben deswegen auf gleiche Preiße halten. — Man betrachte zum nähern Beyspiele nur den Wein. So unbeständig und zufällig der Preiß des jungen Weines in seinem Vaterlande ist; eben so dauerhaft und fix ist der Preiß des alten Weines in einer Entfernung von nur 20 bis 30 Meilen. —

§. 76.

Allgemeine Anmerkungen vom Steuerfuß.

So allgemein auch beynahe die Steuer von Ländereyen, oder (wie sie Herr Schlettwein nennt, und wie wir sie Kürze wegen auch nennen wollen) der **Territorialimpost** ist, so verschieden ist hingegen die Art und Weise, diese Steuer auf die Grundstücke auszuschlagen, oder der **Steuerfuß**. Es kommt hierbey hauptsächlich auf zween Punkten an: einmal, den Ertrag der Grundstücke an und für sich auszurechnen, und sodann auch den gerechten Theil des reinen Ertrages zu bestimmen, welcher ohne Ruin der Unterthanen als Auflage erhoben werden kann.

In jeder Steuerbeschreibung findet man die Größe der Grundstücke beschrieben, (die sich aber

aber beym Nachmessen oft ganz anders zeigt); und dabey einen Anschlag des Gutes, wornach die Steuer ausgerechnet wird, von welchem man aber an vielen Orten nicht mehr weiß, worauf er sich gründe, und weswegen es sehr schwer hält eine richtige Ausgleichung zu treffen, wann man aus Vergleichungen siehet, daß der bessere Acker manchmal weniger steuert als der geringere.

§. 77.

Von dem Anschlag der steuerbaren Güter nach ihrem räumlichen Inhalt.

Bisweilen sind die Grundstücke blos nach ihrer Größe und mit dem alleinigen Unterschiede angelegt, daß eine Wiese eine andere Steuer giebt, als der Acker u. s. w. und dieser räumliche Inhalt gründet sich entweder auf die geometrische Ausmessung, oder auf eine blos willkührliche beyläufige Schätzung. Z. E. im Herzogthum Holstein werden die Güter nach der Anzahl der Pflüge besteuert, und auf einen Pflug 24 bis 36 Morgen gerechnet. In dem Herzogthum Meklenburg hingegen gründet sich die Kontribution auf eine genaue Ausmessung der Felder, und giebt eine Hufe wie die andere jährlich

lich 9 Reichsthaler in neuen $\frac{2}{3}$ Stücken. Im Königreich **Dänemark** wurden die Ländereyen zu Regulirung der Kontributionen schon in den Jahren 1631 1682 und 1683 ebenfalls ausgemessen. Von jeder **Tonne Hartkorn** muß ein Jahr wie das andere an **Matrikelkorn, Reiter= Ochsen= und Specksteuer** 16 Mark Dänisch bezahlt werden. Unter einer Tonne Hartkorn ist ungefähr so viel Land zu verstehen, als mit 1 Tonne (d. i. 8 Scheffel) Roggen, 1 Tonne Gerste und 2 Tonnen Haber besäet wird. Der räumliche Inhalt der Grundstücke, ist bey dem bekanntlich ausserordentlich großen Unterschied ihrer Fruchtbarkeit ein sehr unsicheres Maas ihrer Abgaben, welche sich einzig und allein auf ihren reinen Ertrag gründen sollen. Auch sollte man billig bedenken, daß mit der Größe des geringen Ackers auch dessen Kulturkosten sich vermehren, und mithin der reine Ertrag sich dadurch noch mehr vermindert. Vielleicht wäre von der ungefähren Schätzung noch eher eine Gleichheit zu hoffen, als von der genauen Ausmessung, da die Schätzer insgemein auch auf den innerlichen Werth der Güter einige Rücksicht nehmen, und den minder fruchtbaren Acker für kleiner angeben als den bessern. Doch fället es von selbst gar deutlich in die Augen, daß man zu Erhaltung einer

ner

ner wesentlichen Gleichheit, ganz andere Mittel anwenden müsse.

§. 78.

Von Eintheilung der Grundstücke in gute, mittlere, und schlechte.

In andern Ländern, wie z. E. in **Pommern**, werden die Güter bey Verfertigung des Steueranschlags in drey Klassen, als gute, mittlere und schlechte abgetheilet, und nach Maaßgab dessen mit dreyerley unterschiedenen Steuern belegt. Diese Art zu verfahren, kommt dem gerechten Verhältniß zwischen der Anlage und dem Ertrag der Güter schon um vieles näher, und findet daher auch in unsern Tagen vielen Beyfall; dennoch aber laboriret sie noch an beträchtlichen Mängeln, welchen man vielleicht abhelfen könnte. Was zeigt sich nicht für ein großer Unterschied zwischen gut und gut? Wer ist im Stande die eigentlichen Gränzen zwischen mittelmäßig und schlecht zu bestimmen? Die Steuer des besten unter den geringen und des geringsten unter den mittelmäßigen Grundstücken werden sehr von einander abweichen; die Grundstücke selbst aber nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit um so näher aneinander stoßen.

§. 79.

§. 79.

Schlettweins Vorschlag den Ertrag der Güter zu berechnen.

Herr Schlettwein hat in der schon oft angeführten Schrift noch einen andern Weg vorgeschlagen, den Betrag der Steuern nach dem Ertrag der Grundstücke zu berechnen. Da besonders das Ackerfeld nicht ein Jahr wie das andere benutzet werden kann: so berechnet er zuerst den Ertrag von dreyen Jahren, an Körnern, Stroh, Rüben, Klee 2c. hievon ziehet er sodann die Kosten der Aussaat, der nothwendigen Besserung des Ackers, der Unterhaltung des arbeitenden Anbaues, des Zugviehes, die Reparationskosten an Schiff und Geschirr, Hausgeräth und Gebäuden, die Zinsen aus dem Hausrath, die Zinsen aus dem Kaufgeld des Zugviehes, Schiff und Geschirrs, die Zinsen aus den Gebäuden (welche Unterhaltungskosten auf die zu Anbauung des Ackers erforderliche Arbeitstage ausgeschlagen werden) sammt dem Zehenden, ebenfalls auf drey Jahre, ab; woraus sich dann der dreyjährige reine Ertrag ergiebt, welcher in drey Theile abgetheilet und ein solcher Theil zum Grunde der jährlichen Auflage angenommen wird. Noch muß ich hiebey anmerken, daß unter den

Un=

Unterhaltungskosten des Arbeiters, die ganze jährliche Nothdurft an Speise, Trank, Kleidung, Brennholz, Brennöl und Arzneymitteln enthalten ist, welche aber auf die einzelnen Tage ausgerechnet und nur der Betrag von eben so viel Tagen unter den Kulturkosten des Ackers mit in Anschlag gebracht wurde, als der Landmann wirklich auf dessen Anbau und Erndte verwenden muß.

Diese Rechnungsmethode scheinet mir höchst billig zu seyn: Zwar die Athenienser beliebten anders zu rechnen. Sie zogen von den Einnahmen der Bürger überhaupt ihre ganze Nothdurft ab; und wer von seinen Gütern nicht mehr Einkünften hatte, als diese, (für die Person jeden Bürgers gleich berechnet,) betrug, der wurde ganz frey gelassen; wer aber mehr Einkünfte hatte, mußte auch desto mehr geben. Z. B. wer 200 Maaß Früchte einerndete, zahlte nur 10 Minen, wer 300 Maaß einerndete mußte schon 30 Minen, und wer 500 Maaß Einkommens hatte, ein ganzes Talent abgeben. Allein bey Grundstücken findet diese Rechnung nicht statt. Wer z. B. nur 2 Morgen Ackers hat, dem bleibt freylich nach Abzug seines jährlichen Unterhaltes kein steuerbares Surplus übrig; er hat aber dagegen auch nur wenige Tage auf

deren Bearbeitung zu verwenden, und kann an den übrigen Tagen andern Geschäften abwarten. Der Reiche hingegen, welcher viele Güter hat, kann solche nicht alleine bauen, sondern er muß Knechte und andere Hülfspersonen unterhalten, und es ist also billig, daß man ihm mehr als nur die Nothdurft seiner eigenen Person unter den Kulturkosten abrechne. Darinnen aber kommen fast alle Kammeralisten miteinander überein, daß man den Unterthanen seinen nothdürftigen Unterhalt frey lassen müsse, und mit keiner Auflage beschweren dürfe.

Man müßte sich's eigends vorgenommen haben, Herrn Schlettwein zu chikaniren, wann man ihme in Ansehung dieser schönen und genauen Ausrechnung nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte, und sie ist es, die mich auf einen Weg geleitet hat, den ich für noch besser halte, weil es doch so eingeführt ist, daß man seine eigene Meinungen vorzüglicher findet, als andere — Herr Schlettwein hat selbst eingesehen, daß es durchaus nicht möglich seye, alle Jahre den Ertrag jedes Grundstückes auf diese Art zu berechnen, und die Steuer darnach einzurichten. Deswegen will er, daß man die Güter nach ihrer Qualität in Klassen abtheilen, mit einem Grundstücke aus jeder Klasse diese Berechnung vor-

vornehmen, und nach diesem Maaßstabe die ganze Klasse nach ihrem räumlichen Inhalt anlegen sollte. Dadurch aber kann man jenen Mängeln nicht abhelfen, welche im vorhergehenden §. 78. bemerket wurden.

§. 80.

Vorschlag zur Erfindung eines adäquaten Steueranschlags.

Es ist kein neuer Gedanke, wann ich anrathe, bey Ausrechnung des steuerbaren reinen Ertrags der Grundstücke das Augenmerk auf ihren Kaufspreiß zu richten. Die sächsischen Schocke gründen sich wirklich auf den Werth der Güther, und alle alte Steuerbeschreibungen enthalten Spuren, daß unsere Väter bey Einführung der Steuern, den Anschlag nach ihrem relativen Werthe gegen den numerairen Preiß der Münzen eingerichtet haben. **Seckendorf** (im deutschen **Fürstenstaat** 3. Theil, 8. Regal, §. 3.) scheinet dieses auch zu bestättigen, da er sagt: „und obwohl im vorigen Seculo „die Güter in der Steuer, nach dem **Mark**„**werth** angeschlagen worden ꝛc.„ Der beständige Kauf- und Verkauf der Güter, lehret das Verhältniß ihres Werthes zu dem jedesmaligen

numerairen Preiße der Waaren ganz deutlich, und wir wissen es aus Erfahrungen, daß fast in jedem Dorfe etliche so erfahrne und ihres Feldes so genau kundige Männer gefunden werden können, welche im Stand sind, den Preiß eines jeden Grundstückes mit einer bewunderswürdigen Genauigkeit anzugeben. Solcher Männer könnte man sich also bey Regulirung des Steuerfußes bedienen.

Nun nehme man z. E. einen Acker, er sey von welcher Beschaffenheit er wolle, und berechne von diesem, nach Maasgab der eingeführten Kultur, nicht nur den möglichen, sondern den wirklichen Ertrag, so wie ihn drey nacheinanderfolgende Jahre an die Hand geben; den Kulturaufwand aber berechne man nach Herrn Schlettweins Vorschrift mit der möglichsten Genauigkeit, und zuletzt erforsche man auch den Kaufspreiß dieses Gutes: so wird man das genaueste Verhältniß zwischen diesem und dem jährlichen reinen Ertrag finden können. Nach diesem wäre also die Auflage zu reguliren.

Wir wollen annehmen, es veroffenbarete sich hierdurch ein dreyjähriger reiner Ertrag von 60 fl. und ein Preiß des Grundstückes von 400 fl.: so

so würde sich die reine Produktion eines Jahres zu diesem verhalten wie 5 zu 100. Wann nun im Lande herkommlich ist, daß von 100 fl. Steueranschlag auf jede Steuer 1 fl. erhoben wird; und wann ferner richtig ist, (welches wir nur einstweilen voraussetzen wollen, daß die jährliche Auflage mehr nicht als den 4ten Theil des reinen Ertrags ausmachen darf, ohne die Unterthanen zu drücken: so kann man also durchaus den 4ten Theil des wahren Werthes für das Steuerkapital annehmen und die Steuern höchstens bis auf fünfe Simpla steigen lassen.

Daß bey jeder Gattung von Grundstücken, als Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen rc. eine besondere Berechnung zum Grunde geleget werden muß, verstehet sich von selbsten; dann bey jeder ist die Kultur und der Kulturaufwand anders. Auch müssen, wann die gesuchte Gleichheit in der Auflage nicht verfehlet werden solle, die auf einem Grundstücke haftende Zinse, Gülten, Handlöhner u. d. g. zu Kapital angeschlagen und dieses Kapital von dem Werthe des Gutes abgezogen werden.

§. 81.

Möglichkeit diesen Vorschlag auszuführen.

Auf solche Art zweifle ich nicht an der Erlangung einer möglichst gleichen Auflage, und ich sehe nicht ein, was der Ausführung dieses Gedankens im Weg stehen könnte. Kostbar würde sie wenigstens nicht seyn. Bey jeder neuen Steuerbeschreibung braucht man ohnehin verpflichtete und des Feldes wohl kundige Männer als Beysitzer, welche, ohne viel mehrere Zeit als ohnehin zu einer Steuerbeschreibung erforderlich ist, dazu nöthig zu haben, den Güteranschlag zugleich verrichten könnten. Wäre von diesen eine Partheylichkeit zu besorgen: so dürfte man nur nach geendigter Beschreibung den ganzen Anschlag der versammelten Gemeine öffentlich vorlesen, jeden mit seinen zu machen habenden Einwendungen dagegen anhören und nach Befund der Dinge summarisch entscheiden. Man hätte darum nicht nöthig, das Verhältniß des Steuerfuses zum Anschlag der Güter bekannt zu machen; sondern könnte es als ein Geheimniß sorgfältig verschweigen. Nothwendig aber würde es seyn, die Beschreibung der Operation den Steuerbeschreibungen zu prämittiren, damit die nachfolgende Generation sich

bey nöthig findenden Abänderungen darnach benehmen könnte. Wollte man aber durchaus nicht von der Summe des schon eingeführten Steuerkapitals abgehen, ohne sich darum zu bekümmern, ob es dem reinen Ertrag der Grundstücke angemessen ist, oder nicht: so könnte man doch dadurch die eingerissene Ungleichheit heben, wann man die Summe des Güteranschlags mit dem Steuerkapital vergleichen, und nach dem sich findenden Verhältnisse dieses auf jenes repartiren wollte.

§. 82.

Vortheile eines also eingerichteten Territorialimpostens.

Eine nach diesem Vorschlag eingerichtete Steuer, würde sich gewiß immerdar in einem richtigen Verhältnisse mit dem relativen Geld und Waarenpreiße erhalten, da sie sich nach dem Werth der Grundstücke, dieser aber von selbst nach dem Geld- und Waarenpreiße richtet. Der Beamte, welcher das Verhältniß des Steuerkapitals zum Werth der Grundstücke kennet, kann bey Ab- und Zuschreibung der verkauften Güter immer sehen, ob solcher merklich steige oder falle. Würde sich nach 8 bis 10 Jahren eine be-

trächtliche Erhöhung zeigen: so wäre es immer der Mühe werth, daß die Herrschaft die Kosten einer neuen Steuerbeschreibung aufwenden könnte; würde aber der Werth der Güter sehr fallen, und die Unterthanen um eine adäquate Moderation des Steueranschlages nachsuchen: so müßte man ihnen solches auch bewilligen.

Ein Fürst, welcher von seinen Unterthanen stets einen gerechten Theil des reinen Ertrags der Grundstücke als Auflage erhebt, wird weder verliehren noch gewinnen, wann der Werth der Grundstücke und also auch die Auflage steigt oder fällt. Steigt der Werth unbeweglicher Güter: so ist es ein Beweiß, entweder einer vorgegangenen nummerairen Erhöhung des Münzfußes, oder der zunehmenden Menge des umlaufenden Geldes, oder eines merklichen Wachsthums der Bevölkerung und daraus entstehenden stärkern Konsumtion. In einem wie in dem andern Falle steigt auch der Preiß aller natürlichen und künstlichen Produkten, welche der Fürst theurer kaufen muß, und also im Grunde doch nichts dabey gewinnet. Fällt aber der Preiß der Güter: so ist der ganze Mechanismus umgewandt, und also hieraus schon von selbsten klar, daß der Fürst mit verhältnißmäsig geringern Auflagen eben so weit kommt.

§. 83.

§. 83.

Fernere Vortheile dieser Auflage.

Eine sehr gute Eigenschaft eines also eingerichteten Territorialimposts ist es, daß sie den Nutzen des Regenten noch genauer an die Wohlfahrt des Volks heftet, als sie ohnehin schon mit einander verbunden sind; indem jede Verbesserung des Ackerbaues und jede Vermehrung des Nahrungsstandes der Unterthanen, eine viel augenscheinlichere Vermehrung der landesfürstlichen Einkünfte unmittelbar nach sich ziehet.

Auch wird der Vortheil angemerket zu werden verdienen, daß auch diese Steuereinrichtung abgeschlossene Steuerbücher verstattet, und dadurch der Betrag einer Steuer von einer ganzen Provinz genau und leicht berechnet, mithin die erhobene Auflage ohne merklichen Abgang in die Kassen des Staats geleitet werden kann.

§. 84.

Vom gerechten Verhältniß zwischen der Auflage und reinen Produktion.

Es ist nun noch übrig, ein Wort von dem gerechten Verhältniß der Auflage zu dem

reinen Ertrag der Grundstücke zu sagen.

Wie uns die deutsche Chronik vom 24ten Julius 1777 versichern will, müssen jetzt in Polen die sogenannten emphiteutischen Güter $\frac{3}{4}$ Th. der Einkünfte an den Staat als Auflage bezahlen. Daß diese Auflage unbillig seye, braucht keines weitern Beweises.

Seckendorf ist (in den Zusätzen zum deutschen Fürstenstaat §. 49.) der Meinung, daß die Steuern von Grundstücken über 1 Procent nicht betragen sollen; klagt aber, daß schon zu seiner Zeit die Auflagen der Unterthanen, wann man alle verschiedene Abgaben zusammen rechne, drey= vier= bis fünfmal so viel betragen hätten. Schlettwein rechnet für alle Auflagen zusammen genommen $\frac{2}{20}$ Th. der ganzen Produktion oder $\frac{2}{9}$ Th. des reinen Ertrages, und Bergius sagt im Polizey= und Kameralmagazin, unter dem Worte: Abgaben §. 7. „Die meisten „Länder haben den 4ten oder 3ten Theil der Ein= „künfte zum Kontributionsfuß angenommen. „Wann alle Arten der Kontributionen und Ab= „gaben zusammen sich so hoch belaufen: so wird „es auch das höchste seyn, was die Unterthanen „in geruhigen Zeitläuften, wo keine Noth und

„Un=

„Unglücksfälle vorhanden, entrichten können.
„Wann man aber die Kontribution von unbe„weglichen Gütern allein auf diesen Fuß setzen,
„und darneben den Unterthanen noch eine Men„ge anderer Abgaben auflegen wollte: so wür„den sie unmöglich dabey bestehen können, ohne
„den Grund ihres Vermögens selbsten anzu„greifen.

Ich meines wenigen Orts, halte die Bestimmung dieses Verhältnisses für ein sehr schweres Finanzproblem, und behalte, mit gütiger Erlaubniß meiner Leser, meine Meynung in Petto. Derjenige Fürst aber würde den oft so sehr misbrauchten Namen: **Landesvater** mit Recht verdienen, welcher sich entschliessen könnte, seine Wirthschaft so einzurichten, daß er immerzu im Stand wäre, seinen getreuen Unterthanen einen Theil derjenigen Abgaben zu entlassen, welche er von ihnen zu erheben sich für berechtiget halten kann. Mit Freudenthränen benetzte ich jüngsthin ein Zeitungsblatt, welches uns berichtete, daß die **grosse Beherrscherinn aller Reussen**, aller geführten Kriege und ihren Helden gemachten großen Geschenke ohngeachtet, doch ihren Unterthanen auf einmal zehnerley Abgaben in Gnaden nachgelassen habe. — Glückli-

ches Volk! segne die gute Monarchinn, welche keinen grössern Wunsch kennet, als dein Glück zu gründen; unter deren weisen Gesetzen du in ungekränkter Sicherheit die Früchte deines Fleisses geniessest!

§. 85.

Von des Marschalls von Vauban beständigen Zehenden.

Der Marschall von Vauban hat statt der Geldauflagen die Erhebung eines allgemeinen Zehndens angerathen. Wann man durch angestellte Untersuchungen finden kann, wie sich die gerechte Auflage zur ganzen Produktion verhält: so kann man wohl ohne Zweifel auch diesen Theil der Produktion in natürlichen Produkten erheben. Nach Schlettwein z. E. wäre die Auflage $\frac{2}{20}$ der ganzen Produktion, und also der 10te Theil aller Früchte. Wollte man den Unterthanen eine Erleichterung gönnen, so könnte man statt dessen den 11ten 12ten oder 13ten Theil einziehen, so wie man ohnehin schon den Zehenden erhebt.

Diese Art Auflage würde nicht nur alle dem Territorialimpost ohnehin eigene gute Eigenschaften, in weit grösserer Vollkommenheit zeigen;

gen; sondern auch besonders dem Ertrag der Güter in einzelnen mehr oder weniger fruchtbaren Jahren viel angemessener seyn; Reste, Nachlässe und Moderationen fast ganz verdringen, und mit Ausschliessung aller andern Abgaben, den großen Vortheil gewähren, daß man sie von Gütern erheben könnte, welche der künftige Eigenthümer noch nicht ganz in seinem Besitz und in seiner Gewalt hat, weil der Unterthan seine Auflage schon entrichtet, ehe er noch die Früchte nach Hause bringt.

Nur erfordert die Einführung einer solchen Auflage, daß man alle übrige auf den Grundstücken etwan haftende Geldprästationen ganz aufheben könne. In der ganzen Provinz, wo sie statt finden solle, dürfen also keine Grundherrschaften seyn, sondern alle Gefälle müssen dem Landesherrn ganz allein gehören. Auch kann man nicht in Abrede stellen, daß die Erhebung solcher Naturalauflagen ungleich beschwerlicher, kostbarer und unsicherer ist, als Geldauflagen seyn, und daß sie die Unterhaltung vieler Gebäude nach sich ziehen würde.

§. 86.

Beständige Steuern.

Man findet hier und dar viele Grundstücke, welche nicht mit ordentlichen Kontributionen beleget werden

den können, sondern beständige Steuern zahlen. Diese beständige Steuern sind dem Staat allezeit nachtheilig, weil sie die billige Gleichheit der Kontribuenten verhindern, und weil die Besitzer solcher Güter ein Privilegium auf Kosten ihrer Mitbürger geniessen. Man könnte sie vielleicht aufheben, wann man sich entschließen wollte, solche Grundstücke nach und nach einzulößen, gleich andern Gütern in die Steuer zu legen und in dieser Qualität wieder zu verkaufen.

Keine wichtige Hinderniß wäre es, wann auch schon diese beständige Steuern zu den Tafelgeldern des Fürsten gehöreten, die Erhebung der Kontributionen aber der Landschaft zuständig wäre; oder wie nur der Fall immer beschaffen seyn möchte. Die Landschaft, oder überhaupt die Kontributionskasse dürfte sodann nur dem Landesherrn den jährlichen Abgang baar ersetzen und die ganze neue Auflage für sich erheben.

Einen Abgang am Kaufgelde müßte man sich zwar allerdings gefallen lassen; er würde sich aber vielleicht doch nicht so hoch belaufen, als man sich etwan einbilden möchte: wenigstens würde er sich durch den Zugang an Auflagen hinlänglich verzinsen. — Ein leichtes Mittel, verzinsliche Kapitalien (wann der Staat welche hat) in Landesherrliche

Re-

Revenüen zu verwandeln; Eine Plusmacherey, über die sich kein Mensch beklagen könnte!

§. 87.

Getraidgülten, Eisengülten.

Getraidgülten und **Eisengülten** mit ihren unzähligen Abarten, sind auf liegenden Gütern haftende unveränderliche Abgaben, deren Ursprung man insgemein in Verträgen zwischen Herrn und Unterthanen suchen muß, welche bey Wiederanbauung verwüsteter und entvölkerter Länder errichtet wurden. Sie sind dem Ertrag der Güter nur selten angemessen; man kann sie aber nicht wohl abändern, und muß daher bey der Besteurung der damit beladenen Grundstücke ein sorgfältiges Augenmerk auf ihren Betrag richten. **Döhler** ist sehr für ihre Erhaltung und Vermehrung bordirt, weil er sie unter die **Domainen** rechnet, und glaubt, daß sie mit der Zeit die einzigen Einkünfte der Fürsten und Stände des deutschen Reichs bleiben dürften, da er befürchtet, die ganze Reichsverfassung möchte mit der Zeit abgeändert und den mindermächtigen Ständen der Genuß der **Regalien** entzogen werden. — Die Natur hat mich mit keinem prophetischen Geiste begabt. —

§. 88.

Viehesteuer.

Die Viehesteuer ist in den meisten Gegenden **Deutschlands** gebräuchlich, sie steckt unter dem Niederländischen **Vorponding** und Lord **North**, unser gepriesener Finanzier, hat sie erst neulich wiederum hervorgesucht.

Diese Auflage hat allezeit mehrere Widersacher als Vertheidiger gefunden. Wir wollen von jenen nur etliche anhören. **Eulner** vergleicht sie * mit einer Anlage auf den Handwerkszeug eines Mannes, der ohne diesen nicht arbeiten könne, und der ohnehin schon seine Gewerbsteuer entrichten müsse. **Von der Lith** behauptet, daß die Steuer von liegenden Gründen das Vieh wenigstens mittelbar, wo nicht unmittelbar besteure, und daß es also unbillig wäre, wann man dieses noch mit einer besondern Steuer belegen wollte; denn der Ertrag von den Wiesen und theils auch von Aeckern reiche dem Viehe den nöthigen Unterhalt dar. Und Schlettwein sagt: die Steuern, welche man unmittelbar auf das Vieh der Bauern lege, seyen von den verderblichsten Folgen. Die vollkommenste Benutzung des Erdbodens und das Glück der menschlichen

* In den **Vorschlägen wie die Steuern einzurichten sind.**

chen Gesellschaft erfordere eine beständige Vergrösserung der Viehzucht. Wann man aber Viehsteuern anlege: so werde der Viehstand und die Verstärkung der Viehzucht den Landleuten beschwerlicher gemacht; man verhindere also geradezu die Zunahme der Kultur der Ländereyen und die Vermehrung der Geniessungen der Menschen.

Dagegen aber ist **von Justi** der Meynung, daß das Vieh gar wohl mit einer besondern Abgabe belegt werden könne, da die Landleute den Territorialimpost blos von der Nutzung der Grundstücke richten, die Viehzucht aber noch einen besondern Profit abwerfe, der daselbst nicht mit in Anschlag gebracht worden.

Obgleich der Ackerbau und die Viehzucht sehr genau miteinander verbunden sind: so wirft doch diese, glaube ich, außer dem Vortheil, welchen sie dem Ackerbau verschaft, noch einen besondern und von jenem ganz unterschiedenen Nutzen ab. Und bekanntlich giebt es Länder, in welchen die Produktion der Viehzucht weit ansehnlicher ist, als die Produktion des Ackerbaues. Besonders aber, wann bey Regulirung der Steuer von unbeweglichen Gütern unter dem Kulturaufwand die Unterhaltung des Zugviehes sammt dem Zins aus dem Ankaufsgelde und die nothwendige Besserung mit angeschlagen wird: (§. 79.) so kann man gewiß nicht sa-

gen, daß der reine Ertrag der Viehzucht schon unter dem Territorialimpost mit versteuret werde. Auch von der **Liths** Art der mittelbaren Versteurung ist nicht gegründet. Wirft dann die Viezucht keinen reinen Profit mehr ab, wann man von der ganzen Produktion Heu und Streu abrechnet? — *

Die Viehsteuer ist also nicht so ganz verwerflich; nur ist nicht zu läugnen, daß die Viehzucht als die Hauptstütze des Ackerbaues, alle mögliche Aufmunterung verdiene, und also wenigstens mit gar sehr mäßigen Auflagen zu belegen seye. Schon die alten **Syrakusaner** vernachlässigten die Viehzucht ganz, weil sie **Dionys** mit allzustarken Abgaben belästigte; wie uns Vater **Aristoteles** im zweyten seiner Wirthsschaftsbücher berichtet.

* Der Herr Pfarrer zu **N——m**, mein Freund, behauptet noch immer, daß ich hier unrecht hätte, und daß das Rindvieh, wenigstens bey uns in **Franken**, die Unterhaltungskosten nicht bezahle, wann man den Dünger und die Feldarbeit vom Ertrag abrechne. — Er will mich durch genau anstellende Erfahrungen und darauf gegründete Berechnungen überzeugen, und ich? — will es abwarten. Aber gesetzt auch: —— giebt es denn nur Rindvieh und Pferde in der Welt, und sonst gar nichts? —

Vierter Abschnitt.

Von Konsumtionsauflagen.

Statt einer Vorrede zu diesem Abschnitte muß ich meinen Lesern das offenherzige Bekenntniß ablegen, daß er um deswillen merklich magerer ausfallen werde, als die vorhergehenden, weil ich von dieser Art Auflagen ungleich weniger praktische Kenntnisse besitze und erlangen konnte, als von den vorigen.

§. 89.

Definition der Konsumtionsauflagen, und doppelte Art sie zu erheben.

Konsumtionsauflagen sind Abgaben von natürlichen oder künstlichen Produkten, welche also erhoben werden, daß sie nicht dem Hervorbringer, oder der damit handelnden Person, sondern dem Verbraucher zur Last fallen.

Wann man fremde Produkte mit Konsumtionsabgaben belegen will: so darf man nur die Auflage den Kaufleuten gleich bey der Einfuhr im Ganzen abfodern, und diesen die Sorge überlassen, sich durch eine proportionirte Preißeserhöhung der Waare von den Verbrauchern derselben

wieder dafür zu entschädigen: will man aber innländische Produkte damit belegen, so muß man die Auflage von den Verbrauchern unmittelbar erheben, weil die produktive Klasse eine proportionirte Preißeserhöhung nicht so in ihrer Gewalt hat. (§. 74. u. 75.) Und dieses ist wohl die beschwerlichste Art der Erhebung.

§. 90.

Vortheile der Konsumtionsauflagen.

Schon lange ist man mit den Konsumtionsauflagen bekannt; Griechen und Römer bedienten sich derselben, und in ganz Europa ist kein Winkel, in welchem nicht wenigstens einige Gattungen dieser Art Auflagen gebräuchlich wären: und dannoch ist man noch nicht einig, ob sie mehr schädlich als nützlich sind. Es ist aber auch sehr schwer, die vielen Vortheile und Nachtheile, welche diesen Auflagen ankleben, richtig gegeneinander abzuwägen. Vielleicht würde man glücklicher seyn, wann man Beobachtungen anstellen könnte, was die Konsumtionsauflagen in Verbindung mit den besondern Landesverfassungen für Wirkungen hervorbringen würden; denn in jedem Land können sie unmöglich einerley Folgen haben.

Wir haben oben (in der Einleitung) den Grundsatz angenommen, daß die Geniessungsrechte der Menschen der sicherste Maaßstab ihrer Auflagen seyen; und in dieser Rücksicht muß man den Konsumtionsauflagen allezeit einen vorzüglichen Rang unter den nützlichen Auflagen einräumen, da sie den Geniesungen oder dem Verbrauch der natürlichen und künstlichen Produkte sehr genau angemessen sind.

Wesentliche Vortheile der Konsumtionsauflagen sind es auch, daß sie täglich zu geringen Theilen in Waaren selbst bezahlet werden, und also kaum oder gar nicht in die Augen fallen, da sie in den Werth der Waaren selbst eingeschlossen sind; daß jeder Kontribuent selbsten seine Abgabe vermehren oder vermindern kann, je nachdem er seine Konsumtion erweitert oder verringert; daß sie sich nach eines jeden Vermögen richten, weil der Kluge diese Schranken nicht überschreitet, und der Verschwender seine Thorheit wenigstens versteuern und also auch dadurch dem Staate nützlich werden muß; und endlich, daß sie dem übertriebenen Luxus einigermassen Einhalt thun kann.

§. 91.

Fernere Vortheile dieser Auflagen.

Vorzüglich geschickt ist diese Art Auflagen, um Fremde dadurch zu besteuern, sie mögen nun durch das Land reisen, oder sich einige Zeit da aufhalten. Ein Land müßte sehr klein seyn, durch welches man reisen könnte, ohne etwas zu verzehren; sind aber Konsumtionsauflagen die herrschende Auflagen dieses Landes: so muß der Reisende Steuern geben, so bald er anfängt zu zehren oder zu kaufen.

Reste, Nachlässe und Moderationen, welche vorzüglich den Produktionsauflagen ankleben, finden bey diesen nicht statt; und wie vortheilhaft diese Eigenschaft einer Abgabe seye, ist oben im ersten Abschnitt §. 21 und 23 schon erläutert worden.

Ob aber diese Auflagen, wie Genovesi glaubt, den Fleiß der Einwohner dadurch vermehren können, daß sie das Leben etwas schwerer machen; und ob seine Bemerkung richtig ist, daß die Menschen ihre Arbeit nach Proportion ihrer Bedürfnisse einzurichten gewohnt seyen, lasse ich dahin gestellt seyn. Zwar sagt dieser Schriftsteller zugleich: „ich sage Bedürfnisse, nicht Elend. Denn wenn es

„einmal

„einmal so weit mit uns gekommen ist, daß wir „abgehärtet sind: so wird es uns auch keine „Schwürigkeit verursachen, nackend zu gehen, „Eicheln und Wurzeln zu essen, und wilde Thie„re zu werden.„ — Indessen aber ist doch die Ausbreitung dieses Satzes nicht zu wünschen, da er gar zu leicht mißbraucht werden kann.

§. 92.

Ob Konsumtionsauflagen eine unaufhörlich wachsende Theurung der Waaren nach sich ziehen.

So scheinbar aber diese Vortheile der Konsumtionsauflagen immerhin sind, so fehlt es ihnen doch auch nicht an großen Nachtheilen und wesentlichen Unvollkommenheiten. Manche schädliche Eigenschaft wird ihnen vielleicht auch nur angedichtet, die sie nicht wirklich an sich tragen.

Schlettwein z. B. behauptet * daß jede Konsumtionsauflage eine allgemeine **unaufhörlich wachsende** Theurung der Waaren nach ziehe. Zwar ist es ganz gewiß, daß diese ewige Preißes-

* Auf der 271sten Seite des ersten Theils seiner **wichtigsten Angelegenheit für das Publikum.**

erhöhung erfolgen muß, wann keine Klasse der Staatsbürger an dem Impost etwas tragen, sondern solchen allezeit wiederum auf seine Waaren schlagen will und kann. Wir wissen aber aus vielen Erfahrungen sehr wohl, daß dieses nicht geschiehet, sondern daß vielmehr jede Klasse eben so viele Theile der Auflage trägt, als sie Portionen eines Produktes konsumirt, worauf die Auflage ruhet; und daß sodenn zwar einmal eine proportionirte durchgängige Preißeserhöhung erfolge; daß es aber auch bey diesem erhöheten Preiße sein Verbleiben habe, wann nicht der Impost neuerdings erhöhet, oder der Waarenpreiß durch andere darauf ebenfalls wirkende Zufälle verändert wird.

Wird in einem Lande auf ein gewisses Maas Salz, welches 1 fl. kostet, ein Impost von 3 kr. gelegt: so steigt zwar der Preiß des Salzes um 3 kr. und vielleicht auch nach Proportion der Preiß einiger andern Waaren; demohngeachtet aber wird doch nach 3 Jahren das nämliche Quantum Salz noch um 1 fl. 3 kr. zu haben seyn, wann nicht ganz andere zufällige Ursachen eine größere Theurung veranlasset haben. Man hat diesfalls Erfahrungen. —

§. 93.
Schlettweinischer Beweiß.

Doch Herr Schlettwein hat seinen Satz mit Beweisen von vorne her unterstützet, und er kann also von mir fordern, daß ich ihm nicht nur einzelne Erfahrungen, sondern einen ähnlichen Gegenbeweiß entgegensetzen solle, wann ich nicht daran glauben will. Ich bin auch gar nicht gemeinet, mich dieser Obliegenheit zu entziehen, nur müssen mir meine Leser erlauben, seinen Beweiß hier kürzlich einzurücken, wann ich ihnen mit meinem Gegenbeweiß verständlich werden solle.

Hier ist also der Beweiß:

Es sey die Summe der ganzen Konsumtion, welche mit einem Impost beleget werden solle, $= X$. die Auflage aber $= \frac{x}{y}$ so ist also der ganze Konsumtionsaufwand $= X + \frac{x}{y}$ Die Klasse der Handwerker, Fabrikanten und Handelsleute wird um den Betrag des Imposten $= \frac{x}{y}$ auf ihre Waaren schlagen, und sich dafür statt $= X$ künftighin $= X + \frac{x}{y}$ bezahlen lassen. Und weil die produktive Klasse ihre Waa-

ren nöthig hat: so fällt ein Theil davon und zuletzt die ganze Preiseserhöhung mit $= \frac{x}{y}$ auch auf diese. Gesetzt nun, es falle nur ein Theil davon, nämlich $= \frac{x}{ym}$ auf die Klasse der Landleute; so werden diese auch den Preiß ihrer natürlichen Produkte um eben so viel vermehren, und das Quantum natürlicher Produkte, welches die Professionisten ꝛc. vorhero um die Summe $= X$ kauften, nunmehr $X + \frac{x}{ym}$ kosten; wodurch nothwendig der Konsumtionsaufwand der zehrenden Klasse wieder um eben so viel vermehret werden muß.

Wann nun im folgenden Jahre nur der vorige Impost mit $\frac{x}{y}$ wiederum erhoben wird: so vermehret sich durch die nämliche Progression der Preiß der rohen und künstlichen Produkte dergestalt, daß man im dritten Jahr das nämliche Quantum, welches man im ersten um die Summe X haben konnte, nunmehr mit $X + \frac{x}{ym} + \frac{x}{ym}$? bezahlen muß. *

§. 94.

* Wer die ganze Ausrechnung vom zweyten Jahre

§. 94.

Gegenbeweiß.

Gegen die Richtigkeit dieses Satzes will ich nun gar nichts einwenden, als nur dieses, daß sich auf die nämliche Art beweisen lasse, daß die so hoch gepriesene einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke ebenfalls eine allgemeine unaufhörlich wachsende Theurung der Waaren nach sich ziehe. Wäre aber dieses gegründet: so würde daraus folgen, daß diese Wirkung ein jeder Auflage anklebendes, unvermeidliches Uebel seye: folglich würde von der Seite betrachtet, keine Auflage der andern vorzuziehen seyn. Ein Satz aber, welchen Herr Schlettwein durchaus nicht zugiebt.

Es sey z. B. der Ertrag der Grundstücke $= X$ und die darauf zu legende einzige Auflage $= \frac{x}{y}$. Die Klasse der freyen Arbeiter im Staate, welche von den eigenen Landesprodukten ein

großes

re wissen will, den verweise ich Kürze halber auf die Urschrift selbsten.

großes Theil, ja fast alles, was der Landmann entbehren kann, zu ihrer Nahrung und zu ihren Arbeiten braucht, muß also solches um $\frac{x}{y}$ theurer bezahlen, weil die produktive Klasse ihre bezahlte Auflage auf ihre Waare schlägt.

Nun schlagen aber die freyen Arbeiter solche Preißeserhöhung der natürlichen Produkte auch wieder auf ihre Waaren, und weil diese der produktiven Klasse ohnentbehrlich sind: so fällt wiederum ein Theil davon auf die Landleute. Ich will itzt auch nur den Theil $\frac{x}{ym}$ davon auf sie wälzen lassen, so weden diese zu der $\frac{x}{ym}$ Summe des produktiven Aufwandes oder der Kulturkosten geschlagen werden müssen, und diese Auflagen dadurch um eben so viel vergrössern. Es ist also das ganze der Kulturauflagen im folgenden Jahre um $\frac{x}{ym}$ größer als im vorhergehenden. Also steigt auch um eben so viel der Preiß der natürlichen Produkte, welche von den übrigen Klassen zu ihrem Unterhalte und zu ihren Geschäften erkauft werden; mithin beträgt

das

das Quantum der natürlichen Produkte, welche Künstler und Handwerksleute für die Summe X kauften, nunmehr den Werth von $X + \frac{x}{ym}$ dadurch wird aber der Konsumtionsaufwand der zehrenden Klasse wieder um eben so viel nämlich um $\frac{x}{ym}$ größer, als er vorher war, und beträgt folglich $X + \frac{x}{ym}$ anstatt, daß er vorhero nur die Summe X ausmachte.

Gesetzt nun weiter, man fordert nur den vorigen Impost mit $\frac{x}{y}$ wieder; so kostet nun im 2ten Jahr die ganze Quantität aller erzeugten Naturprodukte, welche die zehrende Klasse erkauft, eine Summe von $X + \frac{x}{y} + \frac{x}{ym}$ da sie im vorigen Jahr nur auf $X + \frac{x}{ym}$ zu stehen kam: folglich ist die Masse der rohen Produkte abermal um $\frac{x}{ym}$ theurer, und die gewerbtreibende Personen werden sich auch ihre Arbeiten um eben so viel höher bezahlen lassen. Von dieser Erhöhung fällt der Theil $\frac{1}{m}$ wieder auf die produktive Klasse; folglich vermehret sich der

Re-

Reproduktionsaufwand auch wieder um $\frac{1}{m}$ und steigt also gegen vorhero auf $\frac{x}{ym} + \frac{x}{ym}$? Also wird auch der Preiß der rohen Produkte um diese Summe erhöhet, und die zehrende Klasse muß nun im dritten Jahre für das nämliche Quantum roher Materien, welches sie im ersten Jahre, da der Impost noch nicht auf den reinen Ertrag der Ländereyen gelegt w..., für die Summe X und im 2ten Jahr für die Summe $X + \frac{x}{ym}$ erkaufte, die Summe $X + \frac{x}{ym} + \frac{x}{ym}$? bezahlen.

§. 95.

Es ist unmöglich, bey Konsumtionsauflagen das rechte Verhältniß zwischen der Einnahm und der Auflage des Besteuerten zu treffen.

Wann aber schon nicht erwiesen werden kann, daß die Konsumtionsauflagen eine ewig wachsende Preißeserhöhung der Waaren verursachen: so ist es doch eine sehr schlimme Eigenschaft von ihnen, daß man, bey ihrer Einrichtung, unmöglich

lich die rechte Proportion zwischen der Einnahme des Staatsbürgers und seiner Abgabe an den Staat treffen kann. Wer ist im Stand, die eigentliche Konsumtion eines Einwohners von jeder Art natürlicher oder künstlicher Produkte mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, und die Austheilung der Auflage auf die Produkte so zu treffen, daß dadurch das Maas, welches alle Auflagen zusammengenommen nicht überschreiten dürfen, beobachtet werde? Wie schwer ist es die Gränzen der Nothdurft, der Bequemlichkeit und des Luxus zu bestimmen? Eines und das nämliche Produkt kann nach Beschaffenheit der Zeit, des Verbrauchers und anderer zufälliger Umstände ein Gegenstand des Luxus und der Nothdurft seyn. Belegt man vorzüglich ohnentbehrliche Lebensmittel mit Konsumtionsabgaben, so lauft man Gefahr die Armut allzusehr zu belästigen; legt man sie aber nur sehr geringe an, oder lässet sie gar frey: so ist zu befürchten, daß die Waaren der Bequemlichkeit und des Luxus dem Staate keine hinlänglichen Einkünfte verschaffen möchten.

Kein geringes Unternehmen wäre es, einem Landesherrn, welcher seiner Einkünfte von Produktions- und Personalauflagen sich begeben wollte,

te, eben diese Einkünfte wieder durch Konsumtionsauflagen zu verschaffen. Gesetzt auch, man könnte die Konsumtion jedes Waarenartikels wie sie ist, genau wissen: so würde man deswegen doch nicht wissen können, wie diese Konsumtion nach Einführung der Konsumtionsauflagen beschaffen seyn würde.

§. 96.
Konsumtionsauflagen schaden der Bevölkerung.

Konsumtionsauflagen müssen die Bevölkerung nothwendig erschweren, da die Abgabe mit jedem neugebohrnen Kinde und überhaupt mit jeder Vergrößerung der Familien wächst. Es giebt zwar Länder, in welchen die Bevölkerung groß ist, ohngeachtet sehr beträchtliche Konsumtionsauflagen bey ihnen im Schwange gehen. Dieser Gedanke, ich muß es bekennen, hat mich schon bisweilen irre gemacht. Ich möchte aber wissen, ob diese Länder bey ihrer sonstigen vorzüglichen Verfassung nicht noch stärker bevölkert, nicht noch blühender seyn würden, wann sie ein anderes Auflagensystem hätten. Eine Kraft kann ja ihre Wirkung ohnmöglich äußern, wann ihr eine noch größere Kraft entgegen arbeitet!

tet! — Und sind wohl jene Auflagen wirklich so groß, oder verursacht vielleicht nur unser Standpunkt, aus welchem wir sie betrachten, daß sie uns so groß erscheinen? — Größe ist ein relativer Begriff. — **Büsching** erzählt uns, daß in den **vereinigten Niederlanden** die Accise von Brod, Bier, Wein, Torf ꝛc. beynahe den dritten Theil des Kaufpreißes betragen. Die meisten Gegenden in **Sachsen, Franken** und **Schwaben** würden unter der Last so starker Konsumtionsauflagen erliegen; deswegen aber können sie doch in Vergleichung mit den so einträglichen Gewerben der Niederländer, vom ersten Kaufmanne bis zum Taglöhner, noch sehr erträglich seyn.

§. 97.

Beschwerliche Erhebung derselben.

Die Erhebung der Konsumtionsauflagen besonders von fremden Produkten verzögert den Transport der Waaren, macht ihn dadurch kostbarer, verursacht Durchsuchungen der Kaufmannsgüter, und legt der Handlung, deren ganze Seele die Freyheit ist, noch hundert andere Fesseln an, welche Plackereyen gewinnsüchtige Acciseinnehmer bis ins unendliche zu vermehren wissen.

Wann wir nicht so viele neue Beyspiele davon hätten: so möchte der jüdische Begriff: **Zöllner und Sünder**, und das was uns Tacitus L. 13. Annal. von den römischen Mauthnern erzählt, zu unserer Ueberzeugung schon allein hinlänglich seyn.

Tägliche Erfahrungen belehren uns, wie wenig die bisher erfundene Kontrollanstalten im Stand sind unzähligen Unterschleifen sowohl von Seiten der Waarenverbraucher als der Acciseinnehmer selbsten vorzubeugen. Sehr viele unter meinen Lesern werden schon eine Reise in solche Gegenden, wo Mauthen herrschen, gemacht und die Treue der Mauthner selbst auf die Probe gesetzet haben. — Dagegen aber werden nicht selten andere weniger Schuldige, und öfters Unwissende, durch Konfiskationen und andere harte Strafen unglücklich gemacht.

Die große Anzahl von Mauthnern, Acciseinnehmern, oder wie sie sonsten heissen mögen, welche zu Erhebung der Konsumtionsauflagen erforderlich sind, verdienen sehr in Betrachtung gezogen zu werden. Ein guter Freund in einer gewissen Gegend Deutschlands versicherte mich, daß man in seinem Vaterland die noch nicht lange

ein=

eingeführte Mauth schon wiederum aufgehoben hätte, wann man nur nicht in Verlegenheit wäre, diesem Heer von Einnehmern auf eine andere Art Brod zu verschaffen.

§. 98.

Sie ruhen auf keinem sichern Grund.

Von Konsumtionsauflagen wird man schwerlich behaupten können, daß sie auf einem sichern Grunde ruhen, weil die Konsumtion der Waaren durch allerley Zufälle sich gar geschwinde verändern kann. Die **amerikanische Theetaxe** zum Exempel. —

§. 99.

Von Monopolien, als einer bequemen Erhebung der Konsumtionsauflagen.

Das viele Beschwerliche, welches auf Seiten der Regierung mit Erhebung der Konsumtionsauflagen verbunden ist, hat für die Unterthanen ein noch größeres Uebel, die **Verpachtungen** und **Monopolien** erzeugt. Man darf gar nichts mehr zu ihren Nachtheil sagen; das Publikum ist vorhin schon zu sehr gegen sie eingenommen. **Hugo**, ein Schriftsteller, welchem kein Kunst-

richter die Gabe seinen Satz gut zu vertheidigen absprechen konnte, verursachte eine Apologie der Monopolien, * von welcher aber Heß ** urtheilt, er habe sie so gut vertheidigt, als sich eine böse Sache vertheidigen lasse, und habe sie mit Waffen verfochten, deren Schwäche er selbst werde eingesehen haben. Ist indessen ein Fall möglich, in welchem ein Monopolium nützlich werden kann: so ist es gewiß der Handel mit fremden Produkten, wann man nur der Gewinnsucht des Monopolisten gehörige Gränzen zu setzen verstehet. Durch ein solches Monopolium wird auf den auswärtigen Handelsplätzen die Zahl der Käufer vermindert, dadurch aber der Preiß des Produktes erniedriget; wobey dann der Staat allezeit gewinnet, der Profit mag nun diesem oder jenem von seinen Bürgern vorzüglich zufallen. Auch kann sich ein Monopolist schon deswegen bey dem Einkauf der Waare einen mäßigen Preiß versprechen, weil er nun alleine das ganze Quantum von Produkten auf einmal einkauft, welches vorhin alle seine Landsleute zusam-

* In den Abhandlungen aus dem Finanzwesen.

** Versuche über die Mittel zur Bevölkerung. 2 Vers. §. 17. Anm.

sammengenommen kauften. Ein so importanter Kundmann verdient aber doch vorzügliche Aufmerksamkeit.

§. 100.

Verschiedene Gegenstände der Konsumtionsauflagen.

Die Konsumtionsauflagen unter sich, sind wiederum so vielerley, daß ich mir nicht alle nur dem Namen nach anzuführen getraue. Da giebt es **Zölle**, **Mauten**, **Licente**, **Transito**=**Consummo**= und **Essitoaccise**, und wer weiß was noch für Abgaben; welche aber doch alle darinnen übereinkommen, daß sie einen Theil des Kaufspreißes der eingehenden, ausgehenden oder im Land selbst verbrauchten Waaren ausmachen. Ohne uns in ihre Benennungen einzulassen, wollen wir nur noch die Konsumtionsauflagen, unter dem allgemeinen Namen: Accise, in Ansehung der Produkte betrachten, welche damit belegt werden. Diese Produkte sind entweder **innländische** oder **ausländische**, **natürliche** oder **künstliche**; ferner entweder **Gegenstände des Luxus** oder **unentbehrliche Bedürfnisse**.

§. 101.
In wie ferne inländische unentbehrliche Bedürfnisse sowohl als Gegenstände des Luxus mit Konsumtionsauflagen zu belegen sind.

Inländische Produkte, als unentbehrliche Bedürfnisse des menschlichen Lebens betrachtet, sind eigentlich kein Gegenstand der Konsumtionsauflagen, weil es unbillig zu seyn scheinet, wann man den Unterthanen den nothdürftigen Unterhalt durch Abgaben erschweren will. Dergleichen Produkte wird man viel besser mit Produktionsauflagen beschweren, und diese von denjenigen erheben können, welche einen verkäuflichen Vorrath davon haben. Werden dergleichen Waaren aus dem Lande geführet: so sollten sie ebenfalls frey gelassen werden, weil es dem Staate vortheilhafter ist, eigene Produkte aus- als fremde einzuführen. Manche Staaten lassen diese Ausfuhr nicht nur ganz frey, sondern sie befördern sie noch mit Prämien; wo hingegen mehrere andere sie mit Auflagen stark beschweren. Ein anderes wäre, wann ein benachbarter Staat unsere Produkte durchaus nicht entbehren könnte; in diesem Falle würde sich eine solche Auflage rechtfertigen lassen.

Eigene Landesprodukte als Gegenstände des Luxus betrachtet, verdienen eine Auflage, in so ferne sie im Lande selbst verbrauchet werden. Gehen sie aber über die Gränzen: so wird die Ausfuhr um so mehr Erleichterung verdienen, je eher unsere Nachbarn diese Produkte entbehren und sich dadurch von uns unabhängig machen können.

§. 102.

Ob die Ausfuhr einheimischer roher Produkte und die Einfuhr fremder Manufakturwaaren mit Impoſten zu belegen seye.

Die Ausfuhr innländischer roher Manufakturstoffe und die Einfuhr fremder künstlicher Produkte sind so genau miteinander verwebt, daß wir sie gar wohl zugleich beleuchten können.

Bisher war es ein allgemein angenommener Grundsatz in der Politik, daß man die Ausfuhr der rohen Materien des Landes verbiethen und die Einfuhr fremder Manufakturprodukte entweder ganz verhindern, oder doch möglichst erschweren müsse, weil Manufakturen ein Land reich

und Bergbau gewonnen werden, die allereigentlichsten und reellesten Reichthümer der Staaten sind; daß die Fabriken und Manufakturen keine neue Materie erzeugen, sondern nur die bereits vorhandene umformen; und daß es ein wahrer Nachtheil für den Staat seye, wann sich in ihm der Fabrikgeist so sehr ausdehnt, daß er die Produktion hindert: bey allem deme aber kann ich mich doch nicht überreden, daß Fabriken ganz unfähig seyn sollten, dem Staate wahre Reichthümer zu verschaffen. Herr Schlettwein behauptet, daß die Manufakturwaren weiter nichts als ein Aequivalent für die gehabte **Instrumental- und ununterbrochenen Arbeitsauslagen** verschaffen; ich glaube aber vielmehr, daß eine wohleingerichtete Fabrik über diesen Ersatz noch etwas, was man reinen Profit nennen kann, gewähren, ja nothwendig gewähren müsse, wann sie bestehen und nicht von selbst wieder eingehen solle. Wir wollen z. E. annehmen, es sey bey einer Fabrik, welche innländische Produkte verarbeitet und an Ausländer verkauft, die ununterbrochenen Fabrikationsauslagen, nach ihrem ganzen Umfange $= X$ und die jährlichen Zinsen der ersten oder Instrumentalauslagen $= \frac{x}{y}$ die von den Ausländern für die fabricirten

Waa-

Waaren erhaltene Summe aber $= X + \frac{x}{y} + \frac{x}{ym}$ ist in diesem Falle nicht die Summe $\frac{x}{ym}$ reiner Profit und hervorgebrachter Reichthum für den Staat? Können diesen nicht mancherley natürliche Produkte fehlen, welche er für einen Theil der selbst erzeugten Produkte erhandeln müßte! Und ist es sodann in der Wirkung nicht einerley, ob der Staat diese natürlichen Produkte selbst erzeugt, oder durch seinen Fleiß von andern an sich gebracht hat?

An der Möglichkeit, daß eine Manufaktur über den Ersatz ihrer Auslagen und der Konsumtion der Arbeiter noch einen Ueberschuß, und also auch einen wahren Reichthum für den Staat abwerfen könne, wird also niemand zweifeln; und ich glaube auch, daß jede blühende Manufaktur diesen klaren Profit wirklich abwerfe, weil jeder Manufakturist sein Gewerb aufgeben und ein anderes ergreifen würde, wann er dabey sonst nichts als den Wiederersatz seiner Auslagen und seiner nothdürftigen eigenen Konsumtion gewinnen könnte.

Zwar wenn, wie **Schlettwein** behauptet, die Summe $\frac{x}{ym}$ nicht von den Käufern der

künst-

machen, und also das Beste des Landes erfordere, die rohen Materien zurück zu halten und selbst zu verarbeiten. Beynahe alle Staaten wurden nach diesen Maximen wirklich regiert.

Wann ich diese Sätze noch als klassische Regeln voraussetzen dürfte: so könnte ich auch ohne weitern Beweiß sagen, **daß Konsumtionsauflagen auf die Ausfuhr roher Produkte und auf die Einfuhr fremder Manufakturwaaren allerdings anzupreisen wären.** Allein in unsern Tagen fängt man an, diese Maximen anzufechten. **Schlettwein** suchte sie ganz zu widerlegen, und bestritte sie wirklich mit so wahrscheinlichen Gründen, daß ich nöthig finde, mich zu rechtfertigen, warum ich doch der alten Meinung noch großen Theils anhange.

§. 103.

Manufakturen können keinem Land wahre Reichthümer verschaffen.

Schlettweins weitläuftig ausgeführte Gründe, warum man weder die Ausfuhr der einheimischen rohen, noch die Einfuhr fremder künstlicher Produkte verhindern, sondern alles dem natürlichen Lauf der Dinge überlassen solle, sind kürzlich diese:

Nur die Vervielfältigung der Naturprodukte ist der einzige Weg, allen Nationen wahre Reichthümer zu verschaffen: keine einzige Manufaktur vergrößert hingegen den wahren Reichthum der Länder; sie giebt nichts als den Werth der rohen Materien, die man verarbeitet, und den Werth der Früchte des Weines, des Holzes und der übrigen Erfordernisse, welche die Fabrikanten während ihrer Arbeit verbraucht haben. So viel als ein Staat durch die verarbeiteten Waaren seiner Fabriken herbey zu ziehen sucht, eben so viel muß er an rohen Materien, an Unterhaltungsmitteln und andern Konsumtibilien erst aufwenden. Er verkaufe nur seinen Hanf und Flachs roh an Ausländer; er verkaufe alles das Getraid, den Wein, das Holz und die andern Erfordernisse, welche die Segeltuch= Leinwand= und Spitzenfabrikanten verzehren; so erwirbt er sich durch den Verkauf dieser Naturprodukte unmittelbar die ganze Summe, um welche er seine Manufakturwaaren absetzen zu können hoffet. u. s. w.

§. 104.

Widerlegung dieses Satzes.

Ich gebe sehr gerne zu, daß die natürlichen Produkte, welche durch Ackerbau, Viehezucht

und

und Bergbau gewonnen werden, die allereigentlichsten und reellesten Reichthümer der Staaten sind; daß die Fabriken und Manufakturen keine neue Materie erzeugen, sondern nur die bereits vorhandene umformen; und daß es ein wahrer Nachtheil für den Staat seye, wann sich in ihm der Fabrikgeist so sehr ausdehnt, daß er die Produktion hindert: bey allem deme aber kann ich mich doch nicht überreden, daß Fabriken ganz unfähig seyn sollten, dem Staate wahre Reichthümer zu verschaffen. Herr **Schlettwein** behauptet, daß die Manufakturwaren weiter nichts als ein Aequivalent für die gehabte **Instrumental- und ununterbrochenen Arbeitsauslagen** verschaffen; ich glaube aber vielmehr, daß eine wohleingerichtete Fabrik über diesen Ersatz noch etwas, was man reinen Profit nennen kann, gewähren, ja nothwendig gewähren müsse, wann sie bestehen und nicht von selbst wieder eingehen solle. Wir wollen z. E. annehmen, es sey bey einer Fabrik, welche innländische Produkte verarbeitet und an Ausländer verkauft, die ununterbrochenen Fabrikationsauslagen, nach ihrem ganzen Umfange $= X$ und die jährlichen Zinsen der ersten oder Instrumentalauslagen $= \frac{X}{Y}$ die von den Ausländern für die fabricirten

Waa-

Waaren erhaltene Summe aber $= X + \frac{x}{y} + \frac{x}{ym}$ ist in diesem Falle nicht die Summe $\frac{x}{ym}$ reiner Profit und hervorgebrachter Reichthum für den Staat? Können diesen nicht mancherley natürliche Produkte fehlen, welche er für einen Theil der selbst erzeugten Produkte erhandeln müßte! Und ist es sodann in der Wirkung nicht einerley, ob der Staat diese natürlichen Produkte selbst erzeugt, oder durch seinen Fleiß von andern an sich gebracht hat?

An der Möglichkeit, daß eine Manufaktur über den Ersatz ihrer Auslagen und der Konsumtion der Arbeiter noch einen Ueberschuß, und also auch einen wahren Reichthum für den Staat abwerfen könne, wird also niemand zweifeln; und ich glaube auch, daß jede blühende Manufaktur diesen klaren Profit wirklich abwerfe, weil jeder Manufakturist sein Gewerb aufgeben und ein anderes ergreifen würde, wann er dabey sonst nichts als den Wiederersatz seiner Auslagen und seiner nothdürftigen eigenen Konsumtion gewinnen könnte.

Zwar wenn, wie **Schlettwein** behauptet, die Summe $\frac{x}{ym}$ nicht von den Käufern der

künst-

künstlichen Produkten gewonnen, sondern durch Monopolien den Hervorbringern der rohen Produkte, unbillig entzogen wird: so kann sie keine Vermehrung der Reichthümer des Staats genennet werden; aber Fabriken von der Art sind es auch nicht, von welchen ich behaupte, daß sie den Staat bereichern und es lassen sich gar wohl wirkliche Beyspiele von Manufakturen aufbringen, welche über den Ersatz der Auslagen und der Konsumtion ihrer Arbeiter noch ein namhaftes Sürplüs abwerfen, ohne durch Monopolien die Rechte der produktiven Klasse zu kränken.

§. 105.

Fortsetzung dieser Widerlegung.

Der unter den fortdaurenden Fabrikationsauslagen enthaltene Lohn der Arbeiter, ist nicht nur zu ihrem nothdürftigen Unterhalte hinlänglich, sondern er reicht öfters noch bey einer sparsamen Wirthschaft zu, um etwas auf künftige Zeiten zu erübrigen. Der geringste Arbeiter in einer Fabrik verdient gemeiniglich mehr, als man durch den Verkauf jener einheimischen Naturprodukten erhalten würde, welche er konsummirt. Ist dieses nicht reiner Profit nnd erlangter wahrer Reichthum für den Staat? Und

zehrt denn nur der Arbeiter? Würde sein Unterhalt nichts kosten, wann er müßig gienge? Es vermehrt also zuverläßig die wahren Reichthümer des Staats, wann diejenigen Einwohner, deren Hände beym Feldbau, der Viehzucht und dem Bergbau überflüßig sind, in Manufakturen arbeiten, und dadurch dem Staate Bedürfnisse verschaffen, welche er außerdem für einen Theil seiner Naturprodukte von Fremden einhandeln müßte.

Werden gleich durch Manufakturen nicht unmittelbar neue Materien erzeugt: so geschiehet es doch mittelbar. Herr Schlettwein sagt öfters selbst, daß die Konsumtion der natürlichen Produkten der Grund ihrer größern Reproduktion seye, und daß die Ausbreitung und Vermehrung der Fabriken unmittelbar durch sich selbst einen stärkern Verbrauch der zum Leben, zu den Bequemlichkeiten und zum Vergnügen dienlichen Naturprodukte würke. Sehr natürlich folgt hieraus, daß durch Fabriken die Reproduktion vermehret und der Staat wirklich bereichert werde. Mancher Staat hat einen Ueberfluß an rohen Produkten und seine Einwohner sind im Grunde doch arm. In manchem Staate verhält sich die Reproduktion zu der natürli-

chen Fruchtbarkeit des Erdbodens wie 1 zu 10, blos deswegen, weil es ihm an zehrenden Gliedern fehlt, und weil er durch andere Zufälle verhindert wird, seinen Ueberfluß an Ausländer mit Nutzen und in seinem wahren Werthe zu vertauschen. Wie sehr kann der wahre Reichthum eines solchen Staats durch Manufakturisten vermehret werden! Man lasse sich nur von alten Offiziers erzählen, was in einer solchen Gegend schon eine mittelmäsige Garnison für bewundernswürdige Wirkungen auf Industrie, Reproduktion und Wohlfarth der Einwohner hervorzubringen vermag.

§. 106.

In welchen Fällen die Ausfuhr roher und die Einfuhr künstlicher Produkte mit Abgaben zu belegen seye.

Es ließe sich noch manches zu Bestättigung meines Satzes anführen, welches ich jetzt mit Stillschweigen übergehe, um nicht gar zu weit von meiner Bahn abzuweichen. Genug ich glaube mit Grund überzeugt zu seyn, daß auch Manufakturen den Staat wirklich bereichern können, und daß also einer weisen Regierung allerdings

ob=

obliege, auch auf den Handel mit rohen Produkten, welche sie verarbeiten, ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Daß man bisweilen durch Imposten den innländischen Manufakturen aufhelfen könne, ist ganz gewiß; eben so richtig aber ist es, daß solche Anstalten in manchen Fällen unzuläßig und bisweilen nicht nur dem Staate überhaupt, nicht nur der produktiven Klasse; sondern auch nicht selten den Manufakturen selbst schaden können. Wir wenden uns also zur nähern Betrachtung dieser Umstände, unter welchen es vortheilhaft oder schädlich seyn könne, die Ausfuhr der rohen Produkte und die Einfuhr fremder Manufakturwaaren mit Abgaben zu belegen.

Zween aneinander gränzende Staaten O. und P. haben beede Flachsbau und beede Leinwandfabriken. O. bauet mehr Flachs als P. hat aber noch nicht so viele Manufakturen, welche das Land mit hinlänglicher Leinwand versehen könnten, und weil die Manufakturen in P. älter und schon vollkommener sind: so kaufen die Einwohner in O. alle Jahre von diesen; oder sie sind wohl gar so sehr an sie gewöhnt, daß sie bey gleicher Schönheit und Güte die fremde der einheimischen Leinwand vorziehen, und

dadurch die innländische Manufaktur ausser Stand setzen, ihre ganze Fabrikation zu verkaufen. — Dieser Fall existiret nicht blos in der Einbildung; man hat ihn schon in seiner Wirklichkeit gesehen. —

Der Staat P. erzeugt nicht so viel rohes Produkt, als er verarbeitet. Er erkauft also in O. noch alle Jahre so viel Flachs, als er zu Bestellung seiner vielen Manufakturen nöthig hat, und versendet dagegen dieses Produkt wiederum verarbeitet nach O.

Der Staat O. siehet endlich ein, daß durch dieses Kommerz seine wahren Reichthümer mit jedem Jahre abnehmen, weil er z. E. 4000 Centner Flachs nach P. sendet, und für ihren Preiß nur so viele Leinwand zurück erhält, als er aus 2000 Centnern selbst hätte verfertigen können. Er denkt also auf Mittel, dieses Uebel abzuwenden und seine eigene Manufakturen empor zu bringen. Er ertheilt den innländischen Manufakturen ein Monopolium, verbietet die Ausfuhr des Flachses und die Einfuhr der Leinwand. Was entstehet daraus? Der Landmann an den freyen Handel an die daher entstehende Konkurrenz innländischer und fremder

Käufer und gute Preise gewöhnet, muß sein Produkt an die einheimischen Fabriken unter dem wahren Werthe abgeben und fängt also an, statt des Flachses andere Produkte zu bauen, welche bessern Gewinn gewähren; der Manufakturiste hingegen, welcher nunmehr die Preiße nach eigenem Gefallen bestimmen kann, nöthiget den Landmann, ihm das rohe Produkt im geringsten Preiße zu überlassen, erhöhet dagegen den Preiß der Leinwand unleidentlich und vermindert ihre innerliche Güte je mehr und mehr, weil er versichert ist, daß man sie ihm doch abnehmen muß. In kurzer Zeit hat der Staat O. keinen Flachs und keine Leinwand mehr, und der reich gewordene Monopoliste kann sich trösten, wann auch seine Manufaktur eingehet. In dem benachbarten Staate gehet auch ein Theil der Manufakturen zu Grunde, aus Mangel der rohen Materien, und die wenigen eigenen Produkte erreichen einen sehr hohen Werth, weil keiner seine Manufaktur zuerst schließen will.

Nun wird der Staat O. aus Erfahrung klüger; hebt die mißbrauchten Monopolien auf; lässet den Handel mit Flachs und Leinwand wiederum frey und schlägt dagegen gelindere

Wege ein. Auf die Ausfuhr des Flachses und auf die Einfuhr der Leinwand wird ein mäßiger Impost gelegt. Gesetzt nun der Preiß des Flachses war vor der Einschränkung des Handels = a. der Impost aber = b. so wird der innländische Manufakturiste der produktiven Klasse ihr rohes Produkt um die Summe a + b. und mithin theurer als der Ausländer abkaufen und doch mit mehr Vortheil als dieser arbeiten können, weil diesen, die Transportkosten nicht mit gerechnet, das rohe Produkt, welches er auf dem Marktplatze mit jenem in gleichem Preiße bezahlen muß, immer um die Summe b. höher zu stehen kommt. Um indessen seine Fabriken nicht stille stehen zu lassen, muß er doch in diesem höhern Preiße im Staate O. einkaufen und mit einem geringern Profit zu frieden seyn. Gesetzt aber auch, die Manufakturen in P. wären bereits so vollkommen, daß sie denen in O. wegen ihrer Fabrikationsvortheile dem ohngeachtet noch gleiche Preiße halten könnten: so würde dannoch die Auflage auf die Einfuhr ihrer Leinwand, den einheimischen Manufakturen einen beträchtlichen Vorsprung verschaffen. — Dieses ist, glaube ich, der Fall, in welchem ein Konsumtionsimpost nicht nur unschädlich, sondern so gar nützlich ist.

Der

Der Preiß des rohen Produktes wird dadurch nicht vermindert, sondern vielmehr erhöhet, und der Landmann zur Reproduktion ermuntert; der Handel mit den rohen und künstlichen Produkten bleibt offen; der innländische Manufakturist kann mit Vortheil arbeiten; darf aber doch nicht schlecht arbeiten, weil ihm sonst seine Waaren des geringern Preißes ohngeachtet, liegen bleiben; und das Publikum ist gut bedient. Der Impost fällt über dieses nur dem Ausländer beschwerlich.

§. 107.

Fortsetzung dieser Untersuchung.

So lange aber die einheimische Fabriken noch merklich geringere Waaren verfertigen als die Ausländer; so kann man zwar die Ausfuhr des rohen Produktes mit Imposten belegen, aber die Einfuhr der Fabrikwaaren ist frey zu lassen.

Wann der Impost so groß ist, daß er dem Ausländer den Einkauf und Verkauf fast gar nicht mehr verstattet: so hat er mit dem Monopolium gleiche Wirkung und ist schädlich.

Wann der Staat P. das rohe Produkt ohne viel größern Aufwand anderswoher erhalten kann:

so muß man sich wohl in Obacht nehmen, ihm den Einkauf nicht sehr zu erschweren, ehe die innländische Manufakturen zahlreich und vollkommen genug worden sind, damit es der produktiven Klasse an Käufern nicht fehlen möge. ꝛc.

Bisweilen beruht die ganze Handlung eines Landes nur noch auf einem einzigen Artikel. In diesem bedenklichen Falle ist eine unbegränzte Freyheit nothwendig, und selbst ein rohes Produkt darf mit keiner Abgabe beschweret werden.

Wann der Staat nicht so groß ist, um die Fabrikaturen einer beträchtlichen Manufaktur selbst zu konsummiren: so ist es in unsern Tagen gar nicht mehr räthlich neue Fabriken anzulegen, wann man nicht solche natürliche, wesentliche und ausschliessende Vortheile vor sich siehet, welche wahrscheinlich hoffen lassen, man werde es bald so weit bringen, um in der Konkurrenz mit den Ausländern diesen den Markt völlig abgewinnen zu können. Dann bey dem gegenwärtigen allgemeinen Zusammenstoß gleicher Erwerbarten bey verschiedenen Nationen hält es unendlich schwer eine neue Manufaktur empor zu bringen. Es ist nicht möglich, daß alle Länder alles haben können; und

eben

eben dadurch, daß sie, der Natur zum Trotz, alles haben wollen, richten sie sich untereinander selbst zu Grund. Und eben daher, sagt ein ungenannter Schriftsteller, * entstehen die allgemeine Klagen über Mangel an Geld und Nahrung mitten unter der täglichen Vermehrung der Gold und Silbermasse und der Nahrungsarten. Vor Zeiten war's nicht also. Als **Deutschland** zur Zeit der **Hansee** voller Tuchmacher war, hatten **England** und **Frankreich** noch keine; als die **französischen** und **englischen** feinen Tuchmacher noch nicht klagten, hatte **Deutschland** deren keine. Allein in unsern Tagen scheinen nicht nur alle Nationen, sondern sogar alle kleine Provinzen den stillschweigenden Vertrag aufgerichtet zu haben, daß eine jede der andern, so viel nur immer möglich, zu entbehren suchen wolle.

§. 108.

Von Auflagen auf noch andere Gattungen fremder Produkte.

Fremde Produkte, welche bloß durch das Land gehen, werden allenthalben mit

* In der allgemeinen deutschen Bibliothek. 25. Bd. 1. St. 265. S.

Auflagen beschweret. Wann sie ohne sonderliche Unbequemlichkeiten einen andern Weg nehmen können: so erfordert die Klugheit, sie nicht durch übermäßige Auflagen zu diesem Entschluß zu bewegen.

"**Ausländische Waaren, welche zu unsern ohnentbehrlichen Bedürfnissen gehören**, sollten bey ihrer Einfuhr eben so wenig mit Auflagen beschweret werden, als die eigene Landesprodukte von der Art.

Die Einfuhr fremder Waaren endlich, welche blos zu Unterhaltung des Luxus dienen, ist allerdings vorzüglich durch Auflagen zu beschweren. Wann diese Waaren aber so beschaffen sind, daß sie sehr leicht unbemerkt eingebracht werden können: so muß man sich entweder gefallen lassen, daß vieles ohne Bezahlung der Accise ins Land gebracht wird, oder man muß um eines einzigen solchen Artikels willen, jene dem Kommerz so nachtheilige Mittel ergreifen, welche oben im 97. §. angezeiget wurden.

§. 109.

§. 109.

Welches ist die beste Konsumtions-auflage.

Unter allen Konsumtionsauflagen, glaube ich, sind wohl mäßige **Zölle**, **Weggelder** und **Umgelder** die unschädlichsten. **Zölle**, so lange sie sich mehr nach der Größe der Frachtwägen und nach der Menge der Pferde, als nach dem Preiß der darauf geladenen Waaren selbsten richten, erschweren den Transport der Kaufmannsgüter und also auch das Kommerz selbsten nicht sonderlich. Produkte, welche nur im Großen verführt zu werden pflegen, und leicht in das Gesicht fallen, wie zum Beyspiel Getraid, Wein, Oel, Salz, Thiere, u. d. g. mögen immer ihre besondere Zölle entrichten, es sind deswegen doch keine mit den Mauthen verknüpfte Vexationen zu ihrer Erhebung nöthig. **Weggelder** bezahlt man gerne, so lange sie nicht übermäsig hoch sind und die Landstrassen gut unterhalten werden, weil sie das Kommerz ungleich weniger beschweren, als schlimme Wege und Vorspann. **Umgeld**, die Erfindung des fränkischen Königs **Chilperichs** (wie man sagt) ist, wie Sie wissen, unter allen Konsum-

tionsauflagen am leichtesten und zuverläßigsten zu erheben und trift ein Produkt, welches nicht absolut zur Leibesnahrung und Nothdurft gehöret, nur in kleinen Theilen.

§. 110.

Welches sind die vorzüglichsten Auflagen unter allen?

Allein, die Frage: **welches sind die vorzüglichsten Auflagen unter allen?** lässet sich nicht allgemein beantworten, weil die besondere Landesverfassung eine Auflage in B. sehr schädlich machen kann, welche in A. vielleicht die nützlichste ist. Und wann sich auch diese Frage geradezu beantworten ließe: so würde doch mir eine solche bestimmte Antwort vielleicht nicht zu Gesichte stehen.

Indessen hat jeder Schriftsteller die Freyheit sich sein **Utopien** zu formen, wie er will, und jeder formet sich's auch zuverläßig nach seiner eigenen Grille. In so ferne also kann ich mir mein idealisches Land wohl auch nach eigenem Gefallen bilden; nur darf ich nicht ver-

langen, daß andere wirkliche Länder sich nach diesem Muster umformen lassen sollen.

Vorausgesetzt also, daß dieses glückliche oder unglückliche Land mehr Ackerbau und Viehezucht als Manufakturen und Handlung hätte, würde ich in selbigem die **Steuer von liegenden Gründen**, die **Viehsteuer** und **Gewerbsteuer** allen andern Auflagen vorziehen. Für Personen aber, welche weder den Acker bauen, noch bürgerliche Gewerbe treiben, sondern blos von ihren Zinsen und Renten leben, müßte ich freylich auf andere **billige persönliche Auflagen** denken, damit sie weder ganz umsonst sich schützen lassen und dafür alle Regierungsanstalten, sowohl dies= als jenseits der Gränzen kritisiren können, noch auch durch zu starke Abgaben auf die Gedanken gerathen mögen, die **Nachsteuer** zu bezahlen, und — auszuwandern. Das Land würde doch wenigstens dabey den Dünger einbüssen, welchen die Pferde unter Weges verliehren, wenn sie den Theil von Produkten ausser Landes fahren müssen, welchen diese ehrlichen Leute innerhalb der Gränzen verzehren. — Personen, welche Al=

ters

ters halben nicht mehr arbeiten können, schütze ich aus Dankbarkeit umsonst. — *

Je einfacher die Maschine ist, desto besser ist sie — das sehe ich selbst ein. Weil ich sie aber doch nicht so ganz einfach einrichten kann, wie ich gerne wollte: so kann es wohl seyn, daß ich noch auf die Gedanken komme, unter einer billigen Einschränkung auch von der **Ein- und Durchfuhr fremder Produkte** mäßige Zölle und **Weggelder**, und vielleicht auch von **Wein, Bier, Brandwein** ein bischen **Umgeld** zu erheben, nur damit ich die Produktionsauflagen desto mäßiger einrichten und mir dadurch in den Beuteln meiner Unterthanen einen Nothpfennig sammeln kann. — Mein Ländchen hat nun zwar mancherley Abgaben; aber vielleicht doch ein

* Nur die Frau N . . . . und den Herrn L . . . . ausgenommen. — Sie haben in ihrem ganzen Leben nichts nützliches gethan, und sind jetzt nicht im Stand ihre jährliche Einnahme ganz aufzuzehren.

ein halbes Hundert weniger als viele andere! Dagegen aber will ich mich bestreben, die von Herrn Schlettwein angepriesene Freyheit im Handel und Wandel und allen Gewerben, möglichst herzustellen, und die Geniessungsrechte meiner Unterthanen so wenig einzuschränken als es nur immer seyn kann. — Wem diese Finanzeinrichtung anstehet, der komme und werde mein Unterthan!

Ich habe nun ausgeträumt; und indeme ich mich bey meinen Lesern beurlaube, muß ich sie noch einmal auf das angelegentlichste bitten, von mir ja nicht zu glauben, als ob ich fähig wäre, die Einsichten und Verdienste des von mir so oft angeführten Herrn Schlettwein zu verkennen, weil ich mir die Freyheit genommen habe, einige seiner Sätze in Zweifel zu ziehen, und meine Gründe dagegen vorzutragen. **Das neue Finanzsystem von der einzigen Auflage auf den reinen Ertrag der Ländereyen,** ist ein so wichtiger Gegenstand, welcher die genaueste

naueste

naueste Untersuchung und möglichste Bearbeitung verdient. Seine gute oder schlimme Folgen sind unermeßlich! Die Begierde, die Wahrheit zu erforschen war meine einzige Triebfeder. Kann ich aus Gründen überzeugt werden, daß Herr Schlettwein und seine Vorgänger recht haben: so will ich mit Freuden ihr Jünger werden!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strelin, Georg Gottfried,

Einleitung in die Lehre von Auflagen

Nördlingen 1778

Pol.g. 82#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768307-5
VD18 14444151-001